

Demonstrationsgebühren

Neuer Personalausweis

Ziviler Ungehorsam

Landfriedensbruch



Bürgerrechte & Polizei

Cilip

Nr. 1/1983

Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

ISSN 0 172 1895

Cilip Informationsdienst

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip
Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 35

Verlag: »Kirschhorn«
Buchverlag GmbH
Gneisenaustraße 2
D-1000 Berlin 61

Preis/Mitgliedschaft-
DM 9,- plus Versand
Jahresabonnement (3 Hefte)
Personen: DM 21,- p.V.
Institutionen: DM 40,- p.V.

Herausgeber – W.-D. Narr, A. Funk, H. Busch, U. Kauss,
C. Kunze, Th. v. Zabern, F. Werkentin, H.J. Friedrich

INHALT

Editorial	2
Schwerpunkt: Demonstrationen und Polizei	
Verhütung des Mißbrauchs oder Beschneidung der Demonstrationsfreiheit?	3
Vom Landfriedensbruch zum Widerstand gegen den staatlichen Befriedungsanspruch	11
Eckart Riehle Gebührenrecht als polizeiliche Waffe gegen Demonstranten	19
Administrative Handhabung des Demonstrationsrechts	29
Demonstrative Urteile: In Sachen Josef Leinen und in Sachen Alexander Schubart	33
Uferlose Gewalt: Zur polizeilichen Diskussion über zivilen Ungehorsam und Blockaden	54
Der maschinenlesbare Personalausweis - Generalschlüssel für ADV-Dateien	63
Polizeilicher Schußwaffengebrauch 1976 - 1982	72
Kontroverse um Gummigeschosse	83
Urteile: Polizeiliche Kontrollstellen	85
Literatur	88
Summaries	91
Das Allerletzte: 1 x Bild = 3.000 x Feuer	94

Impressum:

Redaktion dieser Ausgabe : H.J.Friedrich

Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin

Titelblatt: J.Grothues

Übersetzungen: D.Harris

Fotos: PAN-Foto (S.23),

B.Kretschmann u.a.(S.32 und S.40 - aus: Startbahn West -
Fotos und Interviews, Frankfurt a.M.1982)

© Verlag CILIP, Berlin Juli 1983

EDITORIAL

Als CILIP, die Abkürzung für "Civil liberties and police development", 1978 mit der Null-Nummer begann, produzierten wir jeweils eine englischsprachige und eine deutsche Ausgabe.

Es schien uns aus theoretisch-analytischen wie praktisch-politischen Gründen notwendig, mit Hilfe der englischen Ausgabe systematisch den Blick über die Grenzen zu organisieren. Zudem sollte der wachsenden internationalen Zusammenarbeit der Polizei die Zusammenarbeit jener gegenübergestellt werden, die sowohl in dieser Kooperation von staatlichen Sicherheitsorganen wie in dem jeweils nationalen Polizeiausbau die Gefahr erkannten, daß in diesem Prozeß die politischen Freiheitsräume und Bürgerrechte auf der Strecke bleiben könnten.

Die internationale Kooperation der Polizei hat sich im Laufe der Jahre kräftig weiter entwickelt. Wir haben nach 8 Nummern die englische Ausgabe einstellen müssen. Es gab zu wenig Abonnenten und noch weniger Kollegen und Freunde im Ausland, die zur festen Mitarbeit in der Lage waren, so sehr auch unser Konzept als politisch sinnvoll Zuspruch bekam.

Der englisch-sprachige Titel, speziell in seiner Kurzform CILIP, blieb, obwohl er für die Verbreitung der deutschsprachigen Ausgabe eher hinderlich, weil nichtssagend, war.

Deshalb haben wir uns entschlossen, den bisherigen deutschsprachigen Untertitel ab diesem Heft 1983 als Haupttitel hervorzuheben.

Zum Inhalt dieser Ausgabe:

Allenthalben wird im Kontext der Nachrüstungspolitik ein heißer Demonstrations-Herbst angekündigt. Wir haben deshalb Polizei und Demonstration erneut zu einem Heftschwerpunkt gemacht - vgl. die folgende Einleitung.

Gleichsam noch als Geschenk der sozial-liberalen Koalition an die neuen konservativen Mehrheiten in Bonn und den Bundesländern wird zum 1. November 1984 der maschinenlesbare Personalausweis eingeführt. Unser Artikel versucht, die Tücken dieses so harmlos scheinenden Kärtchens deutlich zu machen.

Da uns inzwischen die komplette, interne Statistik der PFA zum polizeilichen Schußwaffeneinsatz ab 1976 in die Hände gekommen ist, setzen wir in dieser Ausgabe unsere ausführliche Dokumentation zu diesem Thema (vgl. CILIP 12) fort.

Zur Einleitung:

VERHÜTUNG DES MISSBRAUCHS

ODER

BESCHNEIDUNG DER DEMONSTRATIONSFREIHEIT?

Zur aktuellen Auseinandersetzung um das Demonstrationsrecht

Beinahe jede Ausgabe von "Bürgerrechte und Polizei" (CILIP) hat mehr oder minder, direkt oder vermittelt über Probleme informiert, die im Zusammenhang mit Demonstrationen stehen. Der Grund hierfür ist nicht darin zu suchen, daß Demonstrationen die Polizei vor unüberwindliche Bewältigungsprobleme gestellt haben. Der Ausbau und die technische, ausbildungsmäßige und taktische Umrüstung der ehemaligen Truppenpolizeien - d. h. der Bereitschaftspolizeien und des Bundesgrenzschutzes - setzte die Exekutive in die Lage, allen Protesten und Störungen im Verlaufe von Demonstrationen polizeilich Herr zu werden (vgl. CILIP 9/10). Die von Politikern wie Juristen geäußerte Befürchtung, daß "die Ausstattung der Polizei so unzureichend ist, daß sich der Widerstand zu behaupten vermag", entspricht eher den subjektiven Ängsten vor einer vermeintlichen Bedrohung der herrschenden Ordnung und kaum einer der Realität angemessenen Einschätzung der politischen Auseinandersetzungen der siebziger und beginnenden achtziger Jahre.¹⁾ Falsch ist Krieles Behauptung auch insoweit, als darin unterstellt wird, daß in der BRD das Monopol physischer Gewalt bedroht sei. Darüberhinaus hat sich die Polizei wie die gesamte Exekutive und die Justiz nicht gegenüber jeder Form des Widerstandes mit dem Mittel (legaler) staatlicher Gewalt zu behaupten. Grundgesetzlich ist ihnen vielmehr aufgetragen, das Recht, friedlich und ohne Waffen zu demonstrieren, als zentrales Mittel in einem repräsentativ-parlamentarischen System anzuerkennen als ein Instrument, mit dem die Bürger ihren Widerstand gegen parlamentarische oder exekutive Entscheidungen ausdrücken und organisieren können. So verstanden, eröffnet das Demonstrationsrecht den Bürgern die Möglichkeit, außerhalb der, die staatliche Ordnung tragenden Willensbildung über die Parteien, politische Forderungen zu stellen und für diese öffentlich zu mobilisieren.²⁾ Unser Interesse am staatlichen und gerichtlichen Umgang mit Demonstrationen liegt gerade darin begründet, diese Möglichkeiten alternativer Willensbildung offen zu halten. Nur solange die Chancen hierfür offen gehalten und nicht administrativ oder rechtlich immer mehr beschnitten werden, läßt sich von einer demokratischen Ausgestaltung des Demonstrationsrechts reden.

Führte das Demonstrationsrecht bis zur Mitte der sechziger Jahre eher ein Schattendasein, so gewann es für die sich als außerparlamentarische Opposition verstehende Studentenbewegung rasch eine überragende Bedeutung.³⁾ Ohne das Mittel der Demonstrationen, das sich die Studenten 1966/68 als selbstverständliches Grundrecht nahmen und gegen den Widerstand der Behörden und Teilen der Justiz erst erkämpften, hätte ihr Protest kaum über die Hörsäle hinausgewirkt. Ohne die vielfältigen Protestaktionen, Versammlungen und Großdemonstrationen hätte sich aus den Protesten der Bürgerinitiativen gegen den Bau von Atomkraftwerken, von Autobahnen, Flurbereinigungsverfahren oder Sanierungsplanungen kaum eine breite, weit gefächerte Alternativ- und Ökologiebewegung entwickelt. Schließlich hätte sich ohne die gemeinsamen Protestdemonstrationen, die von verschiedenen Gruppen getragen wurden, auch kaum politische Vertretungen wie die Alternative Liste, die GAL oder die GRÜNEN entwickelt; Gruppierungen, die heute 'demonstrativ' geäußerte Positionen auch innerhalb der Parlamente vertreten. Insgesamt dürften in den siebziger Jahren mehr Bürger als je zuvor in der Geschichte der BRD von ihrem Recht zu demonstrieren Gebrauch gemacht haben; eine Tatsache, die auch in der stetig gestiegenen Zahl amtlich registrierter Demonstrationen seinen Niederschlag fand. (Waren es im Jahre 1970 1.383, so zählte man im Jahre 1981 bereits 5.772.)

Regierungen und die sie stützenden Parteien mögen die demonstrativ vertretenen politischen Forderungen für falsch oder abwegig halten. Daraus kann jedoch nicht der geringste Anspruch abgeleitet werden, das grundrechtlich verbürgte Recht auf Demonstrationsfreiheit in Frage zu stellen. Das Demonstrationsrecht anzutasten, hieße dann vielmehr, dem Boten mit herrschaftlich-unliebsamen Nachrichten sein Transportmittel zu rauben bzw. dem demonstrierend-vermittelndem Bürger-Boten eine Möglichkeit der ungefilterten Interessenartikulation auf dem Weg zum Adressaten 'Schloß-Staat' zu barrkadieren. Die Funktion des Demonstrationsrechts für eine freiheitliche Demokratie ist es ja gerade, den gesellschaftlichen Gruppen, die sich durch die herrschende Form parlamentarischer Willensbildung nicht oder nicht zureichend repräsentiert fühlen, eine Möglichkeit zu geben, ihre Forderungen in die öffentliche Diskussion einzubringen.

Dadurch steht das Demonstrationsrecht zwangsläufig in einem dauernden Spannungsverhältnis zur herrschenden Form repräsentativ-parlamentarischer Willensbildung. "In diesem überindividuellen Freiheitsrecht (ist)", wie Hartmut Vogel 1969 feststellte, "mehr oder minder latent stets auch eine Angriffsspitze auf die jeweilige staatliche Ordnung gerichtet."⁴⁾ Diese Aussage behält auch dann ihre Richtigkeit, wenn man berücksichtigt, daß der Art. 8 des Grundgesetzes dem Bürger keineswegs einen Freibrief dafür erteilt, seine politischen Ziele unmittelbar gewaltsam durchzusetzen, sondern nur die Möglichkeit einräumt, für seine politische Überzeugung friedlich und ohne Waffen einzutreten. Denn jenseits dieser Verpflichtung bleibt es dem Bürger weitgehend überantwortet, wie er seinen Kampf um bestimmte politische Positionen

gestalten will. Die im Grundgesetz selbst vorgesehenen speziellen Regelungen des Versammlungsrechts dürfen dem Bürger diese Möglichkeiten, die ja gerade den Kern des Grundrechts bilden, nicht beliebig beschneiden oder gar völlig nehmen. Eventuelle Beschränkungen müssen sich vielmehr selbst grundrechtlich legitimieren lassen.

Dieses Demonstrationsrechtsverständnis führte Ende der sechziger Jahre in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu einem Bruch mit der bis dahin üblichen Unterordnung des Demonstrationsrechts unter einen sehr weit reichenden exekutiven Ordnungsvorbehalt. Sie hoben Verbote von Demonstrationen, die mit der Begründung, daß sie den Verkehr in den Hauptgeschäftsstraßen stören, auf und verpflichteten die Polizei z. B. dazu, zuvor nicht angemeldete Demonstrationen zu dulden (Spontandemonstrationen). Die Gerichte beschränkten die bis dahin häufig genutzte herrschaftlich-administrative Möglichkeit, die Anmeldepflicht für Demonstrationen im Sinne einer dem exekutiven Gutdünken überlassenen Genehmigungspflicht zu nutzen. Schließlich liberalisierte die sozialliberale Koalition im Jahre 1970 unter diesem grundrechtlichen Gesichtspunkt auch das knapp einhundert Jahre alte Strafrecht, indem sie die vielfältigen Strafandrohungen für die bloße Anwesenheit von Personen in einer von der Polizei als gefährlich oder störend wahrgenommenen Menschenmenge abschaffte.

Diese Entwicklung wurde von einer breiten Front konservativer Juristen sowie auf Parlamentsebene von der CDU/CSU von Anfang an heftig bekämpft. Berufen könnten sich Demonstranten auf das Demonstrationsrecht nur - argumentierte etwa Detlev Merten - "wenn und soweit ihr Verhalten in den Rahmen des überkommenen, historisch geprägten... Versammlungsrechts paßt."⁵⁾ In diesem überkommenen deutschen Verständnis bleibt das Demonstrationsrecht aber immer einem totalen staatlichen Regelungsvorbehalt unterworfen. Demonstriert werden darf nur im Rahmen der geltenden Gesetze - wozu, wie Merten vermerkt, auch die Straßenverkehrsordnung gehört. Der Gesetzgeber hat im Sinne dieser konservativen Sicht alle Möglichkeiten - ja sogar die Pflicht - das Demonstrationsrecht im einzelnen so zu gestalten, daß mögliche Störungen der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit weitgehend ausgeschlossen sind.

Die durch die Debatte um die Studentenbewegung, die Amnestievorlage von 1969 und die Strafrechtsreform von 1970 aufgebrochene Diskussion um das Demonstrationsrecht ebte in der Folgezeit nicht ab. Im Gegenteil, die Debatten im Bundestag und die zahlreichen Gesetzesinitiativen - zwischen 1970 und 1981 brachte allein die CDU/CSU im Bundesrat und -tag sieben Novellierungsvorschläge zum Straf- und Versammlungsrecht ein - zeigen, wie gleichmäßig umstritten das Demonstrationsrecht blieb.⁶⁾ Lediglich die Ebene der Auseinandersetzung verschob sich: Die Kritik der Gegner einer Liberalisierung des Demonstrationsrechts zielte nicht mehr darauf ab, daß das Grundrecht ein Stück weit aus der Umklammerung eines weitreichenden "überkommenen" staatlichen Ord-

nungsvorbehalts gelöst wurde, sondern der Begründungsschwerpunkt lag in den letzten Jahren vielmehr auf einem angeblich "immer unerträglich" werdenden "Mißbrauch des Demonstrationsrechts zu gewalttätigen Ausschreitungen".⁷⁾ Es bedürfe - so die durchgängige Argumentation der diversen Änderungsvorschläge der CDU/CSU - einer Änderung des geltenden Rechts, gerade weil dessen liberaler Kern die gewaltsamen Ausschreitungen zumindest begünstigt hätte. Die Rechtsänderungen des Jahres 1970 hätten sich in der Praxis nicht bewährt.

1. Gewalttätiger Protest und die Bedürfnisse der (polizeilichen) Praxis

Wo Recht als ein Problem polizeilicher Praxis diskutiert wird, wie dies etwa in der aktuellen Kontroverse zwischen Bundesinnen- und Justizressort geschieht - ist Mißtrauen angebracht. Denn in einer freiheitlichen und demokratischen Verfassungsordnung erschöpft sich die Funktion des Rechts nicht darin, der Exekutive und der Polizei praktikable Sanktionsmöglichkeiten und Eingriffsbefugnisse in die Hand zu legen. Nicht alles, was exekutiv zweckmäßig erscheint, rechtfertigt eine gesetzliche Beschneidung bürgerlicher Freiheiten. Möglicherweise dient eine einschneidende Änderung des Demonstrationsstrafrechts - wie sie die neue Regierung plant - auch der Bewältigung des angeblich immer dringender werdenden praktischen Problems, nämlich der Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen. Begründet wäre ein solcher Versuch aber nur dann, wenn Belege dafür geliefert würden, daß diese beobachtbaren Gewalttätigkeiten eine notwendige Folge der freiheitlichen Regulierung der Demonstrationsfreiheit sind. An diesen aber fehlt es.

Unstrittig ist zunächst nur, daß es im Verlaufe von Demonstrationen immer wieder einmal zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei kam. Fraglich ist, ob man - wie die Propagandisten eines neuen verschärften Demonstrationsrechts dies tun - von einer dauernden Zunahme von Gewalttätigkeiten reden kann. Die Zahlen der vom Innenministerium ausgewiesenen unfriedlichen Demonstrationen weisen zwar erhebliche Schwankungen auf, jedoch keine eindeutige Tendenz. Diese Statistik ist zwar nicht sehr aussagekräftig, da die Kriterien, nach denen Ereignisse als Demonstrationen erfaßt und als unfriedlich klassifiziert werden, sehr vage sind und zudem von Land zu Land und von Jahr zu Jahr anders interpretiert werden. Doch die Schwankungen fügen sich auch in das Bild ein, das eine genauere Analyse der Protestbewegungen in den letzten fünfzehn Jahren ergibt. Weder innerhalb der Studentenbewegung noch bei den Bürgerinitiativen und Anti-AKW-Protessen noch bei den Hausbesetzungen war der Gebrauch physischer Gewalt eine dauernde, den Protessen und Demonstrationen von vornherein innewohnende Begleiterscheinung. Gewaltförmige Protessen nehmen vor allem in den Konfliktphasen zu und gewinnen dann an Intensität, wenn die Spielräume für eine politische Auseinandersetzung mit den Protestierenden zunehmend verengt werden; dies hat dann bei einzelnen Gruppierungen wiederum zu einer verstärkten Hinwendung zu gewaltförmigen Aktionsformen geführt. In CLIP 9/10 haben wir dies am Verlauf des Berliner Hausbesetzerkonflikts zu zeigen versucht. Ähnliche kritische

Phasen ließen sich aber auch bei der Anti-AKW-Bewegung vor allem im Jahre 1977 aufzeigen oder aber auch beim etappenweisen Zerfall der Studentenbewegung, der in den Jahren 1970/71 stattfand; dieser hatte in den radikalen Kampfaktionen der sich als proletarische Parteien verstehenden K-Gruppen ein Nachspiel (s. z. B. der Sturm des Bonner Rathauses im Jahre 1973). Die Ursachen für diese Radikalisierungen von Protestgruppen und -bewegungen im liberalen Demonstrationsrecht zu suchen, ist zwar sachlich nicht haltbar, nichtsdestoweniger politisch jedoch häufig anzutreffen. Erlaubt diese Argumentation doch Parteien, Regierungen sowie Verwaltung, die eigene Mitverantwortung an der Form der Auseinandersetzungen sowie den ihnen zugrundeliegenden Konflikten abzustreiten.

Ganz im Gegenteil: Das Demonstrationsrecht hat in den Konflikten der letzten Jahre gerade wegen seiner verglichen mit früheren Jahrzehnten liberaleren Ausprägung eher eine Prozesse der Gewalteskalation bremsende Wirkung gehabt. Es garantierte den an einer politischen Auseinandersetzungsform interessierten Gruppen innerhalb der Protestbewegung einen größeren Spielraum der Mobilisierung für ihre Positionen. Es erlaubte ihnen, auch in kritischen Phasen der Auseinandersetzung, als Regierungen und etablierte Öffentlichkeit schlimmste Gewalttätigkeiten herbeizuprognostizieren versuchten, den Manifestationen einen von der Mehrheit der Teilnehmer gewollten friedlichen Verlauf zu geben und die politischen Ziele und Inhalte in den Vordergrund zu rücken.

Auf diese Weise gelang es dem BBU 1977 zusammen mit anderen Bürgerinitiativen, trotz vorangegangener gewaltsamer Auseinandersetzungen an den Bauzäunen von Brokdorf und Grohnde, in Kalkar eine friedliche Großdemonstration zu organisieren. Diese Gruppen waren es auch, die der Demonstration in Brokdorf 1981 ihre im wesentlichen friedliche Prägung gaben, nicht im Sinne autoritärer Führung, sondern indem sie für eine bestimmte Form der Demonstration mobilisierten. Der weite

Landfriedensbruchparagraf von vor 1970 und die ihm entsprechenden Regelungen im Versammlungsrecht hätten eine verbotene Demonstration - und damit die bewußte Entscheidung der Mehrheit von Demonstranten für politische Formen der Auseinandersetzung - im Keim erstickt und sämtliche Teilnehmer zu Straftätern gemacht.

In unserer bisherigen Argumentation versuchten wir zu zeigen, daß ein schärferes Demonstrationsrecht keineswegs dazu beitragen würde, daß die politische Protestbewegung sich auf 'friedliche' Formen zurückziehen würde. Wir haben damit die Voraussetzung der Forderung nach schärferen Gesetzen, nämlich, daß es sich bei der im Zusammenhang mit Demonstrationen stehenden Gewalt um im engeren Sinne politische Gewalt handelt, zunächst außer acht gelassen.

Die sozialen Auseinandersetzungen der letzten Jahre, v. a. in den Großstädten und die daraus resultierende Gewalt sind mit diesem verengten Politikverständnis nicht zu begreifen. In dieser Vorstellung erscheint die Entscheidung für oder gegen Gewalt als voraussetzungslose Entscheidung freier Individuen. Die sozialen Vorbedingungen der andauernden Bereit-

schaft, sich gewalttätig mit der staatlichen Ordnungsmacht auseinanderzusetzen, werden vielmehr aus den an der Oberfläche liegenden politischen Zielen erklärt.

Zu Beginn der siebziger Jahre mochte es noch so erscheinen, als ob es sich bei den gewaltsamen Ausschreitungen nur um den bewußten Versuch einiger Gruppen handele, Gewalt für ihre politischen Ziele einzusetzen. Für das Handeln vieler, die heute in den Straßen der Großstädte bei Demonstrationen oder auch unabhängig davon Steine werfen und Barrikaden bauen, dürften die vordergründigen politischen Ziele der jeweiligen Demonstration wenig bestimmend sein.

In Berlin-Kreuzberg beispielsweise bedarf es keiner Demonstration, damit es zwischen Punks und Skinheads, "normalen" Anwohnern, Hausbesetzern und der Polizei zu Gewaltakten kommt. Die in den sozialen Verhältnissen steckende Gewalt würde auch dadurch nicht aufgehoben, daß z. B. alle besetzten Häuser geräumt würden. Sie ist vielmehr Folge der andauernden Wut über kaum erträgliche Lebensbedingungen, fehlende Perspektiven, Arbeitslosigkeit und nicht zuletzt über die bürokratisch-polizeiliche Behandlung als bloßes Ordnungsproblem.

Sie wird sich auch durch Verschärfungen im Versammlungs- und Demonstrationsstrafrecht kaum vermindern lassen; diese "Gewaltkriminalität hat keine im Rechtssinne nachvollziehbaren Bezugspunkte zum Versammlungsrecht" stellt Alfred Gintzel, Leitender Schutzpolizeidirektor und zugleich Kommentator des Versammlungsgesetzes fest.⁸⁾ Gintzels Ersatzvorschlag für eine Demonstrationsrechtsänderung - nämlich neue Straftatbestände für Bandenkriminalität einzuführen, wird jedoch den realen sozialen Problemen so wenig gerecht, wie die Bemühungen der bayerischen Justiz, Gruppen von Punks, die sich der Polizei zur Wehr setzen, des Landfriedensbruchs anzuklagen.

In einem Teil der Diskussionsbeiträge von Seiten der Polizei schlägt diese Erfahrung immer noch durch. Weder Gintzel, Hübner noch die GdP halten zur Zeit eine Änderung des Landfriedensbruchparagrafen, wie ihn die Regierung vorschlägt, für ein geeignetes Mittel, gewalttätige Ausschreitungen zu verhindern - sei es im Zusammenhang mit Demonstrationen, Fußballgroßveranstaltungen oder in den Straßen 'polizeilicher Problemviertel'. Da aber auch von diesen Polizeibeamten das Gewaltproblem immer nur als ein mit technisch und rechtlichen Mitteln zu bewältigendes Problem definiert wird, bleiben die eigenen Positionen und Vorschläge vage und hilflos (Forderung des Vermummungsverbots durch Teile der GdP, Hübner-Vorschlag zur Novellierung des § 125 StGB, vgl. CILIP 12).

Weder eine Verschärfung des Demonstrationsrechts noch Gintzels Versuch, diese sozialen Unruhen zur gewöhnlichen Kriminalität umzudefinieren, dürften die Polizei ihrer Probleme entheben.

Doch auch für diejenigen, die sich nicht mit dem eingengten etablierten Politikbegriff zufrieden geben, wird die Schwierigkeit bleiben, die gewaltsame Auseinandersetzung zu (re)politisieren, ihr den zerstörerischen Charakter zu nehmen.

Wer nur auf die Diskussion über die Gewalttätigkeiten bei Demonstrationen starrt, verliert leicht die hinter den Vorschlägen der jetzigen Regierungskoalition stehenden Interessen an einer Novellierung des Demonstrationsrechts aus dem Blick. Jede unvoreingenommene Analyse der Vorschläge muß u. E. zu dem Ergebnis kommen, daß mit diesen Vorschlägen der vorgebliche Zweck - Gewalttätigkeiten zu verhüten - nicht erreicht wird. Ordnet man die aktuellen Vorschläge jedoch in die Politik ein, die von Seiten der CDU/CSU seit 1966 gegenüber dem Demonstrationsrecht insgesamt verfolgt wurde, so erweisen sich diese als durchaus schlüssig und konsequent. Gewalt war immer nur der Ansatzpunkt für die konservativen Vertreter in der Justiz, der Exekutive sowie der CDU/CSU, um den nach ihrer Ansicht ausufernden Gebrauch des Demonstrationsrechts einzuschränken; es galt und gilt, Demonstrationen - hier besonders gefürchtet als Mittel zur Mobilisierung von Widerstand - gegen Entscheidungen von Parlament und Exekutive herrschaftlich-reglementierend einzuschränken. In diesem Sinne ist es durchaus konsequent, wenn mittels der Wiedereinführung eines Kollektivstrafatbestandes das Risiko der Teilnahme an Demonstrationen generell erhöht wird.

Falsch wäre es aber, starrte man nur auf die Änderung des Landfriedensbruchparagrafen. Die Ansätze, mit Hilfe von administrativen und rechtlichen Mitteln den Demonstrationsstachel gegen die staatliche Ordnung bzw. diese repräsentierende Regierung zurechtzustutzen, reichen jedoch sehr viel weiter. Neben der Strafrechtsänderung sind es im wesentlichen folgende Maßnahmen und Entwicklungen, die in der Summe zu einer Bedrohung der Demonstrationsfreiheit geeignet sind:

- Die systematische Ausdehnung des Begriffs der Gewalt und der Gewalttätigkeit durch die Exekutive und die Rechtsprechung. Mit diesem Punkt beschäftigt sich sowohl der Beitrag über die Gewaltdiskussion in der Polizei als auch der Bericht über das Urteil gegen Alexander Schubart. Schließlich wird dieser Punkt auch in der Darstellung der Geschichte des Landfriedensbruchparagrafen angeschnitten.

- Das Anlasten aller Risiken einer Demonstration auf die Veranstalter oder auf Personen, die ex post als solche bestimmt werden. Dieser Versuch wurde - wenn auch in unterschiedlicher Weise - sowohl gegenüber Jo Leinen in Brokdorf als auch gegenüber Alexander Schubart im Fall der Flughafenblockade gemacht (vgl. "Demonstrative Urteile...").

- Die Verrechnung hoheitlicher Eingriffe als 'Leistungen' gegenüber polizeilich definierten Störern. Dieser Versuch, die Gebühren als Waffe gegenüber Demonstranten zu benutzen, zielt vor allem gegen demonstrative Aktionen zivilen Ungehorsams. E. Riehle befaßt sich in seinem Beitrag ausführlicher mit diesem Gebühreninstrument.

- Schließlich bedarf es auch der Erwähnung der vielfältigen administrativen und polizeilichen Schikanen auf der Grundlage des geltenden

Versammlungsrechts, die zwar nicht generell und durchgängig anzutreffen sind, die es jedoch in verschiedenen Orten und Regionen der Bundesrepublik den Bürgern sehr schwierig machen zu demonstrieren. Eine systematische Übersicht über diese alltäglichen, in der Presse nur am Rande erwähnten Maßnahmen ist kaum zu erstellen. Wir begnügen uns deshalb mit der Dokumentation einiger Fälle.

Anmerkungen

- 1) M. Kriele, Freiheit und Gleichheit, in: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von E. Benda et.al., Berlin 1983, S. 153
- 2) Vgl. ausführlicher Thomas Blanke, Dieter Sterzel, Demonstrationsrecht und Demonstrationsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Demonstrationsrecht und gewaltfreier Widerstand, hrsg. vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal 1983, S. 71 ff
- 3) Die höchstrichterliche Rechtssprechung zum Thema Demonstrationsfreiheit war nur dürftig. Vgl. zum damaligen Stand der Diskussion, Sieghart Ott, Das Recht auf freie Demonstration, Darmstadt 1967
- 4) Hartmut Vogel, Demonstrationsfreiheit und ihre Grenzen, in: Zeidler, Vogel, Merten, Schreiber, Das Recht auf Demonstration, Bonn 1969, S. 23
- 5) Detlev Merten, Demonstration unter dem Gesetz, in: Zeidler et.al. a.a.O., S. 56
- 6) Vgl. zu diesen, G. Schnupp: Erhöhung der Sicherheit durch Straf(verfahrens-) und andere gesetzliche Maßnahmen II, in: Die Polizei, 1979,2, S. 54 ff und CILIP 12, S. 44 ff
- 7) Gesetzentwurf des Bundesrates, DS 255/1981: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches, A. Zielsetzung
- 8) Kurt Gintzel, Vermeintliche bzw. tatsächliche Regelungslücken im Versammlungsrecht und im Strafrecht als Ursache polizeilicher Einsatzprobleme, in: Die Polizei, 1982,10, S. 303

VOM LANDFRIEDENSBRUCH ZUM WIDERSTAND GEGEN DEN STAATLICHEN BEFRIEDUNGSANSPRUCH

Zur Logik der Veränderungen im Demonstrationsrecht

Zum vierten Mal nimmt die CDU/CSU Anlauf, um den von der sozialliberalen Koalition im Jahre 1970 verabschiedeten Landfriedensbruchparagraphen zu Fall zu bringen.¹⁾ Gefordert wird, wenn auch nicht bis in die einzelne Formulierung so doch der Sache nach, eine Rückkehr zu der bis dahin geltenden 'bewährten' Regelung.

Dieser vierte Versuch scheint zu gelingen. Denn die öffentlichen Kontroversen zwischen dem Bundesjustiz- und dem Bundesinnenminister über die Frage, wie denn eine schärfere und zugleich 'praktikable' Formulierung auszusehen hätte, ändert an der Sache selbst nichts: Trotz aller scheinliberalen Retuschen handelt es sich schon beim Engelhard-Entwurf faktisch um die Rückkehr zu dem alten Prinzip des Kollektivstrafrechts bei Demonstrationsdelikten. Bestraft werden soll nicht mehr nur derjenige, dem individuell nachgewiesen wird, daß er Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge heraus begeht. Vielmehr sollen all jene Personen mit einer Strafandrohung bzw. Strafe belegt werden, die sich in einer Menschenmenge aufhalten, aus der heraus Gewalttätigkeiten verübt werden. Unter Strafe soll damit bereits die bloße Anwesenheit stehen und nicht mehr, wie seit 1970, ausschließlich die gewalttätige Handlung. Zweck der Norm ist es vor allem, Demonstranten vom weiteren Verbleib in der Menge abzuhalten. Welche Personen im Konfliktfall jeweils als Straftäter gefaßt und abgeurteilt werden, ist demgegenüber zweitrangig und vielfach zufällig. Der Entwurf überläßt es konsequenterweise der Polizei, ob sie aus einer größeren Zahl von Demonstrationsteilnehmern bestimmte 'Teilmengen' ausgrenzen und festnehmen will.

"Dass geplante Demonstrationsstrafrecht ist reaktionär" stellt Hans Schueler in der "Zeit" fest, zu einem "Knüttel aus Kaisers Zeiten" - wie es in der Überschrift zu dem Artikel lautet - wird der neue Landfriedensbruchparagraph gleichwohl nicht.²⁾ Die Rückwärtsnovellierung stellt keineswegs mehr den alten Rechtszustand des Kaiserreiches oder der fünfziger Jahre wieder her.

Die vermeintliche Rückkehr führt vielmehr zu einem qualitativ neuen Rechtszustand: Aufgrund der veränderten Funktionen und Interpretationsmöglichkeiten des geplanten Demonstrationsstrafrechts erscheint dieses eher als ein Instrument, das Demonstrationsrecht einzugrenzen. Um diesen neuen Zustand besser erfassen zu können, bedarf es eines kurzen Blickes auf das im preußischen Rechtsstaat ausgebildete engmaschige Netz staatlicher Reglementierung der Versammlungsfreiheit, das sich bis 1970 in weitgehend unveränderter Form erhalten hatte.

1851.

201

Neue Strafgesetzbuch**Sechshundzwanzigster Titel.****Vermögensbeschädigung.**

§. 284. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, vermüthen oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

1871

Strafgesetzbuch**für das Deutsche Reich**

§. 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Auftritts mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Häbelsführer, sowie diejenigen Auftrüher, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Anlaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend rühnhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Anlaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Auftritts ein.

§. 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Häbelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet, oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

abgeschafft 1970

1970 bis heute

Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder

2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen

werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Entwurf Engelhard

1. Paragraph 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen und fordert ein Träger von Hoheitsbefugnissen

1. die Menschenmenge oder
2. bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmenge, aus dem diese Handlungen begangen werden, auf, auseinanderzugehen, so wird derjenige, der sich nicht aus der aufgeforderten Menschenmenge entfernt oder sich den der Aufforderung Zuwiderhandelnden anschließt, mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Personen, die

1. dienstliche oder berufliche Pflichten ausüben, es sei denn, daß sie zur Tat anstiften, Hilfe leisten oder auffordern, oder

2. auf die Menschenmenge oder einzelne Personen einwirken, um sie davon abzuhalten, Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht von Strafe absehen.“

Entwurf Zimmermann

(1) Wer

1. sich an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder

2. auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer sich einer Menschenmenge, aus der die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begangen werden, anschließt oder sich nicht

aus ihr entfernt, nachdem ein dazu berechtigter Träger von Hoheitsbefugnissen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die sich ausschließlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten in der Menschenmenge aufhalten.

(4) Das Gericht kann

1. bei Beteiligten, deren Schuld gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen (Paragraph 49 Abs. 2) mildern und

2. im Falle des Absatzes 2 von Strafen absehen, wenn der Täter auf die Menschenmenge oder einzelne Beteiligte nachweislich eingewirkt hat, um sie davon abzuhalten, Handlungen im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

Im preußischen Staat und dem deutschen Kaiserreich wurde das Spannungsverhältnis zwischen den bürgerlichen Freiheiten, sich zu versammeln und zu vereinigen, und dem übergeordneten Herrschaftsanspruch des monarchischen Staates durch zwei Prinzipien strukturiert:

1. Die bürgerlichen Freiheiten wurden als staatsbedingte gefaßt und verstanden. Zwar habe jeder Bürger die Freiheit, sich zu versammeln, seine Meinung zu äußern etc., doch die Ausübung dieser Freiheit müsse einer staatlichen Kontrolle unterliegen, solle nicht Mißbrauch getrieben und schließlich die staatliche Ordnung selbst in Frage gestellt werden. Jede Versammlung bedurfte deshalb nicht nur der vorherigen Anmeldung vom "Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter" derselben.³⁾ Sie konnte darüberhinaus bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung völlig untersagt werden. Daneben boten die "Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" wie auch das Reichsvereinsgesetz von 1908, das die Länderregelungen ablöste, ohne sie wesentlich zu liberalisieren, eine Menge zusätzlicher Möglichkeiten: Anordnungen, Auflagen und Strafbestimmungen vermochten Form und Ablauf öffentlicher Aufzüge polizeilich zu bestimmen.⁴⁾ Das Vereinsgesetz des Jahres 1953 knüpft an diese Regulierungen bruchlos an, übernimmt in Einzelfällen sogar die Formulierungen des Reichsvereinsgesetzes von 1908.⁵⁾

2. Innerhalb des Strafrechts versuchte man, der polizeilichen Kontrolle und Verfügung dadurch Nachdruck zu verleihen, daß jede Form der Widersetzlichkeit gegen staatliche Anordnungen mit drakonischen Strafen belegt wurde. Schon die öffentliche Aufforderung vor einer Menschenmenge zum "Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen" konnte mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden (§ 110): Wer sich auch nach dreifacher Aufforderung durch zuständige Beamten nicht aus einer Menschenmenge entfernte - auch wenn diese etwa nur auf dem Boden saß und sang - machte sich des Auflaufes schuldig und konnte mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden (§ 116). Diejenigen, die sich in einem solchen Auflauf den Beamten "mit vereinten Kräften tötlich widersetzen", waren von den noch sehr viel schärferen Strafen des Aufruhrparagrafen bedroht (aufrührischer Auflauf § 116 II). Des Aufruhrs machte sich jeder schuldig, der an einer "Zusammenrottung" teilnahm, in der den Beamten mit Gewalt oder der Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet wurde. Allein diese passive Teilnahme am Aufruhr wurde mit einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten belegt; wer bestimmten Gewalttätigkeiten direkt überführt wurde, mußte als Rädelsführer mit einer Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren rechnen (§ 115).⁶⁾

Mit dieser gestaffelten Folge von Strafbestimmungen des Abschnitts 'Widerstand gegen die Staatsgewalt' im StGB von 1871 besaß die Exekutive ein Instrumentarium, das bei allen Versammlungen und Aufzügen jede Form der Gehorsamsverweigerung des Bürgers unter Strafe stellte. Unter

harte Strafe stellte das Strafrecht nicht nur jeden gewalttätigen Angriff auf Beamte, sondern selbst schon das passive Verharren einer Menge, wenn sie zum Zerstreuen aufgefordert war sowie auch jeden Aufruhr zum potentiellen Ungehorsam. Im Verhältnis hierzu kam dem Landfriedensbruchparagrafen nur eine begrenzte und ergänzende Funktion zu. Er regelte nicht das Verhältnis einer Menschenmenge zur staatlichen Gewalt, sondern stellte die Teilnahme an jeder 'Zusammenrottung' unter Strafe, aus der heraus mit Gewalt andere Bürger oder deren Besitz angegriffen wurde.⁷⁾ Wendeten sich die Angriffe dann etwa gegen anrückende Polizeibeamte, so war zugleich der Tatbestand des Aufruhrs und des Landfriedensbruchs erfüllt. Beide Strafnormen waren ähnlich strukturiert; beide hatten das gleiche Tatbestandsmerkmal zur Voraussetzung - die direkte physische Gewaltanwendung. Nur lag die Mindeststrafe bei Angriffen auf Beamte doppelt so hoch. Die skizzierte Grundstruktur lag dem Demonstrationsstrafrecht bis zum Jahre 1970 zugrunde. Hauptsäule waren die diversen Paragraphen im Abschnitt: Widerstand gegen die Staatsgewalt. Der Landfriedensbruch - vielfach in Tateinheit mit Widerstandshandlungen begangen - trat ergänzend hinzu. Daß von den Aufruhr- und Auflaufbestimmungen zumindest bis zu Beginn der sechziger Jahre noch recht rege Gebrauch gemacht wurde - vergleicht man die Zahlen etwa mit den heutigen - zeigt ein Blick auf die Strafverfolgungsstatistik.

Zahl der Verurteilten wegen			
	§ 115/116 StGB a. F.	§ 124/25* StGB a. F.	§ 125/125 a StGB n. F.
1950	100	345	
51	132	206	
52	157	163	
53	152	134	
59	154	276	
60	132	254	
61	176	183	
64	87	117	
65	94	93	
66	94	122	
67	72	118	
68	147	176	
70			73
71			100
72			60
73			54
74			123
75			76
76			60
77			71
78			38
79			89
80			113

* § 124: Schwerer Hausfriedensbruch
Quelle: Statistisches Jahrbuch

Die Aburteilung von Personen wegen der bloßen Anwesenheit in einem Auflauf bzw. einer aufrührerischen Menschenmenge wurde jedoch in den sechziger Jahren zunehmend kritisiert. Die Delikte des Auflaufs, Aufruhrs und Landfriedensbruchs und vor allem das im Verhältnis zu anderen Straftaten horrende Strafmaß wurde als Delikt eines überholten staatlichen Machtanspruchs angesehen, dem jede demokratische Legitimation fehlt. Die Studentenbewegung, die für sich ein sehr weit gefaßtes grundgesetzliches Recht zu demonstrieren in Anspruch nahm, beflügelte diesen Diskussionsprozeß. Angesichts der etwa 10.000 Strafverfahren, die auf die Justiz zukamen, konnte selbst die CDU/CSU nicht völlig an der Tatsache vorbeischaun, daß der Abschnitt 'Widerstand gegen die Staatsgewalt' zumindest partiell reformbedürftig sei. Die sozialliberale Koalition verzichtete in ihrer Strafrechtsreform, die unter dem Oberbegriff "Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden" eingebracht wurde, weitgehend auf die Strafbestimmungen, die den staatlichen Anordnungen direkte autoritäre Geltung verschaffen sollten. Abgeschafft wurde § 110 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), Teile von § 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen) wurden zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft (§ 116 OWIG), der Tatbestand der Beamtennötigung fiel als ein eigenständiges Delikt weg (§ 114). Aufruhr und Auflauf wurden gestrichen. Die bloße Anwesenheit in einer sich zusammenrottenden Menschenmenge wurde schließlich auch im neuen § 125 nicht mehr unter Strafe gestellt.

Entscheidend an der Strafrechtsreform von 1970 war also nicht, daß im Landfriedensbruchparagrah die summarische Strafandrohung gegen Menschenmengen, aus denen heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, zurückgenommen worden ist. Wesentlich ist vielmehr, daß die wichtigsten Instrumente, mit denen Polizei und Justiz versuchten, die demonstrierenden Bürger in den exekutiv oder justiziell definierten herrschenden Ordnungsrahmen einzufügen, erheblich entschärft wurden. Zwar bietet das weitgehend unverändert gebliebene Versammlungsrecht den Behörden noch eine Vielzahl administrativer Möglichkeiten, die Demonstrationsfreiheit zu beschnitten, wenn auch die Verwaltungsgerichte diesen Versuchen häufig einen Riegel vorzuschieben versuchen. Strafrechtlich jedoch bleibt als einziges, auch vom Strafmaß her höher greifendes Instrument der 'Landfriedensbruch'. Auf ihn konzentrieren sich deshalb die Versuche, die zuvor offen und direkt eingeforderte Unterwerfung unter die staatliche Gewalt in einer anderen Form einzufordern: als Be-grenzung der Versammlungsfreiheit durch einen immer enger definierten öffentlichen Frieden. Die ehemaligen Auflauf-/Aufruhrparagrahen werden faktisch in den Landfriedensbruch hineinverlagert.

Außerlich zeigt sich dies schon an dem in Justizminister Engelhards Entwurf enthaltenen Einschub, daß die Menge oder ein räumlich abgrenzbarer Teil derselben zuvor von einem Träger der Hoheitsbefugnisse zum Auseinandergehen aufgefordert worden sein muß. Erfüllt ist der Tatbestand des Landfriedensbruchs durch bloße Teilnahme also erst dann, wenn zuvor der Befehl zum Auseinandergehen erteilt wurde - eine Regelung, die dem alten Auflauf- und Aufruhrparagrahen entspricht.

Das Wesen des Landfriedensbruchparagrahen verändert sich jedoch vor

allem dadurch, daß über den Weg der Rechtssprechung, die mit der Strafrechtsreform 1970 weggefallenen Sanktions- und Beschränkungs-möglichkeiten interpretatorisch (sozusagen im Zuge der Rechtsfortbildung) wieder erschlossen werden. Dies geschieht in dreifacher Hinsicht:

1. Den ersten Schritt tat der BGH bereits in den fünfziger und sechziger Jahren, als er die bis dahin übliche synonyme Verwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit im Sinne der Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes aufgab. Er definierte Gewalt nicht mehr durch die Anwendung physischer Kraft, sondern bestimmte diese durch ihre jeweilige Zwangswirkung auf die 'Opfer' und faßte schließlich auch die psychische Zwangswirkung unter den Gewaltbegriff. Auf diese Weise konnten Formen 'passiver Resistenz' wie etwa der Sitzstreik, Blockieren einer Ausfahrt etc. als Nötigung interpretiert werden, wie dies in dem heute bestimmenden Läßle-Urteil des BGH für den Fall einer zehnminütigen Straßenblockade geschah.⁹⁾

2. In der Auseinandersetzung mit der Studentenbewegung begann die Rechtssprechung dann, auch den Begriff der 'Gewalttätigkeit' auszuweiten, so daß heute nicht mehr nur die direkte Anwendung von physischer Kraft, sondern - so der BGH - jede aus einer Menschenmenge hervorbrechende aggressive Handlung darunter gefaßt wird. Auf diese Weise wurde von den Gerichten selbst das bloße Wegdrängen von Polizeibeamten, das Schaukeln und leichte Anheben eines Pkws oder das Trommeln mit den Fäusten gegen einen städtischen Linienbus als 'Gewalttätigkeit' definiert.¹⁰⁾ Die logische Folge dieses Vorgangs ist, daß die Demonstranten - rein rechtlich gesehen - durch ihr Verhalten sehr viel schneller Gefahr laufen, die Schwelle zum Landfriedensbruch zu überschreiten, als dies früher der Fall war. Das bayerische Oberlandesgericht qualifizierte 1969 selbst den Sitzstreik als Landfriedensbruch, eine Konsequenz, die der BGH in seinem Läßle-Urteil dann aber doch nicht ziehen wollte.¹¹⁾

3. Das Frankfurter Oberlandesgericht schließlich hat in seinem Urteil gegen Alexander Schubart den Kreis derjenigen, die wegen Mittäterschaft am Landfriedensbruch verurteilt werden können, erheblich ausgeweitet: Obwohl er zu einer gewaltfreien Aktion aufgerufen hatte, wurden ihm die Ausschreitungen am Frankfurter Flughafen zugerechnet.

Der Landfriedensbruch hat sich auf diese Weise zu einem dehnbaren Gummiparagraphen entwickelt, unter den eine Vielzahl - nach älterem Recht - nicht gewalttätiger Verhaltensweisen subsumiert werden können.

Anmerkungen

1. Vgl. Gesetz zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens. BT-DS 7/2772 vom 11.11.74; Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens. BT-DS 8/322 vom 26.4.77; Entwurf eines Gesetzes zum Schutze friedfertiger

ger Demonstrationen und Versammlungen, BT-DS 9/628 vom 30.6.81

2. Die Zeit, Nr. 22, 27.5.83

3. § 9 der "Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdender Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-

rechts für Preußen" vom 11.3.1850, preußische Gesetzessammlung, 1850, S. 277

4. Vgl. preußische Gesetzessammlung, 1850, S. 227 ff und, RGBL, 1908, S. 151 ff

5. Der damalige Innenminister Lehr betonte in der dritten Lesung des Vereinsgesetzes ausdrücklich den Rückgriff auf das Altbewährte und stellte dann fest, "daß schon das Vereinsgesetz von 1908 nach allgemeinem Urteil einen durchaus liberalen Charakter trug" St.Ber. des Deutschen Bundestages, 264. Sitzung 6.5.53, S. 12853

6. Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 in der bis zum 31.3.1970 geltenden Fassung, vgl. etwa Schwarz-Dreher StGB und Nebengesetze, 24. Aufl., München, Berlin 1962

7. Im preußischen StGB kommt der nicht staatliche Charakter des Paragrafen noch deutlich in der Zuordnung zu den Vermögensbeschädigungen zum Aus-

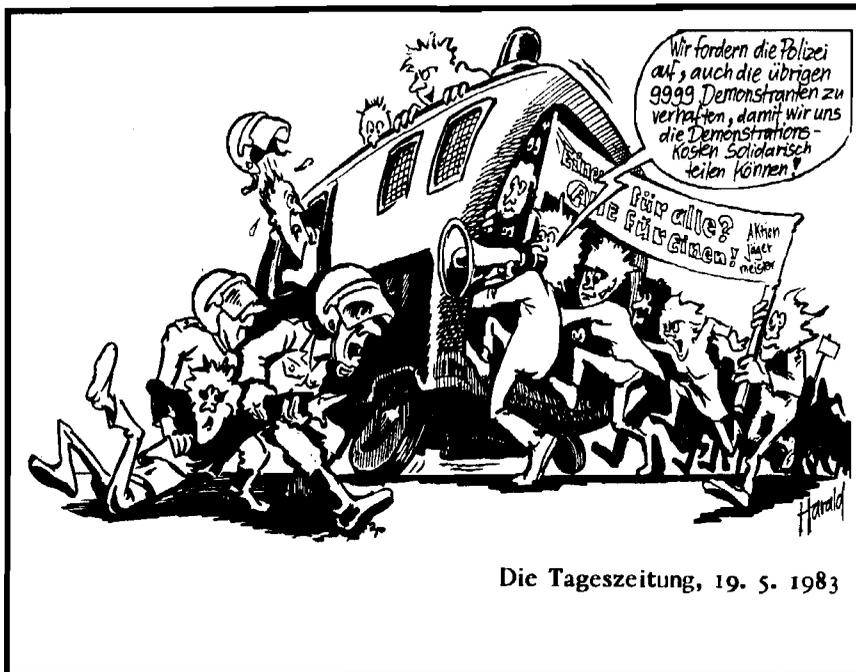
druck.

8. Vgl. ausführl. zu den damaligen Entwürfen, Dietel/Eilsberger/Gintzel, Demonstrationen: Aufruhr oder Element der Demokratie? Bonn - Bad-Godesberg 1970² und Horst Vogel, Wesentliche Änderungen/Ergänzungen etwa seit Beginn der Unruhen 1967/70 auf dem Gebiet des Demonstrationsrechts in synoptischer Gegenüberstellung, in: Frankfurter Polizei 1976, S. 20 ff

9. Vgl. BGH St 23,46 und Rupert Eilsberger, Die Kölner Straßenbahnblockade, BGH, NJW, 1969, S. 1722

10. S. zusammenfassend zu diesen Urteilen, Heinz Giehning, Verkehrsblockierende Demonstration und Strafrecht, in: K. Lüderssen, F. Sack (Hrsg.) Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht II, Frankfurt 1980, S. 518 f

11. Bay. OBLG, Urteil v. 26.11.68, NJW 1969, S. 63; Bay. OLG v. 14.4.69, NJW 1969, S. 1127



Die Tageszeitung, 19. 5. 1983

GEBÜHRENRECHT ALS POLIZEILICHE WAFFE GEGENÜBER DEMONSTRANTEN

von Eckart Riehle

I. Einleitung

Seit Beginn der 80er Jahre stehen die Bestrebungen der Länderinnenverwaltungen, im Zusammenhang mit Demonstrationen das Polizeikostenrecht zu verändern, öffentlich zur Debatte. Diese Versuche stehen im Zusammenhang mit weiteren Einschränkungen des Demonstrationsrechts, generell: mit der staatlichen Suche nach neuen Reaktionsmöglichkeiten auf die sich wandelnden Formen des sozialen Protestes. Nur in diesem Licht verliert die juristische Diskussion ihre scheinbare politische Neutralität, wie sie in dem von politischen und sozialen Inhalten und Motiven entleerten Begriff des "Störers" zum Ausdruck kommt. Folgt man den Argumentationen der Innenverwaltungen, geht es nicht um eine monetäre Waffe gegen unliebsamen politischen Protest, sondern¹⁾ darum, Störern, die von ihnen selbst verursachten Kosten aufzuerlegen.

Die offizielle juristische Argumentation will damit vergessen machen, daß die Exekutive mit diesem sehr vieles bezeichnenden Begriff auch definiert, was an Demonstrationen gefällig ist und was nicht, m. a. W. wo die Grenzen des Demonstrationsrechts sind.

Nachfolgend soll dargestellt werden,

- wie das polizeiliche Reaktionsinstrumentarium um monetäre Sanktionsmöglichkeiten erweitert wurde und wird,
- daß mit dieser Erweiterung vor allem eine Lücke im Verhalten gegenüber gewaltlosen Protestformen geschlossen werden soll, und
- daß die Versuche, Demonstranten finanzielle Risiken aufzubürden, den Zweck verfolgen, die Wahrnehmung des Demonstrationsrechts selbst zu einem unkalkulierbaren Risiko zu machen.

Diese Strategie stellt den Ausgangspunkt der Grundrechte auf den Kopf, mit deren Garantie sich die Allgemeinheit auch entschieden hat, spezifische Risiken der Grundrechtsausübung zu tragen.

II. Polizeiliche Schäden

Mit Beginn der 70er Jahre begannen die Länderverwaltungen, Veranstalter oder Teilnehmer von Demonstrationen für Schäden haftbar zu machen, die der Polizei im Zusammenhang mit Demonstrationen entstanden waren. Erstmals in dieser Zeit hatten Zivilgerichte sich mit der Frage²⁾ der Haftung für polizeiliche Demonstrationsschäden zu befassen.

Um den politischen Gehalt dieser Entwicklung erfassen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß es dabei nicht um juristisch unproblematische Fälle ging, wie etwa dem, daß ein identifizierbarer Demonstrant mit einem Stein ein Polizeifahrzeug beschädigt und zur Haftung herangezogen wird. Vielmehr wurde versucht, einzelne für die Gesamtschäden der Polizei haftbar zu machen, die im Zusammenhang mit Demonstrationen entstanden waren.

Weder hatte man also einen direkten Schädiger noch einen diesem direkt zurechenbaren Schaden. Diese Besonderheit findet man in den einschlägigen Urteilen als juristisches Problem unmittelbar wieder. In einer Entscheidung des LG Freiburg³⁾ - nachdem zuvor das AG die Klage abgewiesen hatte - wird dem Beklagten die Schädigerrolle mit folgender Argumentation zugewiesen: Entweder er hat den Beamten selbst getreten oder ein Gesinnungsgenosse hat den Beamten getreten oder ein anderer Beamter hat im Eifer des Gefechtes den eigenen Kollegen getreten; in jedem Fall haftet der Beklagte. Das Problem des Gesamtschadens verdeutlicht eine Entscheidung des OLG Celle⁴⁾, welche einem Teilnehmer der Demonstration gegen das AKW Grohnde im März 1977 die Summe der Einzelschäden zurechnet; von Einzelschäden, die an verschiedenen Zeiten und Orten durch Handlungen verschiedener Personen entstanden waren.

Unter dem Gesichtspunkt zivilrechtlicher Dogmatik läßt sich über solche juristische Zurechnungskonstruktionen zumindest streiten. Die Gerichte betraten hier juristisches Neuland, weil die Länderverwaltungen bislang in der Geschichte der Bundesrepublik von einer solchen Vorgehensweise Abstand genommen hatten.

Gerade daran, daß hier unsicheres juristisches Neuland betreten wurde, wird aber deutlich, daß dieser Vorgehensweise der Länderverwaltungen die explizit politische Entscheidung unterlag, das Arsenal staatlicher Mittel im Umgang mit Demonstrationen um das Mittel des zivilrechtlichen Deliktrechts zu erweitern. Daß einzelne für alle Schäden einer Demonstration aufkommen sollen, obzwar sie auf diese Schadensentstehung keinen Einfluß haben, verweist auf die Zielrichtung dieser Maßnahme: Die Teilnahme an Demonstrationen, in deren Verlauf es zu Gewalttätigkeiten kommen kann, wird für den einzelnen zum unübersehbaren monetären Risiko.

Diese Praxis wurde bis in die Gegenwart hinein erheblich ausgeweitet:

- In Berlin forderte im Gefolge der Reagan-Demonstration der Senat von 26 Demonstranten je DM 10.000,-, da der Senat in dieser Höhe Schäden von Geschäftsleuten beglichen habe.⁵⁾

- In Hessen erhielten im Juli 1982 40 Startbahngegner Zahlungsaufforderungen über einen Betrag von je DM 33.870,78 - als Gesamtschuldner - für Schäden der Polizei im Zusammenhang mit der Demonstration vom 30. 1. 1982.⁶⁾ Die FR vom 6. Mai 1983 vermeldet, daß die Hessische Polizei nebst FAG gegen 63 Betroffene Schadensersatzklage in Höhe von DM 350.000,- erheben will.

- In Niedersachsen (siehe das erwähnte Urteil des OLG Celle) hatte das Land von Demonstranten die Gesamtschäden der Großdemonstration bei

Grohnde vom März 1977 gefordert.

- Der Senat von Bremen versandte jüngst Leistungsbescheide über je DM 160.000,-- für Schäden der Polizei anlässlich der Auseinandersetzungen bei der Vereidigungsfeier im Weserstadion.⁷⁾ Laut FR vom 26.5.83 sollen nunmehr nur noch DM 30.000,-- gefordert werden.
- In Baden-Württemberg wurde von presserechtlich Verantwortlichen die polizeilichen Gesamtschäden, die im Zusammenhang mit Fahrpreisdemonstration in Heidelberg 1977 entstanden waren, eingeklagt.⁸⁾
- Aus den anderen Bundesländern sind kleinere Einzelfälle, zumeist im Zusammenhang mit Hausbesetzungen bekannt.⁹⁾

Bezugspunkt dieser Komplettierung des exekutivischen Arsenal durch das Deliktrecht sind zwar ganz allgemein die verschiedenen Formen des Massenprotestes. Zugleich ist dieses Sanktionsinstrumentarium aber beschränkt, weil seine Anwendung trivialerweise zumindest punktuelle Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Demonstrationen voraussetzt. Zum anderen zeigt ein Blick auf die Praxis der gerichtlichen Durchsetzung der Schadensersatzforderungen, daß in diesem strittigen juristischen Neuland die Verwaltungen immer wieder mit gerichtlichen Niederlagen, insbesondere vor den erstinstanzlichen Gerichten, rechnen müssen. So wies in Berlin Anfang April 1983 das Landgericht die Klage in einem Fall ab, in einem anderen Fall obsiegte der Staat. Auf eine Anfrage benannte der Senat am 6. 10. 1982 das Problem, dem sich diese Schadensersatzpraxis ausgesetzt sieht:

"Eine Einleitung von zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren hat nur dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn ein konkreter Bezug (!) zwischen Teilnahme an der Demonstration und den Schäden hergestellt werden kann."¹⁰⁾

III. Polizeikostenrecht

Mit erheblichem zeitlichen Abstand zu den ersten Versuchen, einzelne Demonstranten für den bei einer Demonstration entstandenen Gesamtschaden haftbar zu machen, begann in den Länderverwaltungen die Diskussion, wie und in welchem Ausmaß polizeiliche Einsatzkosten bei Demonstrationen auf die Demonstranten abgewälzt werden könnten. Auch angesichts knapper öffentlicher Mittel bei gleichzeitig steigenden Polizeikosten kann man den politischen Gehalt dieser Diskussion nicht übersehen, was schon der Sachverhalt nahelegt, daß damit eine jahrzehntealte Polizeikostenpraxis geändert werden sollte. Mit der Beratung dieses Problems beauftragte die IMK am 28. 11. 1980 den AK II.¹¹⁾ Die Verortung der Problemdiskussion in diesem zentralen Ausschuß für Fragen der Inneren Sicherheit darf man als Indiz für die politische Bedeutung dieser Frage nehmen.

Dabei stand diese Diskussion zunächst in dem allgemeinen Zusammenhang, wie die immer kostspieliger werdende öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührenpflichtig gemacht werden könnte. Der polizeikostenrechtliche Grundsatz, daß für polizeiliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse keine Kosten erhoben werden, dies vielmehr über Steuern zu

finanzieren ist, geriet ins Wanken. Ohne auf die rechtlichen Probleme einer Quasi-Privatisierung des öffentlichen Gutes Sicherheit - indem dieses ein Preisschild erhält - einzugehen, läßt sich feststellen, daß sich diese Diskussion schnell auf den Bezugspunkt sozialer Protestformen verengte, was an dem Fall der Deutschlandrundfahrt deutlich wurde. Als der kommerzielle Veranstalter der Deutschlandrundfahrt in Hessen für die anläßlich der Rundfahrt entstehenden Polizeikosten ersatzpflichtig gemacht werden sollte, wandten sich CDU-Vertreter dagegen und fügten hinzu, "vielmehr sollte der Staat die Veranstalter gewalttätiger Demonstrationen mehr als bisher haftbar machen".¹²⁾

a) Rechtliche Ausgangslage

Wie das Polizeirecht, ist auch das Polizeikostenrecht Sache der Länder. Dementsprechend differieren die Regelungen in den einzelnen Ländern. Zudem finden sich die Regelungen in jeweils verschiedenen Gesetzen oder Verordnungen.

Bei aller Uneinheitlichkeit ließ sich doch bis in die jüngste Zeit ein Grundsatz als gemeinsamer Nenner formulieren. Polizeiliche Maßnahmen im überwiegend öffentlichen Interesse sind gebührenfrei. Kosten für Maßnahmen polizeilichen Zwanges werden nicht erhoben.

Auf der anderen Seite sehen die Ländergesetze teilweise vor, daß Ersatz von Polizeikosten verlangt werden kann, wenn der Polizeieinsatz vorwiegend im privaten Interesse und anläßlich privatnütziger - z. B. kommerzieller - Grundrechtsausübung erfolgt.¹³⁾

In bezug auf Formen des sozialen Protestes und Demonstrationen kann diese Regelung jedoch keine Anwendung finden, denn hierbei handelt es sich gerade um Teilnahmeformen am politischen Leben. Weiterhin sehen die Ländergesetze durchweg vor, daß auch die mit polizeilichen Kräften und Mitteln (d. h. im Wege der Selbstvornahme) vorgenommene Ausführung einer Maßnahme auf Kosten des Verantwortlichen erfolgt (Ersatzvornahme). Dies könnte etwa beim Abräumen einer Barrikade Anwendung finden. Welchen kostenrechtlichen Weg die Innenverwaltungen einschlugen und welche Zielrichtung diese Maßnahme hat, läßt sich exemplarisch am Beispiel Baden-Württemberg verdeutlichen.

b) Von Großengstingen zu EUCOM

Im August 1982 fanden in Großengstingen über mehrere Tage hinweg vor Militäranlagen Sitzblockaden statt. Die Teilnehmer wurden von der Polizei - ohne daß sie Widerstand leisteten - weggetragen. Diese Demonstrationsform des Eintretens für den Frieden mit friedlichen Mitteln wurde zu dieser Zeit in der Friedensbewegung gerade auch im Hinblick auf den Nachrüstungsherbst 1983 diskutiert und praktiziert.

Die staatliche Reaktion waren rund 300 Strafbefehle in der Form, daß die Geldstrafen zur Bewährung ausgesetzt wurden. Diese Sanktionsmaßnahme am untersten Rande des strafrechtlichen Sanktionspotentials zeigt zugleich, daß diese Aktionsformen jedenfalls in der Tendenz geeignet sind, sich strafrechtlichen Sanktionen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu entziehen. Anders formuliert, die massenhaf-



Blockade und Anketung, Gorleben 10.3.1982, PAN-Foto - U. Schaffrath

te strafrechtliche Verfolgung solcher Aktionen, die im - nichtjuristischen Sinne - gewaltfrei sind, verursachen auch der Justiz und in der Justiz Probleme, die staatliche Reaktion erscheint als unverhältnismäßig.

Vier Monate später, am 12. Dezember, fand in Stuttgart-Vaihingen vor EUCOM, der europäischen Kommandozentrale der NATO, ebenfalls eine Sitzblockade von Friedensgruppen statt. Die Polizei reagierte wie in Großengstingen, die Teilnehmer wurden weggetragen. Obwohl mit dem Sachverhalt in Großengstingen vergleichbar, erhielten aber nun die Teilnehmer nicht Strafbefehle. Vielmehr versandte die Verwaltung 292 Kostenbescheide, mit denen sie von den Blockadeteilnehmern die polizeilichen Kosten der Beseitigung der Sitzblockade als einer Maßnahme unmittelbar polizeilichen Zwanges forderte.

Am 11. 12., ein Tag vor dem Jahrestag des "Nachrüstungsbeschlusses", war eine Änderung der Vollstreckungskostenordnung in Kraft getreten. Jetzt konnten, wie im Falle EUCOM praktiziert¹⁴⁾, für die Anwendung unmittelbaren Zwanges vom Betroffenen polizeiliche Kosten erhoben werden. Da die Sitzblockade vor EUCOM breit angekündigt worden war, werden über diesen zeitlichen Zusammenhang die Zielrichtung wie die Motive dieser Änderung des Polizeikostenrechts deutlich:

"Während sich die Öko- und Friedensbewegung zunehmend gewaltfreier Protestmethoden a la Greenpeace und Ghandi bedient, suchen konservative Landesregenten nach angemessenen Reaktionsformen."¹⁵⁾

Am Beispiel von EUCOM wird die These plausibel, daß über die Änderung des Polizeikostenrechts ein monetäres Sanktionsinstrument nun aber mit Blick auf die gewaltfreien Formen des Protestes eingeführt wird.

Entscheidend ist nämlich, daß diese Kostenregelung einen Sinn auch dann behält, wenn sie nicht zu Einnahmen, sondern zu größeren staatlichen Ausgaben führt; den Sinn general- und spezialpräventiver Abschreckung vor der Beteiligung an gewaltfreien Widerstandsformen. Man kann also feststellen, daß sich die Innenverwaltung hier ein "Abschreckungspotential" zulegt¹⁶⁾ und wird dies dahin ergänzen können, daß dieses Abschreckungspotential eine Lücke im polizeilichen Instrumentarium schließt, die sich angesichts gewaltfreier Widerstandsformen auftut.

b) Gebührenpraxis

Die formulierte These läßt sich auch an der Praxis in anderen Bundesländern erhärten.

Niedersachsen. Als erstes Bundesland hatte Niedersachsen die Regelung eingeführt, nach der polizeiliche Zwangsanwendung gebührenpflichtig ist. Anläßlich einer Häuserräumung in Hannover (Arndtstraße) wurden am 9. 6. 1972 Leistungsbescheide über DM 3.470,- versandt für die Kosten der Häuserräumung. Im übrigen sollte auch hier jeder der Betroffenen gesamtschuldnerisch, also auf den ganzen Betrag, haften. Das Land

stützte diesen Kostenbescheid auf das Nds. Verwaltungskostengesetz von 1964. In der nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung obsiegte das Land letztlich vor dem OVG Lüneburg (Ust. vom 3.5.77)¹⁷⁾ Kühling bezeichnet dieses Urteil als "bahnbrechend"¹⁸⁾. Das war es sicherlich auch insoweit, als es die Länderverwaltungen ermutigt hat, die hier zu erörternde kostenrechtliche Praxis einzuschlagen.

Erstattet erhielt das Land im obigen Fall aber nur die Sonderausgaben, die anlässlich der Häuserräumung entstanden waren, also nicht die polizeilichen Kosten schlechthin. Niedersachsen bereinigte darauthin die wohl unsichere Rechtslage im Sinne der künftigen Praxis: Durch Novellierung der Polizeigebührenordnung vom 14. 12. 1977¹⁹⁾, geändert durch Verordnung vom 23. 10. 1979²⁰⁾, wurde die Anwendung des unmittelbaren Zwanges gebührenpflichtig gemacht.²¹⁾

Die Zielrichtung zeigt sich noch in Marginalien, wenn in Ziff. 1.2 des RdErl. des Nds. Innenministers vom 31. 10. 1979²²⁾, der als Verwaltungsvorschrift die Praxis der Gebührenerhebung regelt, zu lesen ist: Gebühren werden erhoben "für eine Amtshandlung im Verwaltungszwangsverfahren besonders bei Anwendung unmittelbaren Zwanges (z. B. Räumung eines widerrechtlich besetzten Hauses".

Die vom OVG Lüneburg zur Zahlung von DM 3.500,- Verurteilten, müßten nach der neuen Regelung DM 165.000,- bezahlen.²³⁾ Jetzt können nicht nur Sonderausgaben berechnet werden, sondern die gesamten Kosten des Polizeieinsatzes²⁴⁾ nach festen Pauschalsätzen für Beamte, Hunde, Kraftfahrzeuge etc.

Solche Leistungsbescheide ergingen in der Folgezeit in Nds. in einer Vielzahl von Fällen, in denen die Polizei Häuser räumte und in denen die Besetzer sich widerstandslos herausragen ließen. So in Hannover in den Fällen Velvetstraße, Franz-Borck-Straße, An der Stangenriede und anlässlich einer Häuserräumung in Göttingen. Wichtig ist noch zu sehen, daß diese Gebührenbescheide überhaupt nur zum Zuge kommen können, soweit die polizeilichen Aktionen nicht solche der Strafverfolgung sind, denn für diese gilt abschließend die Kostenregelung der StPO. Das veranschaulicht noch einmal die Zielrichtung dieser Kostenpraxis, die unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Verfolgung eingesetzt wird.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind die Auseinandersetzungen in Gorleben und Grohnde. Die Änderung des Polizeikostenrechts in Nds. 1977 und 1979 kann zugleich als Reaktion auf diese Auseinandersetzungen verstanden werden.

Anlässlich der Räumung des Anti-Atom-Dorfes in Grohnde im August 1977 waren am 3. 7. 1979 119 Leistungsbescheide a DM 1.060,66 ergangen. Die Räumung des Hüttendorfes Freie Republik Wendland im Juni 1980 zog im August 1982 41 Leistungsbescheide zu je DM 1.000,- nach sich. Diese Leistungsbescheide ergingen kurz vor dem 3. 9., für den Großaktionen in Gorleben vorgesehen waren. Ein Sprecher der Bezirksregierung Lüneburg beeilte sich zu versichern, daß "der Zeitpunkt der Aufstellung der Forderung sich aus völlig anderen Gründen so ergeben" hat.²⁵⁾

Aus dem vorliegenden Material ergeben sich im übrigen keine Hinweise dafür, daß die neue Kostenregelung in Fällen Anwendung gefunden hätte, die sich nicht auf soziale Auseinandersetzungen beziehen, vielmehr den polizeilichen Alltag bilden.

Bayern. Ebenso grotesk wie berichtenswert ist ein Fall, der sich in Regensburg zugetragen hat. Bei einer Wahlveranstaltung der CSU kletterte ein Teilnehmer auf das Dach der Post und hielt dort ein Schild "Stoppt Strauß" empor. Auf Veranlassung der örtlichen CSU-Führung wurde er von der Polizei mit Hilfe der Feuerwehr vom Dach geholt und Strauß in Handschellen vorgeführt.²⁶⁾ Ohne weiteres kann man eine Rechtsgrundlage für dieses polizeiliche Vorgehen nicht erblicken. Der Fall interessiert aber dadurch, daß sich an ihm die Praxis monetärer Sanktion brennpunktartig zeigt: Der Betroffene erhielt einen Kostenbescheid der Feuerwehr, einen Kostenbescheid der Polizei für den Einsatz ihrer Beamten, zudem macht die Polizei noch eine Schadensersatzforderung geltend, da sich ein Beamter beim Hochklettern, ohne Zutun des Betroffenen, leicht verletzt hatte. Noch schwerer als die rechtliche Grundlage für dieses polizeiliche Vorgehen wird man eine Rechtsgrundlage für den polizeilichen Kostenbescheid finden können, welcher diese Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges (Herunterholen vom Dach) kostenpflichtig macht.

Mittlerweile liegt nun dem bayerischen Landtag ein Gesetzentwurf der CSU (Abg. Tandler u. Koll) vor, der über einen neu einzuführenden Abs. III zu § 37 Polizeiaufgabengesetz den Grundsatz verankern soll, daß zur Kostentragung herangezogen wird, wer die Anwendung des unmittelbaren Zwanges verursacht.²⁷⁾

Die Begründung zu diesem Gesetzesprojekt macht in bayerischer Unmittelbarkeit den Bezugspunkt des Vorhabens deutlich. Die Antragsteller begründen ihr Vorhaben schlicht mit dem Verweis auf Demonstrationen und wahren auch nicht den Schein, als ginge es hier um eine politikneutrale Regelung des Kostenrechts.

In der Begründung decouvriert sich zugleich der zur Legitimation ausgewiesene Bezugspunkt gewalttätiger Demonstrationen. Das wird deutlich, betrachtet man die Situation, welche die Antragsteller im Auge haben: "Solche Kosten entstehen etwa durch das Wegschaffen von Barrikaden, die Straßen oder Hauseingänge versperren, durch das Wegtragen von Demonstranten, die durch Sitzstreiks Straßenbahnschienen oder die Zugänge zu Polizeigebäuden blockieren usw.." Man kann sagen, daß ein Szenario über Aktionsformen gewaltfreien Widerstandes, sieht man vom dramatisierenden Sprachgebrauch bezüglich der Barrikaden ab, wohl gerade ein Fall ist, der bereits durch die Kostenregelungen über die Ersatzvornahme geregelt sein dürfte.

Nach dem Willen der Antragsteller soll die Neuregelung zum 1. 6. 1983 in Kraft treten, ein Zeitpunkt, der die Zielsetzung auf den Herbst 1983 ausweist; ebenso wie die jüngsten christlich-sozialen Kritiken am Bundesjustizminister, dem man vorwirft, als "wendeunfähig" blockiere er die Verschärfung des Demonstrationsrechts vor dem kommenden Herbst.²⁸⁾

Entsprechende Regelungen, wie die hier für Niedersachsen, Baden-Württemberg und in Bälde Bayern besprochene, existieren bislang in anderen Bundesländern nicht. Lediglich aus Schleswig-Holstein ist der Fall eines Kostenbescheides anlässlich einer Häuserräumung bekannt, der sich mangels Kenntnis des Sachverhalts und der angeführten Rechtsgrundlagen aber nicht beurteilen läßt. Zu resümieren bleibt, daß die christdemokratischen Landesregierungen die baden-württembergische Kostenpraxis wohlwollend zur Kenntnis nahmen, während die SPD bislang eine solche Regelung abgelehnt hat.

IV. Schlußfolgerungen

Inhalt, Anwendungsbereiche und der zeitliche Verlauf der kostenrechtlichen Neuregelungen erhärten die These, daß diese Neuregelungen nicht aus finanz-, sondern sicherheitspolitischen Gesichtspunkten resultieren und daß sie vielmehr als der staatliche Versuch zu werten sind, das Reaktionsinstrumentarium gegenüber gewaltlosen Protestformen zu komplettieren. Ruft man sich hierbei noch einmal in Erinnerung, daß diese Komplettierung verbunden ist mit dem Abschied von einem polizeikostenrechtlichen Grundsatz, der seit dem 19. Jahrhundert unbestritten Geltung hat, und berücksichtigt man weiter, daß auch die eingangs erwähnte Komplettierung des polizeilichen Arsenalums um das Deliktrecht in Zeiten des Reichsgerichts keine Vorläufer kennt, dann läßt sich feststellen, daß die Strategie der monetären Abschreckung ein Novum der jüngsten Polizeigeschichte darstellt. Welche Chancen diese 'Gebührenwaffe' in ihrer gerichtlichen Durchsetzung hat, ist gegenwärtig noch nicht zu beurteilen, denn Erfahrungen aus Baden-Württemberg liegen noch nicht vor, und die Gebührenbescheide von Grohnde hängen gegenwärtig in der Berufungsinstanz vor dem OVG Lüneburg.

Das simple Argument der Länderverwaltungen, es gäbe keinen Grund, die Störer nicht kostenpflichtig zu machen²⁹⁾, verdeckt die Breite und Beliebigkeit des Begriffs. Denn wird etwa eine Demonstration für aufgelöst erklärt, wird jeder zum Störer, der die Demonstration nicht schnell genug verläßt oder verlassen hat. In der Praxis ist dann jeweils der ein Störer, der von der Polizei erwischt wird. Der Störer soll zahlen, die Höhe der Zahlung wird zum unkalkulierbaren Risiko. Wer gleichwohl solche Kostenregelungen trifft, zielt nicht auf gewalttätige Demonstranten, sondern auf die Wahrnehmung des Demonstrationsrechts schlechthin.

Anmerkungen

1) Vgl. Württemberger, NVwZ 4,83

2) Vgl. zu diesem Komplex: Krause/Westphal, Kritische Justiz, 3/82 S. 179 ff., Riehle/Zimmermann, Rote Robe 3/82, 89 ff.

3) Urteil v. 29.1.81, AZ unbekannt

4) Urteil v. 16.12.81, AZ 9 U 185/80

5) FR 3.9.82, TAZ 2.9.83 u. 6.9.82, vgl. Senat von Berlin, Kleine Anfrage Nr. 1361 d. Abg. Legien (CDU) und die Antwort des Senats v. 3.9.82

6) TAZ 29.9.82

7) FR 6.5.83

8) Fall Hurre, abgedr. Kritische Justiz, 81, 304, Fall Rosenbaum, Die Justiz, 1980, 437

9) Nach einer Demonstration in Nürnberg am 27.3.1982 wurden von der Polizei Schadensersatzforderungen gegenüber mehreren Teilnehmern geltend gemacht. In Hamburg führte die Räumung der Eckhofstraße 1971 zu Schadensersatzforderungen der Polizei, in NRW wurde nach einer Demonstration am 21.6.74 in Münster gegen einen Demonstranten eine Schadensersatzforderung in Höhe von ca. DM 20.000,- erhoben. In diesem Bereich sind Unterschiede zwischen CDU- und SPD-Länder schwer zu erkennen; nicht ohne Bedeutung aber die gegenwärtige Auseinandersetzung um diese Frage im Bremer Senat. Dazu vgl. FR 6.5. u. 26.5.83

10) Landespressdienst Berlin 6.10.82

11) Vgl. Röper, DVBL 81.780 ff. Zur Vorgeschichte auch Württemberger a.a.O., 193, FN 3

12) FR 28.7.81

13) Z. B. § 81 II BW PolG, Brem VerGebO Rdnr. 0.20.01 Ziff. 6, Erlaß des Nds. IM v. 31.10.79

14) Rechtsgrundlage jetzt: § 35 IV PolG, § 31 III Vollstreckungsgesetz iVm Vollstreckungskostenordnung

15) Der Spiegel, 11.4.83

16) Kühling, DVBL 1981, 315 ff (317)

17) Urteil v. 3.5.77, abgedr. in DVBL, 1977,832

18) a.a.O., 315

19) Nds. GVBL 647

20) Nds. GVBL 285

21) Rechtsgrundlage jetzt: §§ 13, 14, 17 Verwaltungskostengesetz iVm § 1 Polizeigebührenordnung

22) Nds. Ministerialblatt, 1979,2, 1676

23) Kühling, a.a.O., 316

24) In Nds. je angefangene Stunde: Polizeibeamter DM 38.--, Hund DM 5.--, Pferd DM 12.--, pro Pkw-km: DM 0,35

25) TAZ 9.8.82

26) SZ 8.9.82

27) Bayerischer Landtag, 10. WP, Drs. 10/743 v. 21.4.83

28) FR 26.5.83

29) So größtenteils die juristische Literatur. Beispielhaft Württemberger, a.a.O., der richtigerweise vor der Gefahr warnt, das Demonstrationsrecht über Gebühren einzuschränken, dem andererseits der Begriff des Störers in diesem Zusammenhang auch gerade bezogen auf die polizeiliche Praxis unproblematisch scheint.

ADMINISTRATIVE HANDHABUNG DES DEMONSTRATIONSRECHTS

Die Innenverwaltung und die Polizei haben weder die Pflicht, über Sinn und Zweck beabsichtigter Demonstrationen zu urteilen, noch die Aufgabe, alle möglichen Nachteile und Störungen, die von einer Demonstration ausgehen könnten, ihrer Lagebeurteilung zugrundezulegen. Sie genehmigen die Demonstrationen nicht, sondern können nur dort, wo konkrete Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind, Auflagen für die Durchführung der Demonstration erteilen oder im Extremfall auch verbieten. (§ 15.1 VersG)

Gleichwohl hat es sich in den letzten Jahren nicht nur bei Großdemonstrationen eingebürgert, daß im Vorfeld von geplanten Demonstrationen Vertreter der Innenbehörden oder der Polizei öffentlich vor möglichen Gefährdungen warnen - wie einem möglichen Verkehrschaos (Schwandorf, September 1982) einer Instrumentalisierung der Demonstration durch (orts)fremde Gruppen (Schwandorf, März 1983, Frankfurt 1981) oder aber vor der Gefahr gewalttätiger Ausschreitungen (Brokdorf 1981, Frankenberg Januar 1982, Schwandorf März 1983). Die konkreten Bescheide, die die Behörden den anmeldenden Gruppen und Personen erteilen, sind zumeist nur bedingt von Relevanz. Sie dienen im Vorfeld von Demonstrationen zunächst und vor allem als Waffe in der politischen Auseinandersetzung von Regierungs- und Parteivertretern, die unter Hinweis auf Informationen von Polizei und Verfassungsschutz vor einer Teil-

nahme an der Demonstration warnen; als Beispiel etwa die Äußerungen von CDU- und SPD-Politikern im Vorfeld der Brokdorf- und der Friedensdemonstrationen 1981 und 1982 in Bonn. Zugleich verstärken solche öffentlichen Vorverurteilungen von Demonstrationen bei vielen Bürgern und Gruppierungen auch die Ängste, die Verantwortung für eine Demonstrationsanmeldung zu übernehmen. Typisch hierfür ist etwa der Fall einer vom Frauenforum Frankfurt initiierten Demonstration, die zunächst ordnungsgemäß von einer bei der Stadt Frankfurt beschäftigten Juristin angemeldet worden war. Nachdem ihr von der Polizei mitgeteilt wurde, daß mit Ausschreitungen zu rechnen sei, weil extremistische Hungerstreikdemonstranten die Frauendemonstration für ihre Zwecke umfunktionieren gedachten, wollte sie - als Vertreterin des Arbeitskreises sozialdemokratischer Frauen - die Verantwortung für die Demonstrationsleitung nicht mehr übernehmen. Ein Wechsel in der Verantwortung für die Demonstration lehnte das Ordnungsamt ab, die noch demonstrationswilligen 40 Gruppen des Frankfurter Frauenforums demonstrierten daraufhin trotz einer zwischenzeitlich erlassenen Verbotsverfügung (Vgl. Frankfurter Rundschau, 9. 3. 1981).

Die skizzierte Praxis allgemeiner Be- und Verurteilung von Demonstrationen hat für die Exekutive zunächst den großen Vorzug, daß sie diesen politischen Opportunitätserwägungen noch nicht die sehr viel engeren, verwaltungsge-

richtlich nachprüfbareren Ermessenskriterien des Versammlungsrechts zugrundelegen muß. In Frankfurt gab es - insbesondere im Jahre 1981 - den systematischen Versuch des Ordnungsamtes, Demonstrationen zu verbieten: mit dem stereotyp wiederkehrenden Hinweis, daß die angemeldete Demonstration die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könne. Doch das Verwaltungsgericht in Frankfurt hob von insgesamt 30 Verbotsverfügungen, die im Zeitraum von Januar 1979 bis Oktober 1981 ergingen, 24 wieder auf. Der bloße Hinweis auf die allgemeine Sicherheitslage oder gewalttätige Demonstrationen in anderen Städten "geben der Verwaltung kein Recht, sozusagen vorsorglich, Versammlungen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu verbieten", stellte der Richterrat des Verwaltungsgerichts nach heftigen Angriffen des Oberbürgermeisters Wallmann auf die zuständige IV. Kammer des Verwaltungsgerichts fest. "Ebensowenig darf das Verhalten von Rowdys, Chaoten und Provokateuren ohne weiteres dem jeweiligen Veranstalter zugerechnet werden, man denke nur an die anderenfalls etwa auch Fußballgroßveranstaltungen drohende Verbotsgefahr." (FR, 15.10.1981).

Der behördliche Spielraum für die Verhängung eines Demonstrationsverbots ist durch die insgesamt zurückhaltende Auslegung des § 15 I VersG nicht allzu groß. Anders steht es bei der nach § 15 I ebenfalls möglichen Erteilung von Auflagen. Dieses behördliche Mittel erfreut sich nach der Änderung des § 29 VersG im Jahre

1978, die es auch erlaubt, gegenüber dem einzelnen Demonstrationsteilnehmer einschränkende Verfügungen zu erlassen, zunehmender Beliebtheit (z. B. Vermummungsverbot). Bayern und Rheinland-Pfalz erteilten etwa 100 Auflagen pro Jahr im Zeitraum zwischen 1979 und 1981, Nordrhein-Westfalen gar über 230 (Vgl. CILIP 9/10). Zulässig sind solche Auflagen rechtlich jedoch ebenfalls nur unter der Bedingung, daß nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. In der Praxis findet man jedoch behördliche Bescheide, in denen exzessiv Auflagen erteilt werden, und zwar mit pauschalisierenden Begründungen. So heißt es etwa in einem Bescheid des Landratsamtes Landshut vom Mai 1977:

"d) Das Mitführen von Waffen oder Gegenständen, die als Schlag- oder Stoßwaffen verwendet werden können und das Mitführen irgendwelcher Behältnisse, einschließlich Rucksäcken und Werkzeugen aller Art ist nicht gestattet."

(Unterstreichung von uns)

Und in der Begründung heißt es dann zum Punkt d:

"Das Mitführen von Behältnissen, einschließlich von Rucksäcken, ist zu verbieten, weil in diesen Behältnissen Waffen, Werkzeuge und sonstige gefährliche Gegenstände mitgeschleppt werden können. Bei den früheren Demonstrationen hat sich ebenfalls gezeigt, daß harmlos aussehende Behältnisse verwendet wurden, um Werkzeuge und Waffen in den für eine Aus-

einandersetzung mit der Polizei vorgesehenen Bereich zu schaffen. Vielfach wurden sogar Kundgebungsmittel zur Tarnung verwendet, um Werkzeuge und Waffen in die Auseinandersetzung mit der Polizei bringen zu können."

In ähnlicher Weise wie das Landratsamt Landshut machte im Januar 1982 die Freundberger Stadtverwaltung der dortigen Bürgerinitiative Umweltschutz zur Auflage, daß bei der Demonstration keine Tragetaschen mitgeführt werden dürften. Sie verpflichtete die Veranstalter darüberhinaus noch, pauschal für alle möglicherweise entstehenden Schäden einzustehen, auch für solche, die im Umfeld der Protestaktion von Dritten verübt würden (FR, 20.1.1982).

Vor Gericht haben solche Auflagen kaum Bestand. Ob es sich bei den bekannt gewordenen Fällen eher um seltene Ausnahmeerscheinungen oder aber um den Ausdruck einer generellen Entwicklung handelt, ist insgesamt schwer zu entscheiden. Denn öffentlich bekannt werden schikanöse Auflagen zumeist nur dann, wenn betroffene Veranstalter oder aber einzelne Demonstranten, die wegen des Verstoßes gegen Auflagen mit Geldstrafen belegt werden, vor Gericht gehen. Wie weit jedoch bei einigen Vertretern der Exekutive die Vorstellung reicht, man könne das Demonstrationsrecht an polizeilichen Ordnungsvorstellungen ausrichten, zeigt ein Prozeß, der kürzlich in Augsburg stattfand.

Angeklagt waren zwei Bauern, denen vorgeworfen wurde, sie hätten ihre Pflichten als Versammlungsleiter einer völlig friedlich verlaufenden Demonstra-

tion gegen das Atomkraftwerk Pfaffenhofen nicht erfüllt. Als Gründe der Anklage wurden benannt: "Die Polizeibeamten (hätten) ordnend eingreifen müssen, um ein Verkehrschaos - hervorgerufen durch die 139 durch die Innenstadt Augsburg rollenden Traktoren - vor dem Rathausplatz zu verhindern, zum anderen seien nicht genügend Ordner seitens der demonstrierenden Landwirte eingesetzt worden. Überdies sei die in den städtischen Auflagen auf zehn Minuten begrenzte Schlußkundgebung auf dem Rathausplatz ... um das Doppelte der genehmigten Zeit, um neun Minuten, überzogen worden." (SZ, 7./8.5.1983). Daß der Amtsrichter die beiden angeklagten Bauern freisprach, wurde - so berichtet der Reporter der Süddeutschen Zeitung - in der vierstündigen Verhandlung schnell deutlich. Ein Skandal ist es jedoch, daß es überhaupt zu einer solchen Verhandlung gekommen ist. Einschlägig erfahrenen Demonstrationsleitern, die für studentische Asten, BBU etc. aktiv sind, mögen solche administrativen Anmaßungen, über ihr Demonstrationsrecht zu verfügen, kalt lassen. Bei Bürgern Oberbayerns oder einer Kleinstadt in Schleswig-Holstein kann eine solche Praxis leicht zum gewünschten Erfolg führen, nämlich, daß die Betroffenen kaum ein zweites Mal von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch machen.

Ankunft
Arrival
P
Tor 11-15
↓

Abflug
Departure
↓

Rüsselsheim
Kelsterbach
↗ 43



DEMONSTRATIVE URTEILE:

In Sachen Josef Leinen und in Sachen Alexander Schubart

"Der Senat ist überzeugt," so endet die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main, "in der Strafsache gegen den Magistratsdirektor Alexander Schubart", "daß die von der Verurteilung des Angeklagten ausgehende Signalwirkung auch ohne Strafvollstreckung erreicht wird. Auch bei einer Strafaussetzung kann sich niemand bei gleicher Konfliktlage mehr darauf berufen, er halte sein Handeln für gerechtfertigt." Diese Signalwirkung ist in der Tat gegeben. Sie ist beiden Urteilen eigen, die hier vorzustellen sind: Dem Urteil in Sachen Alexander Schubart und dem Urteil in Sachen Josef Leinen. Freilich gilt diese Wirkung in unterschiedlicher Weise. Die Umstände, die Anklage, die Beteiligten, die Ebene der Anklage und des Recht feststellenden Gerichts, schließlich der Charakter der Urteile sind zu verschieden. Die das Recht auf Demonstration einengende und überlagernde Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt

und seines 4. Strafsenats dürfte einen einschneidenden Effekt zeitigen als die Entscheidung des Landgerichts Itzehoe. Dessen II. Strafkammer hat im Gegensatz zum IV. Strafsenat zu Frankfurt ein Urteil gefällt und eine Begründung dieses Urteils gewählt, die es schwerer machen könnten, bekannte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Demonstrationen u.U. abzuurteilen. Diese Strafkammer war allerdings insgesamt ungleich zurückhaltender. Sie spekulierte in ihrer Urteilsbegründung nicht auf eine "Signalwirkung". Sie hielt sich strikt an den gemäß der Anklage zur Beurteilung anstehenden Fall. Wie es nun in Sachen Demonstrationsrecht weitergehen wird, ob mehr die Frankfurter, wie wahrscheinlich, oder mehr die Itzehoer Urteilsrichtung vorherrschen wird, hängt nicht zuletzt von dem ausstehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, das in den Sommermonaten dieses Jahres zu erwarten ist. Das Bundesverfassungsgericht war im Zusammenhang der Verbotsverfügung gegen die Demonstration in Brokdorf am 28.2.1981 angerufen worden. (Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg vom 28.2.1981, das den sofortigen Vollzug des Versammlungsverbots feststellte. - Wir werden auf dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ausführlich zurückkommen.) Daß das Frankfurter Gericht auf

**STARTBAHN-WEST
FOTOS & INTERVIEWS**

dokumentiert mit 270 Fotos 2 J. Platzbesetzung, das Hüttendorf, die Räumungsaktionen 1981/82, die erneuten Platzbesetzungsversuche, die Volksbegehren-Demo der 150.000, die Flughafenblockaden bis zu den Aktionen gegen die Flughafen-"Schandmauer" im Frühling 1982. Acht Interviews beschreiben Erfahrungen, Lernprozesse und Radikalisierung aktiver Bürger. - 108 Seiten Vierfarb-Umschlag, 15 DM - in linken Buchläden, oder direkt bei:
B. Kretschmann, Jungstr. 11,
6 FFM 90, Tel.: 0811/77 13 84

eine "Signalwirkung" setzt und um der "Generalprävention" willen eine "fühlbare Strafe für den Angeklagten" für "erforderlich" hält, belegt das allgemeine Politikum, das Urteilen allemal anhaftet. Einzelfälle werden immer nur zum Anlaß genommen. Allgemeine Erwägungen spielen bald eine größere, bald eine geringere Rolle. In rechtlich genaueren Urteilen ist gewöhnlich das letztere der Fall, wie etwa in Itzehoe. Darüber hinaus spielen Gerichte aber gerade im Hinblick auf die Auslegung des Demonstrationsrechts eine beträchtliche, den Raum der Demonstrationspraxis mitsetzende Rolle. Zwischen der politischen Exekutive und ihrer Polizei auf der einen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Demonstrationen auf der anderen Seite vermitteln, kontrollieren und korrigieren die Medien und die Gerichte mit ihren je eigenen Mitteln in eigenartiger Weise. Die verfassungsgemäß 'erste Gewalt', die Legislative, kommt nur in großen Etappen entscheidend zur Geltung. So 1953 anläßlich der Verabschiedung des Versammlungsgesetzes; so 1970 anläßlich der parlamentarisch beschlossenen Amnestie für Delikte im Zusammenhang von Demonstrationen und entsprechenden Korrekturen des Strafgesetzes, soweit dessen Regelungen das freie Recht auf Demonstration untunlich einengten. Angesichts der eher seltenen Gastrolle der Legislative und in Anbetracht des veralteten Versammlungsrechts, das schon 1953 den Verfassungsauftrag nicht erfüllte und in der Zwischenzeit in der Sache vollends obsolet geworden ist, steigert sich die Bedeutung ge-

richtlicher Entscheidungen. Aus den beiden Verfahren, die hier vorgestellt werden, läßt sich bis in die Rechtstechnik hinein viel lernen. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Sie harren in der nächsten Instanz ihres weiteren Schicksals. Beide Urteilsprüche und ihre Begründungen bezeichnen die Spannbreite des Demonstrationsrechts und verschiedener Auslegungskriterien und Interpretationsstilarnten.

Die beiden Urteile und ihre Gründe schöpfen wir nicht aus. Wir behandeln sie nur soweit, wie sie als Kommentare zum Recht auf Demonstration taugen, wie sie die grundgesetzlich garantierte Versammlungsfreiheit interpretieren. Zunächst stellen wir beide Urteile und ihre Umstände und Begründungen vor. Danach machen wir kurz auf einige Übereinstimmungen und Parallelen, aber auch auf wichtige Divergenzen aufmerksam.

Brokdorf-Prozeß gegen Jo Leinen

In Sachen "Strafsache gegen den Rechtsanwalt Josef Leinen... wegen Verdachts des Vergehens gegen das Versammlungsgesetz..."
 Aktenzeichen: 8 KIs (2/82 II)
 3 Js 3916/81

1. Zum Stein des Anstoßes bzw. zum von der Staatsanwaltschaft als strafwürdig erkannten Ereigniskomplexe und zur Rolle Josef Leinens:

Am 28.2.1981 kam es auf der Wilster Marsch zwischen Wilster und Brokdorf zu einer Großdemonstration. Die Demonstration richtete sich dagegen, daß die

Bauarbeiten an dem geplanten Atomkraftwerk zu Brokdorf fortgesetzt würden. Sie waren vier Jahre aufgrund gerichtlichen Baustopps unterbrochen gewesen. Ende 1980 wurde bekannt, daß sie wiederaufgenommen werden sollten.

Diese Demonstration war verboten worden. Am 23. Februar hatte der Landrat des Kreises Steinburg durch eine öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung, die sofort vollzogen werden sollte, jegliche Demonstration in einer größeren Region rund um das geplante Atomkraftwerk vom 28.2. bis 1.3. verboten. Gegen diese Verbotsverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt; sie wurde öffentlich erheblich kritisiert. Ein räumlich und zeitlich pauschales Verbot sei nicht angemessen, außerdem gründe diese Verfügung auf unzureichenden Informationen. Die Verbotsverfügung wurde am 27.2. durch das Kieler Landgericht korrigiert; diese Korrektur wurde am 28.2. durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg erneut zugunsten der allgemeinen Verbotsverfügung aufgehoben.

Zur Demonstration hatten zahlreiche Bürgerinitiativen und Gruppen aufgerufen. Viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren nicht organisiert. Zu den Gruppen, die zur Demonstration aufrufen und an ihrer Vorbereitung mitwirkten, zählte auch der BBU ("Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V."), dessen geschäftsführendes Vorstandsmitglied u.a. (neben zwei weiteren Mitgliedern) Josef Leinen war (und ist). Der BBU ließ, wie auch andere Gruppen und einzelne, erkennen, daß er die Verbotsverfügung des Landrats des

Kreises Steinburg nicht als rechtens anerkenne. Außerdem sei die Demonstration nicht mehr absagbar. Es komme darauf an, daß sie strikt gewaltfrei und dem Zweck der Demonstration entsprechend verlaufe. Hinzu kommt, daß bis zur letzten Stunde, ja darüber hinaus, nicht klar war, wie die Rechts-, genauer; die Gerichtslage sich verhalte.

2. Anklage

Staatsanwaltschaft beim Landgericht:

"Den Assessor Josef Leinen ... klage ich an, 1. in Brokdorf, Kreis Steinburg und andernorts am 28. Februar 1981 als Veranstalter und Leiter einen öffentlichen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchgeführt zu haben."

Um die Rolle von Josef Leinen als "Veranstalter und Leiter" der verbotenen Demonstration zu profilieren und durch Beleg zu stützen, tat die Staatsanwaltschaft ein Dreifaches: Erstens: Die Vorgeschichte der Demonstration, ihr Grund, die Aktivitäten der Kieler Landesregierung, der Presse und der anderen Medien und die Basis der Verbotsverfügung selbst werden ausgeblendet. Aus dem Kontext der Ereignisse und der Verlautbarungen werden allein Person und Äußerungen von Josef Leinen wie mit Hilfe eines Lichtkegels aus dem Dunkel herausgeholt.

Zum zweiten und entscheidender hängt die Staatsanwaltschaft der Vorstellung von Demonstrationen an, die in denselben nur "Aufzüge" oder "Aufmärsche" sehen läßt.²⁾ Demgemäß haben Demonstrationen dieser Art immer einen deutlich und klar erkennbaren,

benennbaren und verantwortlich zu machenden Veranstalter und Leiter. Daß gerade Großdemonstrationen, wie sie während der 70er Jahre üblich geworden sind, hunderte von Veranstaltern besitzen und von niemandem, jedenfalls von keiner "verantwortlichen" Person allein dirigiert zu werden vermögen, paßt nicht in das Aufzugs-, Aufmarschbild von Demonstrationen.

Letztere werden gemäß dem vorgängigen Bild interpretiert. Die Staatsanwaltschaft kann sich hierbei freilich auf das Versammlungsgesetz von 1953 berufen, das herkömmlichen deutschen Vorstellungen folgt und "Versammlungen unter freiem Himmel" vor allem an ihrem angeblichen "Veranstalter und Leiter" festmacht. Außerdem spielen polizeiliche Sicherheitsbelange eine erstrangige Rolle. Solche "Versammlungen unter freiem Himmel" dürfen nicht aus der "Form" geraten, sie müssen jederzeit "im Griff" gehalten werden können. Daß dieses Versammlungsgesetz nicht normkonform ist, weil Art. 8 I GG Demonstration "ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie" erlaubt³⁾ und daß dieses Versammlungsgesetz außerdem sachfremd ist, weil Demonstrationen auch in der Bundesrepublik längst einen anderen Charakter bewiesen haben, braucht die Staatsanwaltschaft vielleicht nicht zu kümmern.

Zum dritten versucht die Staatsanwaltschaft die Ereignisse vor und während der Demonstration am 28.2.1981 so zu beschreiben, daß ihre Anklage gerechtfertigt erscheint. Überall taucht Josef Leinen als der grosse "Macher" auf. Interviewäußerungen,

die Josef Leinen als Vertreter des BBU gemacht hat, sollen ihn als Veranstalter kenntlich machen. Handlungen während der Demonstration sollen seine Leiterfunktion belegen:

"Ferner nahm er (Josef Leinen, d.Verf.) Einfluß auf den Ablauf der Demonstration, indem er an einer in der Nähe der Ortschaft Dammfleth eingerichteten Polizeisperre mit dem dort als Polizeiführer eingesetzten Zeugen Polizeirat Heitmann verhandelte und dabei darauf hinwirkte, daß eine große Zahl von Demonstranten sowie ein als Führungsfahrzeug benutzter LKW die Sperre passieren konnten."

(Anklageschrift vom 25.11.1981; Aktenzeichen: - 3 JS 3916/81 -).

3. Das Urteil der II. Strafkammer

Die II. Strafkammer des Landgerichts Itzehoe hat am 22.12.1982 den Angeklagten Leinen - unter Freispruch im übrigen - wegen Beleidigung zu DM 1.500,- verurteilt. Im Kontext des Demonstrationsrechts und entsprechender Praxis ist hier allein der Freispruch von der Anklage der Demonstrationsdelikte interessant.

a) Informationsbasis: Das Gericht beschränkt sich auf den durch die Anklage bezeichneten Zeitraum und im wesentlichen auf die von der Anklage vorgetragene Dokumente. Allerdings benutzt das Gericht sie nicht ausschnitthaft, sondern zieht sie in ihrer gesamten Länge heran. Und es wägt sie skrupulös im Hinblick auf die Anklage ab, Josef Leinen komme in diesen Dokumenten als Veranstalter und Leiter der Demonstration am 28.2. zu Tage. Hauptsächlich

handelt es sich hier um schriftliche und mündliche Einlassungen Josef Leinens in einem etwa 14tägigen Zeitraum vor der Demonstration, insbesondere aber nach der Verbotsverfügung. Zusätzlich hörte das Gericht eine Reihe von Zeugen, wie sie teils von der Staatsanwaltschaft, teils von den Anwälten des Angeklagten benannt worden waren. Weitere Dokumente gesellten sich hinzu.

Das Gericht wägt die einzelnen Dokumente und Zeugenaussagen nicht explizit untereinander ab. Es versucht so genau wie möglich - und dort, wo es nicht möglich ist, wird dies bezeichnet - Vorgesichte und Verlauf der Demonstration zu rekonstruieren, soweit beides unter dem Gesichtspunkt der Anklage erforderlich ist. Ereignisse und Aussagen werden ohne zusätzliche Konstruktionen, Vermutungen und Hypothesen interpretiert.

b) Konzept der Versammlung/Demonstration: Das Gericht geht, soweit erkenntlich wird, offen, vergleichsweise vorurteilslos daran, bekannt gewordene und ermittelte Äußerungen und Ereignisse auf die Anklage zu beziehen. Der Feststellung der Tatsachen folgt demgemäß konsequent der Freispruch:

"Während der gesamten Vorbereitungsphase ebenso wie am Demonstrationstag selbst wurde der Angeklagte weder von der Einsatzleitung der Polizei noch von der Ordnungsbehörde des Kreises Steinburg als Leiter oder Veranstalter angesehen. Sowohl Polizei als auch Ordnungsamt gingen weiter davon aus, daß es für die Demonstration keinen Einzelverantwortlichen gäbe."

Es folgt:

"Der Angeklagte ist nach dem festgestellten Sachverhalt von dem Anklagevorwurf gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 VersammlungsG in Brokdorf und andernorts am 28. Februar 1981 als Veranstalter und Leiter einen öffentlichen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchgeführt zu haben, aus tatsäc hlichen Gründen freizusprechen." (Hervorhebung durch uns)

Das Gericht fährt tort im Anschluß an das Versammlungsgesetz deutlich zu machen, warum Josef Leinen faktisch nicht Veranstalter und Leiter der Brokdorfer Demonstration sein konnte. Das Gericht führt keinen neuen Demonstrationsbegriff ein, weil es sich generell nah an Anklage und Ereignisse hält. Aber es verfolgt auch keinen vorgefaßten Begriff, den es so lange auf die Wirklichkeit preßt, bis dieselbe dem Begriff entspricht.

"Leiter einer Versammlung oder eines Aufzugs als einer sich fortbewegenden Demonstrationsversammlung ist - wie sich aus der Festlegung seiner Rechte und Pflichten in § 8 VersammlungsG ergibt - derjenige, der bei ständiger Anwesenheit während der Veranstaltung deren Geschehensablauf bestimmt, insbesondere die Versammlung eröffnet, unterbricht, fortsetzt und schließt sowie während ihrer Dauer für Ordnung sorgt. Für Versammlungen unter freiem Himmel verweist § 18 Abs. 1 VersammlungsG nicht auf die gesetzliche Vermutung des § 7 Abs. 2 VersammlungsG, wonach Leiter der Versammlung grundsätzlich deren Veranstalter ist und dieser die Leitung nur nach § 7 Abs. 3 VersammlungsG

einer anderen Person übertragen kann. Leiter und Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel brauchen daher nicht identisch zu sein (...). Aus dieser allgemein anerkannten Begriffsbestimmung folgt, daß der Angeklagte mit Sicherheit nicht Leiter der gesamten Brokdorf-Demonstration am 28. Februar 1981 gewesen ist." (Siehe folgende Belege aus dem Ereignisverlauf und den Handlungen Josef Leinens)

Auch der Begriff des Veranstalters "sei nicht" ausdrücklich im Versammlungsgesetz bestimmt, sondern lasse sich nur "aufgrund der ihm zugewiesenen Aufgaben und Pflichten festlegen...". "Veranstalter ist demnach derjenige, der bewirkt, daß eine Versammlung stattfindet, und zwar regelmäßig, indem er zu einer Versammlung einlädt oder aufruft oder sonst in einem anderen den Willen zum Sichsammeln hervorruft; aber auch derjenige kann Veranstalter sein, der die äußeren Voraussetzungen für eine Versammlung schafft oder sie vorbereitet oder ein gewisses Maß von Verantwortungsbewußtsein für ihren Ablauf erkennen läßt, wobei jedoch geringfügige Organisationshandlungen, allgemein gehaltene Aufforderungen oder bloße Werbung für eine bereits einberufene Versammlung nicht ausreichen (...). Die Hauptverhandlung hat zu keinen Feststellungen geführt, die den Angeklagten im Sinne dieser Begriffsbestimmung als Veranstalter oder Mitveranstalter der gesamten Brokdorf--Demonstration oder zumindest einer Teildemonstration erscheinen lassen, und zwar weder als Einzelperson noch in seiner Eigenschaft als geschäfts-

führendes Vorstandsmitglied des BBU."

Erneut fügt das Gericht Belege an. Und es ergänzt seine Beweisführung durch zwei wichtige methodische Hinweise. Zum einen:

"Eine Bewertung einzelner, aus dem Zusammenhang gerissener Sätze hält die Strafkammer aber für unzulässig, wenn damit die Veranstalter-eigenschaft des Angeklagten begründet werden soll."

Zum zweiten: Zu berücksichtigen sei die schaffende Rolle der Medien. Sie seien an Leinen herangetreten, sie wählten aus.

c) Richtung der Argumentation: Begriffe definieren Sachverhalte. Sie bestimmen das, was man für tatsächlich hält, mit. Anklage und Gericht beziehen sich zwar auf dieselbe Rechtsgrundlage: Grundgesetz und Versammlungsgesetz. Die Anklage arbeitet jedoch mit einem dogmatisch vorgegebenen Versammlungs- bzw. Demonstrationsbegriff i.S. des veranstalteten und geleiteten Aufzugs/Aufmarsches. Das Gericht hingegen ist offen für die Empirie der Ereignisse und entscheidet danach, inwieweit die Begriffe des Versammlungsgesetzes zutreffen oder nicht.

Entscheidend kommen die Richtung der Argumentation oder ihr Bezug hinzu. Die Staatsanwaltschaft, angehalten durch ihren Begriff der 'Führer-Demonstration', sucht nach dem Rädelsführer und findet ihn auch in einer auffälligen Person. Das Gericht bedenkt den konkreten Einzelfall, bezieht die Informationen darauf, wägt ab und urteilt entsprechend.

4. Ergebnis

Auch wenn die II. Strafkammer davon kein Aufhebens machte, wird einsichtig, daß das Versammlungsgesetz des öfteren im Hinblick auf Großdemonstrationen nicht greift. Das Gericht zieht diese Folgerung nicht allgemein. Ihm geht es allein um die Frage, ob die Anklage gegen Josef Leinen zu Recht erhoben worden ist. Indem es diese Frage verneint, wird indirekt und verallgemeinerbar auch deutlich, daß mit den Vorstellungen und Begriffen des Versammlungsgesetzes die Wirklichkeit heutiger Demonstrationen nur teilweise eingefangen werden kann.

Weitere Folgerungen zieht das Gericht nicht. Sie liegen aber dann nahe, wenn erweislich ist, daß diese 'neue' Wirklichkeit der Demonstrationen dem Recht auf Demonstration entsprechen, wie es Art. 8 I GG normiert hat, das in Verbindung zu Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit) und insbesondere Art. 20 I GG (Volkssouveränität) zu sehen ist.

Zum Urteil gegen Alexander Schubart

In Sachen "Strafsache gegen den Magistratsdirektor Alexander Schubart ... wegen versuchter Nötigung der Regierung eines Landes..."

1. Zum Stein des Anstoßes

Am 15. November 1981 wurden der Frankfurter Flughafen und Teile der auf ihn zu und an ihm vorbeiführenden Straßen durch

Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Demonstration teilweise besetzt und in seinen normalen Funktionen behindert. Geschätzt wurden zwischen 5000 und 10 000 Demonstrationsteilnehmer. Zwischen den hessischen und von anderen Bundesländern herangezogenen Polizeikräften und den Teilnehmern der Demonstration kam es zu teilweise erheblichen Handgreiflichkeiten. Auf beiden Seiten wurden Personen verletzt. Sachen wurden beschädigt und zerstört.

Zu dieser Besetzung und Behinderung des Flughafengeländes war tags zuvor anlässlich einer friedlich verlaufenen, über 100 000 Personen umfassenden Großdemonstration in Wiesbaden aufgerufen worden. In einem spontanen Redebeitrag während der Versammlung in Wiesbaden hatte Alexander Schubart zu der Aktion am 15. November aufgerufen, um die Landesregierung erneut eindringlich zu mahnen, daß nicht damit zu rechnen sei, der Bau der geplanten Startbahn West werde widerstandslos hingenommen werden. Die Landesregierung sollte dazu bewegt werden, vor allen weiteren Maßnahmen ein Moratorium zu verkünden, auch um die gerichtliche Entscheidung über das Volksbegehren abzuwarten. Der Antrag auf ein Volksbegehren war am 14.11. in Wiesbaden zusammen mit den nötigen Unterschriften der Landesregierung übergeben worden. Alexander Schubart hat in seinem Redebeitrag nachdrücklich auf die Gewaltfreiheit als der notwendigen Bedingung der Flughafendemonstration hingewiesen. An der Demonstration selbst hat er nicht teilgenommen. Sowohl an der De-



monstration in Wiesbaden, an Demonstrationen und Aktionen gegen die Startbahn West zuvor, als auch an der Flughafendemonstration haben zahlreiche Gruppen und Einzelpersonen teilgenommen. Auch wenn die "Bürgerinitiative Volksbegehren Keine Startbahn West" im Hinblick auf dieses Volksbegehren die Hauptarbeit leistete, lassen sich weder eine 'Cheforganisation' noch ein zentraler Führer und Leiter ausmachen.

2. Die Anklage

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof:

"Den Magistratsdirektor Alexander Schubart... klage ich an, in Wiesbaden und Frankfurt/Main am 14./15. November 1981 durch dieselbe Handlung 1. versucht zu haben, die Regierung eines Landes rechtswidrig mit Gewalt und durch Drohung mit Gewalt zu nötigen, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, 2. einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt zu haben, 3. einen Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und ihn dabei tatsächlich angegriffen zu haben, wobei der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224 StGB) brachte, 4. auf eine Menschenmenge eingewirkt zu haben, um ihre Bereitschaft zu fördern, Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden

Weise mit vereinten Kräften zu begehen, wobei der Täter andere Waffen bei sich führte, um diese bei der Tat zu verwenden und bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtete." (Karlsruhe, den 17.2.1982; Aktenzeichen: I BJs 563/81-I
I StE 1/82).

Fünf Merkmale in Anklage und Begründung durch den Generalbundesanwalt sind besonders auffällig:⁴⁾

Zum ersten werden scharfe, teilweise lange Zeit nicht mehr benutzte strafrechtliche Geschütze aufgeföhren. Neben dem Vorwurf des Landfriedensbruches (§ 125 StGB) und des Landfriedensbruches in verschärfter Form (§ 125 a StGB; Text abgedruckt auf Seite) wird insbesondere das Delikt der "Nötigung" eines Verfassungsorgans "zur Ausübung oder Nichtausübung seiner Befugnisse in bestimmten Sinne" behauptet (§ 105 StGB).

Zum zweiten werden Entstehung und Kontext des Konfliktes zwischen Bürgerinitiativen und Landesregierung ausgeklammert. Genauer: Die Landesregierung und ihre Handlungen und Instrumente einschließlich der Polizei und ihrer Aktivitäten werden nur insoweit erwähnt, wie sie von den Bürgerinitiativen bzw. dem Angeklagten unter Druck gesetzt und in ihrem Handeln beeinträchtigt, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, behauptet werden. "Der Staat", in diesem Fall die politische Exekutive und ihre Instrumente scheinen von vornherein immer Recht zu haben. Am Konflikt um die Startbahn West gibt es in Form und Inhalt nur einen Schuldigen.

"Die Aktionen der Startbahngegner im Jahre 1981 wurden zunehmend von Gewalttätigkeiten bestimmt. Es kam regelmäßig zu tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte. So wurden u.a. Brandanschläge verübt, Steine und Molotowcocktails geworfen, Nagelstreifen ausgelegt, mit Stahl- und Glaskugeln auf Polizeibeamte geschossen sowie Leuchtraketen auf Polizeihubschrauber abgefeuert."

Zum dritten wird die Form einer kumulativen Begründung gewählt, die, recht besehen, aus drei verschiedenen, sich nicht verstärkenden Annahmen besteht:

"Die Hessische Landesregierung wurde von dem Angeschuldigten am 14. November 1981 vor die Wahl gestellt, in weniger als 24 Stunden den von ihr beschlossenen Bau der Startbahn 18 West aufzugeben und eine von ihr als richtig erachtete Entscheidung zu ändern oder Aktionen zu gewärtigen, die vom Angeschuldigten als bürgerkriegsähnlich gewollt waren, von der öffentlichen Meinung so empfunden werden und auf der Grundlage des Geschehens vom 15. November tatsächlich auch so zu werten sind."

Die zuletzt getroffene Behauptung stellt formulierungsgemäß eine Wertung dar. Handelte es sich um "Tatsachen", bedürfte es dieser nicht. Ob die öffentliche Meinung die Aktionen als Bürgerkrieg empfunden hat, ist eine empirische Frage. Die Annahme wird nicht belegt. Sie müßte außerdem qualifiziert werden. Wessen Bürgerkrieg gegen wen? Von ihrer fraglichen rechtlichen Relevanz einmal zu schweigen. Schließlich

ist die Aussage, Alexander Schubart habe den Bürgerkrieg gewollt, eine durch gegenteilige Evidenz widerlegbare Unterstellung. Die starke Aussage, die hessische Landesregierung habe vor einer Entweder-Oder-Situation gestanden, schwächt der Generalbundesanwalt nur einen Absatz später selbst ab: "Der Angeschuldigte" habe "in einer Weise auf die hessische Landesregierung eingewirkt", "die von den Mitgliedern der Regierung als Zwang empfunden werden konnte..."

Zum vierten arbeitet die Anklage, wie dies eben schon deutlich wurde, mit nicht belegten Unterstellungen und absichtsreichen Behauptungen. Hierzu gehört, daß Alexander Schubart entweder gewußt habe oder doch "billigend in Kauf genommen" habe, "daß dieser Widerstand mit Wurfgeschossen aller Art - auch Steinen - geführt werden würde". Er habe auch gewußt, daß der "besonders schwere Fall des Landfriedensbruchs" eintrete, "wobei dem Angeschuldigten im Hinblick auf den Einsatz von Waffen ebenfalls bedingter Vorsatz vorzuwerfen" sei.

Um den autoritär-führungsartigen, auf Alexander Schubart zugehenden Charakter der Veranstaltungen vom 14. und 15. November zu "beweisen", spricht der Generalbundesanwalt später von einer "straff organisierten" Kundgebung (am 14. 11.), von "vorher festgelegten und abgestimmten" Redebeiträgen und unterstellt ein bis ins kleinste ausgeklügeltes Konzept für den 15. 11., so daß er abschließend behaupten kann: "Das Geschehen vom 15. November 1981 hielt sich insgesamt gesehen im Rahmen des Konzepts."

Zum fünften werden 47 Zeugen aufgebeten, 23 Urkunden aufgelistet und 10 Augenscheinobjekte zum Beleg angeführt. Bei den Zeugen handelt es sich durchgehend um Personen, die im Polizeidienst stehen oder polizeinaher Beschäftigung nachgehen.

den könne. Daraus folgert das Gericht: "Der Senat geht nicht davon aus, daß es am Terminal und auf den Zufahrtstraßen den ganzen Tag über so zugegangen ist, wie es die Szenen des Videofilms zeigen."

Trotz kritischer Abwägung auch polizeilicher Zeugenaussagen kommt der Senat zum Ergebnis, er habe "keinen Zweifel, daß sich die von den Zeugen Pokojewski, Simme, Pflüger und Steffen geschilderten Nahkämpfe (es handelt sich durchgehend um Polizeibeamte, d. Verf.) Mann gegen Mann in der dargestellten Härte tatsächlich ereignet haben". Schon im Hinblick auf die Vorgeschichte der Flughafendemonstration stellt der Senat fest, aufgrund eines Flugblatthinweises habe er "keine Bedenken, seine Feststellungen auch auf die Angaben des Zeugen Polizeirat Wetzel zu stützen. Dieser hat erklärt, es habe seit dem 4. 10. 1981 zunehmend Gewalttätigkeiten am Startbahngelände und in der Innenstadt gegeben, wobei Steine und Molotowcocktails geworfen worden seien."

3. Das Urteil des 4. Strafsenats

"In der Strafsache gegen den Magistratsdirektor Alexander Schubart... hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main... am 19. Januar 1983 für Recht erkannt: Der Angeklagte wird wegen versuchter Nötigung der Regierung eines Landes zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen zu tragen."

a) Zur Informationsbasis: Das Gericht widmet den Belegen, die es zur Rekonstruktion des Ereignisablaufs in Form von "Feststellungen" benutzt hat, einen eigenen Abschnitt (III): den Zeugen, Augenscheinseinnahmen, Dokumenten und der Einlassung des Angeklagten. Es weist auf die wichtige Rolle der Aussagen des Angeklagten hin und wertet etwa die Aufnahmen der Polizei von den Ereignissen des 15. 11. kritisch. Diese Aufnahmen sollten "naturgemäß im wesentlichen strafrechtlich bedeutsame Ereignisse dokumentieren" und könnten deshalb keinen "Gesamteindruck vom 15. 11. 1981" vermitteln, "der in dieser Form der Tatsachenfeststellungen" zugrundegelegt wer-

Diese Ereigniskonstruktion stützt sich hauptsächlich auf Polizeiaussagen und von der Polizei gesammelte bzw. hergestellte Dokumente. Andere Dokumente bzw. Aussagen des Angeklagten werden nur dort herangezogen, wo es die Gerichtsgeschichte belegt - allenfalls werden Polizeiaussagen zeitlich modifiziert. Ein Gegenzeuge wird im Gegensatz dazu pauschal disqualifiziert, weil er "in so außergewöhnlicher Weise seine Abneigung gegen die Polizeibeamten zum Ausdruck gebracht" habe. Daß auch Polizeiaussagen parteilich sein könnten, wird nicht er-

wogen. Die Polizei wird nicht selbst, um von den hintergründigen Politikern einmal zu schweigen, als Akteur und möglicherweise Mitbewirker von Gewalt untersucht. Sie wird zur (fast) objektiven Auskunftfei. Aussagen über das Verhalten der Polizei werden deswegen vom Gericht nicht angenommen: "Auch die Behauptungen (des Angeklagten, d. Verf.) zum Verhalten der Polizei", resümiert der Senat am Ende der Urteilsbegründung, "sind für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil die unter Beweis gestellten Übergriffe der Polizei keinen Schluß auf das vom Angeklagten zu erwartende Verhalten der Demonstration zulassen... Soweit der Angeklagte in diesem Zusammenhang durch Augenscheinseinnahme... beweisen will, daß die Polizei am 11. 10. 1981 'ohne Anlaß' gegen Startbahngegner auf dem Baugelände vorgegangen sei, versteht der Senat dies dahin, daß der Angeklagte eine unangemessene, überzogene Reaktion der Polizei beweisen will... Das Ausmaß der Reaktion der Polizei am 11. 10. 1981 ist aber für die Entscheidung ohne Bedeutung. Von Bedeutung sind diese Ereignisse vielmehr nur für die Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte deshalb, weil es dort nach seiner eigenen Darstellung Gewalttätigkeiten von Seiten der Demonstranten gegeben hat, auch für den 15. 11. 1981 mit solchen Gewalttätigkeiten rechnen müßte."

(Was würde man zu einem Landschaftsgemälde sagen, in dem Gras und Bäume in der Luft hängen und außerdem immer nur die linke Seite der Pflanzen und Bäu-

me gezeigt würde. Ein surrealistischer Akt, geeignet für die Findung rechtsgebundener Wahrheit? Dennoch schwankt der Senat an keiner Stelle in der Feststellung der "Tatsachen" und ihrer eindeutigen Zuordnung.)

b) Das Konzept der Flughafendemonstration: Das Gericht verfährt nicht induktiv, indem es die Ereignisse soweit anklagerelevant zur Kenntnis nimmt und dann abwägt, wieweit sie dem Angeklagten in Anbetracht geltenden Rechts schuldhaft zuzuordnen seien; inwieweit das geltende Recht überhaupt auf den Ereignisablauf passe. Der Rekonstruktion, vielmehr der einseitigen Konstruktion der Ereignisse ("Tatsachen") wird vielmehr das rechtliche Konzept aufgepreßt, das an keiner Stelle mit den Tatsachen verglichen wird. Die beiden Konstruktionen ergänzen sich. Dort aber, wo Ereignisse, Aussagen und Verhalten des Angeklagten den projizierten Schulderweis nicht zuzulassen scheinen, verwendet das Gericht ein seltsam umgebogenes *argumentum e contrario*. Aus dem Gegenteil wird das "Positive" herausgelesen.

Die Folge der Argumente macht das Urteil unausweichlich. Die Methode der Argumentation weist aber auf das, was man eine *petitio principii* nennt. Das Urteil steht fest. Also werden Gründe gefunden und notfalls zurechtgebogen.

- Urteil: "Der Angeklagte hat durch sein Verhalten den Versuch unternommen, eine Landesregierung rechtswidrig sowohl durch Drohung mit Gewalt als auch durch Anwendung von Gewalt zu

nötigen, ihre Befugnisse in einem bestimmten Sinne auszuüben. §§ 23, 105 StGB."

- "Das Nötigungsmittel der Gewaltandrohung liegt hier in der von dem Angeklagten auf dem Elsassener Platz anstelle von Doris Bartel abgegebenen Erklärung, die er dann im ZDF wiederholt hat, wenn die Erfüllung der Moratoriumsforderung oder wenigstens ein befriedigendes Friedensangebot ausbleibe, werde der Rhein--Main-Flughafen ab 12.30 Uhr bis 22.00 Uhr "dicht" sein. Der Flughafen sollte blockiert werden, und zwar in solchem Maße, daß der Angeklagte es für "sehr schwer" hielt, von Frankfurt aus noch zu starten. Er hat genau erläutert, was unter dem 'Dichtmachen' zu verstehen sei: Es sollten die Zu- und Abfahrtswege zum Terminal verstopft, unpassierbar gemacht werden."

- Ein nahezu umfassender Gewaltbegriff belegt die Gewalthaftigkeit des "Nötigungsmittels". "Diese angekündigte Sanktion ist Gewalt im Sinne des § 105 StGB. Gewalt ist die Ausübung physischer Kraft gegen Personen oder Sachen, die auf den Willen oder das Verhalten eines anderen eine Zwangswirkung hat (vgl. OLG Köln NJW 70, 260).⁵⁾ In diesem Sinne ist es auch Gewalt, wenn Menschen sich an einen Ort begeben, wo ihr bloß passives Verhalten einen anderen zwingt, gegen seinen Willen etwas zu tun, etwa seinen Pkw anzuhalten oder etwas zu lassen, was er tun wollte, so etwa das Terminal zu betreten." Wenn dieser Gewaltbegriff allgemein würde, wäre nicht nur jede auch erlaubte Demonstration Gewalt; jedes falsche Parken müßte

als Gewaltakt sanktioniert werden. Zusammenleben und Rücksichtnahme würden generell dauernd gewaltgefährdet sein. Die zeitlich begrenzte Unpäßlichkeit für Passanten oder Autofahrern wird mit dem Grundrecht auf Demonstration auf eine Stufe gestellt. Unpäßlichkeit wird als Gewalt übersetzt.

- Nötigung mit Gewaltandrohung aber wird der Aufruf zur zeitlich begrenzten Flughafenbesetzung, weil "aktiver Widerstand" ausgeschlossen sei, gleichfalls "passiver". Ein solcher aktiver Widerstand ist aber ein Widerspruch in sich, wenn damit, wie hier, ein Widerstand 'am Orte der Umweltzerstörung', d. h. im Bereich des Flughafens gemeint ist. Ein solcher aktiver Widerstand gegen aktives Tun eines Dritten kann nicht gewaltfrei sein, weil Widerstand begrifflich bedeutet, daß dieses Verhalten verhindert, wenigstens aber behindert werden soll, folglich ein Zwang ausgeübt wird, der einen Dritten außerstande setzt, sein Vorhaben auszuführen. Ein 'aktiver gewaltfreier' Widerstand ist in diesem Zusammenhang nur denkbar, wenn der Widerstand sich auf eine geistige, politische Auseinandersetzung beschränkt. Ein Widerstand gegen eine konkrete Handlung am Ort der Tat kann dagegen nur gewaltfrei sein, wenn er nicht aktiv, sondern ausschließlich passiv ist. Ein rein passives Verhalten liegt aber dann nicht vor, wenn die Lage, in der bloße Untätigkeit die Wirkung eines passiven Widerstandes erhält, die Folge eines aktiven und zweckgerichteten Handelns ist, das gerade auf die Widerstandswirkung zielt. Das ist hier der Fall." Also sind

alle Handlungen, die in den USA und anderwärts von Bürgerrechtsbewegungen als erprobte Techniken des zivilen Ungehorsams verwendet werden, nach Meinung des Gerichts von vornherein rechtswidrig und gewaltsam. Der nahezu allumfassende Gewaltbegriff, sofern Demonstrationen beurteilt werden, wird ausführlich illustriert: "Wegen dieser Zielrichtung übt auch Gewalt aus, wer bewußt durch Dazwischentreten einem anderen den Weg versperrt... Ein Fluggast, dem auf diese Weise der Zugang zum Terminal oder das Verlassen des Gebäudes verwehrt wird, unterliegt derselben Zwangswirkung, als wenn er von Demonstranten festgehalten oder eingesperrt worden wäre." Sofern Demonstrationen betroffen sind, wird also fast alles zu (potentieller) Gewalt nivelliert. Güterabwägungen finden nicht statt. Und auch innerhalb der Gewalt wird nicht differenziert. Als würden Fluggäste, die etwas warten müssen, "eingesperrt".

- Um die Gewaltdrohung von Alexander Schubart zu beweisen, folgt dem überaus sensiblen und undifferenzierten Gewaltbegriff das erste eigenartige argumentum e contrario. Weil Schubart die Landesregierung vor einem "ökologischen Bürgerkrieg" und hinsichtlich einer "militärischen Lösung" warnte, sie also stattdessen zu einer politisch-rechtsstaatlichen Lösung aufforderte, schließt der Senat: "Die Durchsetzung eines Rechts um den Preis eines 'ökologischen Bürgerkriegs', die Notwendigkeit, Zuflucht zu einer 'militärischen Lösung' zu suchen, setzt denknötig voraus, daß diese Mittel

erforderlich sind, um einen aktiven und nicht nur einen passiven Widerstand zu überwinden." Derjenige, der vor dem "Bürgerkrieg" warnt, ist also der Schuldige, denn ihm wird vorgehalten, er mache durch sein Verhalten diesen "Bürgerkrieg" und den Einsatz "militärischer Mittel" notwendig. Die Landesregierung als willenloser Akteur, der zum Reagieren und zur Art des Reagierens durch die Bürgerinitiativen und durch Alexander Schubart deterministisch gezwungen wird.

Die Argumentation des Gerichts erinnert an die alte Äsopsche Fabel vom Wolf und dem Schaf. Der Wolf rechtfertigt, daß er das Schaf töten müßte, weil es ihm das Wasser getrübt habe, obwohl das Schaf an einer Stelle des Baches trank, die unterhalb der vom Wolf gewählten lag. Das Wasser hatte wolfs- und legitimationsgemäß bergauf zu fließen.

- Daß aber die Landesregierung sich genötigt gefühlt haben könnte, sieht das Gericht zusätzlich deswegen als erwiesen an, weil sich wenigstens eine denkbare Handlungsalternative für die Landesregierung angeboten habe. Die Landesregierung hätte nämlich so handeln können, wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Demonstration dies forderten. Politisches Nachgeben hätte i. S. des 4. Strafsenats aber als "Nötigung" ausgelegt werden müssen. Daß die Landesregierung sich nicht "nötigen" ließ, wird aufgrund der denkbaren "Nötigung" nicht als möglicher Einwand gegen die Nötigungsthese zur Kenntnis genommen. "Nötigung" ist für den Senat

"zweifelsfrei der Fall" gewesen. "Die Moratoriumsforderung stand nicht in einem solchen Mißverhältnis zu dem angedrohten Übel (der Flughafenbesetzung, d. Verf.), daß sich bei verständiger Würdigung für die hessische Landesregierung jede Güterabwägung verboten hätte." Welch ein hypothetischer Irrealis erneut.

— "Täter der versuchten Nötigung... ist allein der Angeklagte." Warum das so ist, warum Alexander Schubart solipistisch die Flughafenblockade bewirkt haben soll, wird nicht einsichtig gemacht. Das Gericht statuiert, daß alle anderen Beteiligten "nichts daran" änderten, "daß der Angeklagte die Tat allein ausgeführt" habe.

Alexander Schubart habe aber nicht nur Gewalt angedroht, er habe sie auch "übergangslos fortgesetzt in der Begehungsform einer versuchten Nötigung durch Ausübung von Gewalt." Diese Argumentation ist nur schlüssig, wenn man erneut den unbegrenzten und undifferenzierten Gewaltbegriff akzeptiert und zugleich eine durchgehende Willenswirkung zwischen "Drohung" und "Ausführung" unterstellt, zu der es der Anwesenheit dessen nicht bedarf, der mit seiner Willensenergie fernsteuert. Die "festgestellte Kraftausübung" erlangte ihre Wirkung nicht durch die verschiedenen Einzelaktionen, sondern "erst durch ihr Zusammenwirken". Der "Kumulationseffekt" wird dem Anschein nach zum einen durch den einheitlichen Kürwillen des Angeklagten erzeugt; zum anderen - ein anderes und erneutes argumentum e contrario - wird aus der Tatsache, daß neben den hessischen Polizeikräften

auch solche anderer Bundesländer eingesetzt worden sind, abgelesen, "welches Ausmaß die Aktionen insgesamt hatten" und welche "Zwangswirkung" ihnen eignete.

— Die Zwangswirkung des Nötigungsdeliktes (§ 105 StGB) wird dadurch verstärkt, daß die "Aktionen der Demonstranten in ihrer Gesamtheit... als Landfriedensbruch im Sinne des § 125 Abs. 1, 1. Alternative StGB zu qualifizieren sind".

Erneut werden die Handlungen, sei es der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Blockade, sei es der Polizei, die zur Reaktion gezwungen war, als durchgehend abhängige Größe der Blockadeaktionen, "seiner Autorität" und "seiner Willensrichtung" - derjenigen von Alexander Schubart - zugerechnet. "Der Senat hat keine Zweifel daran, daß die Ereignisse des 15. 11. 1981 am Flughafen ohne den Tatbeitrag des Angeklagten nicht ein solches Ausmaß erreicht hätten, daß davon eine Zwangswirkung auf die hessische Landesregierung ausgehen konnte." Zwar habe es zweifelsohne einen "Bodensatz der reisenden Schläger, Rockergruppen oder auch aus ideologischen Gründen an einer Destabilisierung des politischen Systems der Bundesrepublik interessierten Kampfgruppen" gegeben. Derselbe habe aber nicht ausgereicht. Es habe des "Tatbeitrages" von Alexander Schubart bedurft, mehr noch "seiner Willensrichtung", die ihn über eine "bloße Gehilfen"-Funktion der Demonstranten hinaushebe. Alexander Schubart habe "den Gesamtablauf mitbeherrscht", und zwar auch "die Form, in der die Blockade

schließlich vorgenommen worden ist". Erneut wird nun ein objektivierte argumentum e contrario als Beleg angeführt und Schubarts oft bekundetem und praktiziertem Willen zur Gewaltfreiheit entgegengesetzt. "Dieses Ziel (die Flughafenblockade, d. Verf.) erforderte objektiv den Einsatz mechanischer Sperrmittel, den Bau von Barrikaden", physische Gewalt. Das Gericht geht vom Gelingen der Blockade aus und vom Willen, dieses Gelingen "auf Gewalt komm raus" durchzusetzen. Dieser Wille wird Schubart unterstellt und daraus gefolgert, er habe Gewalt zumindestens "billigend" antizipatorisch "in Kauf genommen".

— Daß dem Angeklagten nach Auffassung des 4. Strafsenats "keine Rechtfertigungsgründe"... "zur Seite" stehen, ergibt sich aus der skizzierten Sequenz der Urteilsgründe.

Alexander Schubart verdiene keinen Grundrechtsschutz gemäß Art. 8 I GG, weil es sich um keine angemeldete Demonstration gehandelt habe. Außerdem sei sie gewalttätig verlaufen. Hinzu komme, daß neben dem Versammlungsrecht und dem Recht auf Meinungsfreiheit jeweils ein "Recht der negativen Versammlungsfreiheit" und entsprechend der "negativen Meinungsfreiheit" gelte. Niemand dürfe gezwungen werden, eine Meinung anzuhören oder an einer Versammlung teilzunehmen, die er nicht hören oder an der er nicht teilnehmen wolle. Konsequentermaßen, verhindern diese 'negativen', auf dieselbe Stufe nicht nur i. S. einer Grenzziehung gestellten "Grundrechte" jegliche Ausübung der Grundrechte wie sie in der

Verfassung formuliert wurden. Auch Hyde-Park-Corner ist zu schließen. Außerdem bestehe kein Recht auf ein Moratorium. Dies zu fordern, rühre an das "Grundprinzip jeder demokratischen Verfassung, daß... - die unmittelbare oder mittelbare Entscheidung der Mehrheit des Volkes ausschlaggebend" sei. Die repräsentative Demokratie gründe in einem Mandat für die Dauer der Wahlperiode.

Das von der Verteidigung vorgebrachte Argument "sozialadäquaten Verhaltens" und entsprechender Interpretation durch das Gericht wird unter Berufung auf die politische Neutralität des Gerichts als haltlos zu erweisen gesucht. Persönliche Meinungen dürften keine Rolle spielen.

— Die weitere "schuldig"-Schlußfolgerung des Senats ist nicht überraschend: "Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte auch einen Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB begangen, und zwar in einem besonders schweren Fall (§ 125 a StGB)." Es werden hier kaum neue Argumente vorgetragen. Der Gewalt(un)begriff wird noch ein Stück erweitert: "Gewalttätig handelt jeder, der unter Anwendung physischer Kraft Zwang gegen Personen oder Sachen ausübt oder auf andere Weise Zwangswirkung erzeugt." (OLG Köln NJW 70,260)⁶⁾ Auf jeden Fall aber ist der Aufbau von Barrikaden dann als Gewalttätigkeit einzustufen, wenn sich in deren Nähe Personen aufhalten, die für den unbefangenen Beobachter den Eindruck erwecken, daß sie bereit sind, diese Barrikaden zu verteidigen, um mit allen Mitteln

ihre Sperrwirkung aufrechtzuerhalten (...)." Später wird die Subjektivität des "unbefangenen Beobachters" durch die der "Rechtssprechung" ergänzt. Was sie "als Gewalt" definiere, sei als solche anzusehen. Ansonsten aber schwankt die Begründung zwischen der Behauptung der Mittäterschaft Alexander Schubarts aus objektiven Erwägungen (Mittäterschaft setze einen "objektiven Beitrag zur Verwirklichung des Tatbestandes voraus") und aus einer wohl nur subjektiv zu erklärenden "fortwirkenden Willensbeeinflussung der Demonstranten", die eine physische Präsenz des Angeklagten am Ort der Blockade nicht erforderlich gemacht habe.

c) Richtung der Argumentation: An keiner Stelle hält der Strafsenat ein, um zu erwägen, ob sich der Sachverhalt nicht auch anders zugetragen haben könne. Dem Angeklagten wird von Anfang an keine Chance gelassen. Er ist für die Ausschreitungen während der Blockade am 15. 11. 1981 verantwortlich. Und zwar allein verantwortlich. Und also ist er schuldig. Diese Argumentationsrichtung ist doppelt begründet. Zum einen stellt der Senat nie den vordemokratisch-konventionellen Begriff der Demonstration oder verwandter Massenaktionen i. S. einer geführten, von einem Individuum zu verantwortenden Veranstaltung in Frage. Es muß einen Rädelsführer geben. Dieser ist, wie es scheint, leicht zu finden. An Äußerungen hat es Alexander Schubart nicht mangeln lassen. Allerdings wird nur der Teil der Äußerungen vom Strafsenat ernst genommen, in dem Schubart zur Blockade auf-

ruft. Der andere Teil, der die Form der Gewaltfreiheit unterstreicht, wird als Täuschung hingestellt. Zusammen mit dieser Vorstellung von Massenaktionen aber, die letztlich nach Meisterplänen willensbewirkt ablaufen, ist der Bezug des Gerichts zu sehen. Entsprechend der Anklage des Generalbundesanwalts bezieht sich das Gericht auf die hessische Landesregierung, mehr noch auf das repräsentative System im herrschenden Sinne insgesamt. Diese werden verteidigt, an ihnen wird die Anklage gemessen. Der Angeklagte selbst, um den es nur zum Zwecke der Generalprävention geht, hat keine Chance.

d) Ergebnis: Das Gericht hat selbst, wie am Eingang dieses Berichts zitiert, die "Signalwirkung" seines Urteils hervorgehoben. Diese besitzt es. Ein enger Begriff der Demonstrationsfreiheit wird mit einem weiten Begriff der Gewalt verbunden. Das Grundrecht, wie es Art. 8 I verheißt, wird bis auf eine Schwundstufe verengt. Ein prekärer Laufsteg über den Abgründen aus "Nötigung" und "Gewalt". Die Empfehlung liegt nahe, diesen Laufsteg zu vermeiden oder nur, wenn Führung und Form eindeutig und auch i. S. der herrschenden Meinung unmißverständlich sind, zu betreten.

Beide Urteile im Vergleich

Zum Schluß sollen beide Urteile und ihre Begründungen stichwortartig verglichen werden.

Anlässe und Anklagen, die beiden Urteilsfindungen vorauslagen, sind erheblich verschieden. Ein Vergleich darf die Differenzen nicht verkennen. Sie kommen auch in der Schärfe der Anklage und in hierarchischen Ort des Gerichts zum Ausdruck. Im Falle von Josef Leinen geht es um einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Ein "einfacher" Staatsanwalt der gerichtsansässigen Staatsanwaltschaft genügt. Und also die Rechtsfindung der ersten Instanz. Alexander Schubart aber soll den hessischen "Staat" genötigt und den Landfrieden verletzt haben. In diesem Fall muß der Generalbundesanwalt durch einen Vertreter anklägerisch auf den Plan treten und dazu bedarf es sogleich eines Oberlandesgerichts.

Die Unterschiede sind nicht zu übersehen. Und doch handeln beide Prozesse vom Demonstrationsrecht; in beiden fühlt sich der Staat als Opfer; in beiden Fällen hat das Gericht über die Form von Demonstrationen zu entscheiden und ist demgemäß abzuwägen zwischen dem prinzipiellen Votum des Grundgesetzes für die repräsentative Verfassung und der Eigenart des demokratisch-unmittelbaren Korrektivs, das vom Grundgesetz in Art. 8 I GG formuliert worden ist.

I. Übereinstimmungen

In beiden Fällen zielt die Anklage auf Individualisierung kollektiver politischer Sozialverhalte. Diese Individualisierung ist vom Versammlungsgesetz auch so vorgeschrieben. Ihr entspricht der Typus der Führer-Demonstration, des Aufmarsches oder Aufzuges. Demonstrationen sind immer

schon kanalisiert. Die Gerichte entsprechen zunächst dieser individuellen Zuschreibung. Allerdings entzieht sich die II. Strafkammer aufgrund ihres eher induktiven ereignis- und fallnahen Verfahrens der individualisierenden Suggestiv- und Sogkraft, wie sie im gerichtlichen Verfahren als solchem schon angelegt ist.

Beide Gerichte unterscheiden sich in der Art ihrer Argumentation. Diese Differenz wird nicht allein durch die unterschiedliche Anklage und die erheblich verschiedene Sachlage bewirkt. Auffällig ist aber ihre Übereinstimmung im Umgang mit Zeugen und Dokumenten. Diese werden pauschal angeführt und dann hochgradig selektiv eingesetzt. Daß es sich jeweils um gerichtliche Wirklichkeits(re)konstruktionen handelt, geht in der Scheinsicherheit der Tatbestandsfeststellung verloren. Wie unsicher dieselbe freilich ist, wird nicht nur in den sorgfältig abwägenden, auch Lücken eingestehenden Erörterungen der II. Strafkammer kund, sondern in den emphatischen Formulierungen des IV. Strafsenats, der immer erneut etwas "ohne Zweifel" feststellt (weil offenkundig Zweifel naheliegen).

2. Unterschiede

Sowohl im sachlichen Ergebnis als auch im Verfahren der Begründung und des Bezugs der Argumentation können die Unterschiede zwischen beiden Urteilen im Rahmen eines Gerichts- und Rechtssystems und seiner Tradition kaum größer vorgestellt werden. Während das Itzehoer Gericht fallnah bleibt und die

mögliche Schuld des Angeklagten erörtert, hebt das Frankfurter ab, geht von grundsätzlichen Erwägungen aus und bezieht sich im Urteilsmaßstab nicht auf den Angeklagten, sondern die hessische Landesregierung, wenn nicht gar das repräsentative System insgesamt. Ganz im Gegensatz zu Schutzbehauptungen, die das Gericht gegen eine "sozial adäquate" Interpretation vorträgt, handelt es sich in Sprache und Gedankenführung durchgehend um ein politisches Urteil schlechthin. Dies läßt sich zwar von der möglichen Wirkung des Urteils der II. Strafkammer des Landgerichts zu Itzehoe auch sagen. Das Urteil selbst aber und seine Begründung haben ihren besonderen Wert in ihrer expliziten und impliziten Beschränkung. Das Urteil ist rechtstechnisch gesehen ungleich qualifizierter.

Es lohnte sich, das Urteil der IV. Strafkammer in der Umkehrung der gerichtlichen Rangordnung, der bekanntlich die herrschende Meinung folgt, mit Hilfe des Urteils der II. Strafkammer und seiner Begründung zu interpretieren. Das "allein schuldig", das der IV. Strafsenat wie ein katonisches Ceterum censeo, im übrigen aber urteile ich, ausruft, würde so aus schlicht faktischen Gründen nicht aufrechtzuerhalten sein. Der Demiurg Alexander Schubart, der mit seinen Willensernergien die Blockade des Flughafens fernsteuerte, würde entdämonisiert, benutzte man das nüchterne Urteil der Itzehoer. Zu Tage träte

eine kollektive Aktion, die nicht voraus berechenbar ist, die in ihrem Verlauf von einer Fülle auch polizeilich und politisch bestimmter Faktoren abhängt und

für die in keinem Falle ein Schuldiger so oder so gefunden werden kann. Wird ein solcher, wie durch den IV. Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt dennoch gefunden, dann kann es sich nur um einen gerichtlichen Homunculus handeln, dem man einen bekannten Namen anfügt. Wie eine Etikette.

Der IV. Strafsenat mag in seinem Stolz recht behalten. Sein Urteil mag eine fortgeltende Signalwirkung zeitigen, weit über das dem demokratischen Phänomen Demonstration angemessene, aber gerade deswegen politisch weniger zeitgemäße Urteil der II. Strafkammer hinaus. Sowohl um des Grundrechts auf Demonstrationen willen, als auch um willen der friedensstiftenden Wirkung von Urteilen wäre eine solche Entwicklung freilich mehr als zu bedauern.

Anmerkungen

1. Vgl. zum Ereignisablauf Komitee für Grundrechte und Demokratie: Bericht über Brokdorf am 28.2.1981. Das Demonstrationsrecht ist unverkürzt zu erhalten, Sensbachtal März 1981.

2. Vgl. die gutachterliche Stellungnahme von W.-D. Narr: Durch welche Eigenarten sind Groß-Demonstrationen gegenwärtig gekennzeichnet? vom 24.11.1981 (Das Gutachten lag der II. Strafkammer des Landgerichts Itzehoe vor.)

3. So die Formulierung von Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Karlsruhe 1975, S. 166.

4. Zur Bewertung der Anklage vgl. den offenen Brief des Komitee für Grundrechte und Demokratie vom 21.8.1982 an den Richter Adalbert Schäfer vom Staatsschutzsenat beim Frankfurter Oberlandesgericht.

5. Das Gericht folgt hier der Argumentation in der Begründung des sog. Läßle-Urteils. Vgl. zum Urteil Heinz Giehring, Verkehrsblockierende Demonstration und Strafrecht und W.-D. Narr: Wer darf wann und wo und in welcher

Form demonstrieren? in: Lüderssen, K./Sack, F. (Hrsg.) Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht II, Frankfurt 1980

6. S. Anm. 5

GEWALT UND NÖTIGUNG

Das Läßle-Urteil des BGH von 1969, mit dem ein Urteil des Landgerichts Köln revidiert wurde, ist auch noch heute eine der zentralen höchstrichterlichen Äußerungen zum Gewaltbegriff. Da das Urteil sich in wesentlichen Punkten auf nicht mehr geltendes Recht bezieht (§ 114 StGB - Beamtennötigung, § 125 a.F.), ist es heute rechtlich außer Kraft gesetzt. Nichtsdestoweniger besitzt es faktische Geltung. Wir zitieren einige maßgebliche Punkte:

**BGH in Strafsachen, Urteil vom 8.8.1969,
aus: NJW 40/1969, S.1770 ff.**

"...

e) Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt.

f) Kraft Verfassung besteht ein Anspruch auf rechtliches Gehör nur vor Gericht.

g) Dem Grundgesetz läßt sich nicht die Befugnis entnehmen, die Wirkung von Demonstrationen durch Gewaltakte zu erhöhen.

...

Ein verfassungsmäßiges Recht des Bürgers oder irgendeiner Organisation, von sämtlichen öffentlichen Stellen und Behörden vor jeglicher Maßnahme gehört zu werden, die den Einzelnen oder die seine Interessen wahrnehmende Organisation in diesen Interessen berührt, existiert nicht und kann auch gar nicht wünschbar sein, weil dadurch die Tätig-

Das Läßle-Urteil von 1969

keit der Organe von Gesetzgebung und Verwaltung schon allein im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Ermittlung des oder der berufenden Adressaten in ganz unerträglicher Weise erschwert wird, was entscheidend ist, zum Nachteil des Ganzen behindert würde. Eine Anhörung solcher Art kann vielmehr immer nur eine Frage des politischen Taktes oder der politischen Klugheit sein. Sie wird oft im Sinne jenes freien Austausches von Meinung und Gegenmeinung liegen, der der Willensbildung im demokratischen Staat sein besonderes Gepräge gibt und in aller Regel auch dem Ausgleich von Gegensätze und der Vermeidung von Härten, damit aber dem öffentlichen Frieden dienlich ist. Niemand ist berechtigt, tätlich in die Rechte anderer einzugreifen, insbesondere Gewalt zu üben, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Interessen oder Auffassungen Geltung zu verschaffen. Der von der Verfassung gewährte weitere Spielraum für die Auseinandersetzung mit Worten duldet keine Erweiterung auf tätliches Verhalten. Andererseits kann sich daraus, daß mehrere oder viele Einzelne zu gemeinsamer Aktion zusammentreten, kein qualitativer Umschlag im Sinne weitergehender Berechtigungen ergeben. Der Demonstrant besitzt im Vergleich zum Einzelnen, der für seine Meinung eintritt oder protestiert, keine Vorrechte, sondern hat wie jeder andere dabei die allgemeinen Gesetze zu achten. Auch der Hinweis darauf, daß das vom GG in Art. 8 allen Deutschen gewährleistete Grundrecht, sich friedlich und ohne Waffen auch unter freiem Himmel zu versammeln, notwendigerweise das Eintreten von Verkehrsbehinderungen einschließe, eröffnet keine andere Betrachtungsweise. Aus dem Recht zu friedlicher Versammlung kann kein Recht zu unfriedlicher Demonstration hergeleitet werden...."

UFERLOSE GEWALT: ZUR POLIZEILICHEN DISKUSSION ÜBER ZIVILEN UNGEHORSAM UND BLOCKADEN

Nicht erst seit den Blockaden des letzten Jahres, sondern schon seit Mitte der 60er Jahre sah sich die Polizei genötigt, für sich wandelnde Protest- und Demonstrationsformen eine neue Strategie zu entwickeln. Ausgangspunkt dieser Entwicklung waren die Legitimationsschwierigkeiten, in die die Polizei mit ihren im wesentlichen aus militärischen Vorstellungen abgeleiteten Konzepten der Demonstrationsbekämpfung am Ende der 60er Jahre geriet. Wir sind darauf in CILIP 9/10 genauer eingegangen. Dieser Prozeß, dessen formales Endprodukt zunächst die Polizeidienstverordnung 100 war, ist Teil einer gründlichen Veränderung der Polizei insgesamt gewesen.

1. PDV 100: Demonstrationen versus unfriedliche demonstrative Aktionen

Die PDV 100 ist eine der wichtigsten Dienstverordnungen für die Polizei überhaupt. Sie regelt "Führung und Einsatz" insbesondere bei größeren Einsätzen wie Demonstrationen oder Versammlungen. Sie wird fortlaufend aktualisiert. Wir zitieren hier aus dem maßgeblichen Kommentar, dem "Handbuch für Führung und Einsatz" von Altmann u.a..

Die PDV 100 bzw. der Kommentar ziehen einen sehr dünnen künstlichen Trennungsstrich zwischen Demonstrationen und "unfriedlichen demonstrativen Aktionen". Demonstrationen bewe-

gen sich "in den Grenzen der Gesetze, insbesondere des Versammlungsrechts" und werden deshalb als "Ausdruck der Volkssouveränität" gewertet. Dabei geht es "um die Förderung öffentlicher Bewußtseinsbildungsprozesse durch sinnfällige Darstellung von Argumenten... mit dem Ziel, zur Stärkung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beizutragen."¹⁾

Demgegenüber werde bei der "unfriedlichen demonstrativen Aktion" die Demonstrationsfreiheit mißbraucht. Die fdGO "als Basis unseres Staates und unserer Lebensformen (soll) nicht nur in Frage gestellt, sondern zerschlagen werden. Dabei bleibt in aller Regel offen, was an die Stelle unserer gegenwärtigen Staatsform treten soll."²⁾

Diese Aktionsform wird abgegrenzt von Spontandemonstrationen und ausufernden friedlichen Demonstrationen.

"Gemeinsam ist diesen Aktionen, daß sie nie spontan und planlos durchgeführt werden."³⁾

Es handele sich vielmehr um einen "von Störern nach einem bestimmten Konzept vorgetragenen Angriff auf die Elemente der staatlichen Ordnung."⁴⁾

In der Fassung der PDV 100 von 1975 waren die Begriffe "Aktions-täter" und "Aktionskonzept" enthalten, mit denen die Teilnehmer einer "unfriedlichen demonstrativen Aktion" von "Störern z.

B. in einer ausufernden friedlichen Versammlung" unterschieden werden sollten. Der Aktionstäter sei ein "bewußt und gewollt nach einem zielorientierten Plan mit strategischen oder taktischen Überlegungen als Täter oder Teilnehmer (auftretender), langfristige Prozesse auslösen (wollender) 'Gewaltdemonstrant'." Der Störer in einer ausufernden friedlichen Versammlung handelt dagegen spontan.⁵⁾

Bei unfriedlichen demonstrativen Aktionen werde eine Konfliktstrategie verfolgt, für die im wesentlichen zwei Elemente genannt werden:

- "Funktionsabläufe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung", bzw. nahezu synonym gebraucht: "des öffentlichen Lebens" sollen gestört werden.⁶⁾

- Die Aktionen haben Symbolcharakter; sie nutzen einen "für den rechtstreuen Bürger tatsächlich als kritikwürdig erkennbaren Tatbestand"⁷⁾ aus, um einen Solidarisierungseffekt zu erreichen.

Im Sinn einer Steigerung nennt die PDV 100 als unfriedliche demonstrative Aktionen die Aufforderung zur Mißachtung oder Verletzung der Rechtsordnung, die Blockade, die Besetzung und sonstige Störaktionen. Als Blockade definiert sie eine Aktion, bei der "Personen daran gehindert werden, entsprechend ihrer freien Willensentscheidung berechtigt zu handeln"⁸⁾, wobei dem Eigentumsrecht eine zentrale Bedeutung beigemessen wird.

Als Beispiele möglicher Blockadeaktionen werden angeführt:

- "Behinderung der Auslieferung von Zeitungen aus Druckereien,
- Verwehren des Zutritts zu Vorlesungen oder Prüfungen an Hochschulen und Universitäten,
- Erschwerung der Durchführung von Parlamentssitzungen,
- Störungen des Betriebs von Nahverkehrsmitteln."⁹⁾

Hier spiegeln sich sehr deutlich die Demonstrationsformen der Studentenbewegungen und die politischen Auseinandersetzungen der ersten Hälfte der 70er Jahre wieder. Die Blockade wird nicht nur als unfriedliche Aktion gekennzeichnet, sondern auch in einem eindeutig gewaltbezogenen Rahmen interpretiert. "Die Blockade mit den Aktions- und Protestformen, wie Sit-In, Go-In usw. kann die Vorstufe einer Besetzung sein und sich auch bis zu einem terroristischen Gewaltakt entwickeln."¹⁰⁾

Der Kommentar unterscheidet zwischen "Protestgruppen" und "revolutionären Gruppen": "Während die revolutionären Gruppen von vornherein begrenzte Rechtsbrüche einplanen, um die Polizei zu übermäßigen Reaktionen zu veranlassen, ist bei den engagierten 'Protestgruppen' Gewaltanwendung nicht das beabsichtigte Mittel der Demonstration, sondern gelegentlich Folge von Eskalation oder ideologischer Verführung."¹¹⁾

Entsprechend der Differenzierung in gewaltsam und weniger gewaltsam sowie dem Ziel, Solidarisierungseffekte zu vermeiden, werden die möglichen Maßnahmen der Polizei gegen unfriedliche de-

monstrative Aktionen sowie insbesondere Blockaden angegeben. Wenn auch diese Demonstrationsformen generell als unfriedliche bewertet werden, so wird hier doch nicht nur auf offengewaltsame Maßnahmen verwiesen. Da es das Ziel dieser Aktionen sei, "begrenzte Mißstände durch polemische Aktionen (zu überhöhen)", werden als "wesentliche Ansätze für die Polizeiführer"¹³⁾ Entlarvungs- und Enttarnungsmaßnahmen empfohlen. In bezug auf die Blockade heißt es ausdrücklich: "Polizeiliche Gründe können dafür sprechen, von unverzüglichen Maßnahmen abzusehen. Das wäre z. B. der Fall, wenn die Maßnahme schwerwiegendere Erschütterungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit sich führen würde, als die Fortdauer der Blockade. Dies spricht nicht gegen die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten."¹⁴⁾

Dieser Widerspruch zwischen einer eindeutigen Abstempelung von Aktionen als unfriedlich oder gewaltsam und der Empfehlung zurückhaltender vorsichtiger Maßnahmen löst sich, wenn man den wichtigsten Lernerfolg der Polizei im Gefolge der Studentenbewegung im Auge behält, nämlich: daß die Polizei nicht nur die Rechtslage, sondern auch die öffentliche Legitimation ihrer Maßnahmen bedenken muß.

2. Zur neueren Debatte über Blockaden und gewaltfreien Widerstand

Nicht zufällig wird in der letzten Zeit nicht nur bei den politischen Instanzen, sondern auch bei der Polizei das Problem der Blockade erneut aufgenommen. Zwei wich-

tige Beispiele hierfür sind

- die Stellungnahmen des Berliner Polizeipräsidenten zur Friedensbewegung¹⁵⁾ und
- die über mehrere Ausgaben hinweg geführte Diskussion über gewaltfreien Widerstand in der "Hessischen Polizeirundschau".

Beide Beispiele beziehen sich auf das Problem Blockade nicht mehr nur im Lichte der Auseinandersetzungen der 60er und frühen 70er Jahre, wie es noch die PDV tat. Vielmehr sahen sie sich gezwungen, auf die sowohl von der Friedensbewegung als auch von großen Teilen der Startbahngegner verfolgte Strategie des gewaltfreien Widerstandes einzugehen, die den offiziellen Gewaltbegriff in Frage stellt.

Auf die Frage: Ist ein gewaltfreier Widerstand möglich? hat es in den polizeilichen und exekutiven Stellungnahmen bisher nur eine bejahende Antwort gegeben. Sie stammt von Wolfgang Schmidt-Nentwig, Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, und bildet den Auslöser einer heftigen Debatte, in deren Hintergrund die Auseinandersetzungen um die Startbahn West und die Verunsicherungen auch von Polizeibeamten ob des breiten und doch so lange friedlichen Protestes ständig präsent ist.

Schmidt-Nentwig nimmt die Äußerungen von Politikern, Polizeiführern und Gerichten über die Unmöglichkeit des gewaltfreien Widerstandes zum Anlaß einer Klarstellung der Theorie der gewaltfreien Aktionen. Seiner Meinung nach gibt es weder in

der Rechtssprechung noch in der öffentlichen Auseinandersetzung einen einheitlichen Gewaltbegriff. Die Rechtssprechung bewege sich mit ihrem Begriff von Gewalt und Nötigung (§ 240 StGB) in einem Rahmen, der von der direkten körperlichen Gewalteinwirkung über eine bloße körperliche Zwangseinwirkung bis zur psychischen "Herbeiführung einer Zwangslage" reicht. "Wendet man sich nun neben der Rechtssprechung zum Gewaltbegriff der Nötigung in § 240 StGB beispielsweise auch den Entscheidungen zum Gewaltbegriff bei der Vergewaltigung (§ 177 StGB) zu, wird noch einsichtiger, daß bereits im Strafrecht Gewalt nicht gleich Gewalt ist."¹⁶⁾ Dies sei erst recht jenseits des Strafrechts der Fall. "Damit steht fest, daß der Begriff Gewalt in unserer Gesellschaft verschieden definiert wird, ja eventuell sogar verschieden definiert werden muß. Daraus folgt, daß der Begriff 'gewaltfreier Widerstand' nicht mit dem Gewaltbegriff des § 240 StGB zu erläutern ist. Anders ausgedrückt: Gewaltfreier Widerstand ist nicht Gewaltfreiheit im Sinne des § 240 StGB."¹⁷⁾

Desgleichen sei der Widerstandsbegriff der gewaltfreien Aktion nicht identisch mit dem Widerstandsrecht in Art. 20, Abs. 4 des Grundgesetzes. Dieser fände "nur in sehr engen Grenzen" Anwendung, nämlich nur als "Notrecht zur Bewahrung und Wiederherstellung der Rechtsordnung".¹⁸⁾ Da aber die Rechtsordnung, die fdGO, nicht ins Wanken geraten sei, habe auch der Widerstandsbegriff des Art. 20 GG zur Zeit keine Grundlage.

Aber auch der Widerstandsbegriff werde "im Sprachgebrauch auch in verschiedenster Weise benutzt",¹⁹⁾ so daß eine Festlegung auf den eingeschränkten Begriff des Art. 20 nicht möglich sei.

Ausgehend von diesen Feststellungen hält es Schmidt-Nentwig für notwendig, sich mit dem Inhalt der Theorie der gewaltfreien Aktion selbst zu befassen. Entsprechend dieser Theorie nennt er drei Stufen des Widerstandes: Den Protest, die legale Nichtzusammenarbeit und schließlich den zivilen Ungehorsam, der in eine zivile Usurpation, eine gewaltfreie Machtergreifung, übergehen könne. Während die ersten beiden Stufen sich im Rahmen bestehender Gesetze bewegen, geht der zivile Ungehorsam darüber hinaus. Schmidt-Nentwig nennt vier Merkmale: a) "Das bewußte Übertreten von ungerechten Gesetzen oder gesetzeseähnlichen Bestimmungen"²⁰⁾ - "gewaltfreier Widerstand... bedeutet eben nicht, daß die Widerstandshandlungen legal sein müssen."²¹⁾ Formen des zivilen Ungehorsams seien "gerade kraft Definitionen illegal". b) Die Gewaltlosigkeit - "Ob eine Aktion als gewaltfrei zu gelten hat, entscheiden für die gewaltfreien Aufständischen grundsätzlich nicht der Gesetzgeber und die Gerichte."²²⁾ Ausgeschlossen ist dabei die Verletzung oder Tötung von Menschen und die willkürliche Gewalt gegen Sachen. Nur begrenzte Sachbeschädigungen seien erlaubt, z. B. das gewaltsame Öffnen einer Tür etc. c) Die Öffentlichkeit der Aktionen, die die bewußte Regelverletzung des zivilen Ungehorsams "vom sonstigen kriminellen Rechtsbruch" un-

Das Ergebnis dieser Darstellung ist, daß die Theorie der gewaltfreien Aktionen in sich logisch stimmig sei. Ihrem Gewaltbegriff entsprechend sei ein gewaltfreier Widerstand kein "Widerspruch in sich", sondern durchaus möglich.

Schmidt-Nentwigs Versuch, die Theorie der gewaltfreien Aktion zunächst einmal unbewertet darzustellen und ihre Begriffe zu erläutern, rief in der 'Hessischen Polizeirundschau' eine Reihe von heftigen Reaktionen hervor, die bis zur Forderung nach "interlektuellem Umweltschutz"²⁴⁾ für die durch den Artikel verunsicherten jungen Polizeibeamten gehen. Während diese Äußerung von Polizeidirektor Flath sich nicht mehr auf den Inhalt des Aufsatzes einläßt, versucht Otto Schlender, sich mit den Thesen Schmidt-Nentwigs auseinanderzusetzen. Auf einen späteren eher philosophischen Beitrag "Bemerkungen zum Gewaltbegriff" von H. Stemmler gehen wir hier nur soweit ein, als er sich mit der Zulässigkeit von Widerstand, Gewalt oder begrenzten Regelverletzungen befaßt.

Erstens: Die Autoren sehen keine Berechtigung zum Widerstand. Sie führen dabei zwei Gründe an:

- Die demokratische Ordnung der Bundesrepublik sei als solche funktionsfähig. "Es gibt in unserer gesellschaftlichen Ordnung gesicherte Optionen für politische wirksame Meinungsbildung innerhalb von Parteien, und gerade die vergangenen Jahre haben gezeigt, daß soziale Belange weitgehend mehrheitsfähig werden konnten. Es besteht daher keine Veranlassung, unsere Form

der Demokratie, die in ihren Regularien gerade den pluralistischen, antitotalitären Ansatz verbürgt, in Zweifel zu ziehen."²⁵⁾

- Protest sei nur möglich in den Grenzen der Gesetze und im Sinn der Mitarbeit im Gemeinwesen. "Der zur Mitarbeit im Gemeinwesen bereite Bürger wird sich geradezu verpflichtet fühlen, an der möglichst gerechten Ausgestaltung des von ihm mitgetragenen Staatswesens mitzuwirken. Ganz anders freilich sieht es aus, wenn die Mitarbeit eben in diesem Gemeinwesen ganz oder teilweise in Frage gestellt wird oder ganz auf sie verzichtet wird."²⁶⁾ Das "einseitige Nichtanerkennen" von rechtskräftigen Gesetzen, gleichbedeutend mit der "Aufkündigung der Gemeinsamkeit"²⁷⁾, bedeutet da, wo dieses Gesetz gar gebrochen wird, "letztlich das Ende des Rechtsstaates und das Ende der staatlichen Gemeinschaft"²⁸⁾ überhaupt.

Zweitens: Nicht nur, daß eine Berechtigung zum Widerstand abgelehnt wird. Die Maßnahmen des zivilen Ungehorsams seien, auch wenn sie als gewaltlos deklariert würden, "so nahe an die Ausübung von Gewalt herangerückt, daß die Unterscheidung zwischen gewaltsam und gewaltfrei mehr als sophistisch wirkt."²⁹⁾

Den eigentlichen Bezug zur Gewalt leitet Schlender aus der Nichtanerkennung der staatlichen Autorität, auch und gerade den Gewaltbegriff zu definieren, ab. "Zunächst entziehen sich die Befürworter derartiger Anschauungen erneut dem staatlichen Anspruch, indem sie den Begriff der Gewaltlosigkeit selbst defi-

nieren und nicht bereit sind, ein Urteil einer von der Gemeinschaft eingesetzten Instanz bezüglich der Gewaltfreiheit anzuerkennen.³⁰⁾ Bemerkenswert ist hier insbesondere Schlanders Vorstellung vom modernen Staat als einer "von der Gemeinschaft eingesetzten Instanz". Der Staat, den Schlander beschreibt, beruht nicht auf einem jahrhundertelangen Prozeß der Monopolisierung von Gewalt und d. h.: der gewaltsamen Unterwerfung von partikularen Mächten unter einer Zentralgewalt, sondern er beruht auf einem "Staatsvertrag", auf vollkommen ausreichende Möglichkeiten der Beeinflussung der Gesetzgebung und der Regierung durch den Bürger. "Die parlamentarisch demokratische Staatsform, wie sie in unseren Breiten geübt wird, (stellt) ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, mit dessen Hilfe Verbesserungen, Wandlungen und Reformen angestrebt werden können."³¹⁾ Gesetze seien solche, "die von unseren Volkvertretern beschlossen" wurden.³²⁾ "Der moderne Staat wurde einst geschaffen, um eine neutrale Schiedsstelle oberhalb der rivalisierenden Herrschaften zu etablieren."³³⁾ "Wenn der moderne Staat seit dem 17. und 18. Jahrhundert als eine Einrichtung angesehen wird, die aufgrund eines Vertragsabschlusses der Partner entstanden ist, so bedeuten die vorgeschlagenen Maßnahmen (des zivilen Ungehorsams und der zivilen Usurpation) die Auflösung des Staatsvertrages."³⁴⁾

Die Nichtanerkennung von Gesetzen beinhaltet, "daß jede mit den Verhältnissen unzufriedene

Gruppe ihr eigenes Reich schafft"³⁵⁾ und bedrohe daher die Einheitlichkeit der Staatsgewalt. Einen solchen fiktiven Prozeß der "Aufsplitterung" bezeichnet Schlander als "Refeudalisierung".

"Zu bedenken ist ferner, daß die unumgängliche Aufsplitterung der Gesellschaft in Teilgruppen bereits den Kern der Gewalttätigkeit in sich enthält, so daß gerade die Friedensfreunde, da sie nicht hinreichend über die Konsequenzen ihres Handelns nachdenken, den gewaltsam ausgetragenen Kampf vorbereiten."³⁶⁾

Wenn auch nicht so platt, so teilt doch auch Stemmler im Prinzip das Ergebnis Schlanders und dessen gewaltbereinigten Staatsbegriff. In seiner Auseinandersetzung mit dem Begriff der strukturellen Gewalt wirft er den Vertretern dieser Theorie vor, sie schlossen unzulässigerweise von der Gewalt bei der Entstehung von Herrschaftssystemen ("Stiftungsakt") und der "latenten und aktualisierten" Gewalt zu ihrer Aufrechterhaltung³⁷⁾ auf die Gewalttätigkeit des Gesamtsystems.

" Die Gesamtheit der gesellschaftlichen Einrichtungen und Regelungen, abstrahiert von der sichtbaren Gewalt bei Errichtung und Aufrechterhaltung des Systems, kann m. E. qua Ungleichheit der implizierten Verteilungsgesichtspunkte und Chancenzuweisungen eventuell als unsozial, niemals aber als gewaltsam beschrieben werden."³⁸⁾

Dieser Kunstgriff der Abstraktion nimmt den Gewaltverdacht vom Staate weg und verschiebt ihn auf diejenigen, die ihn erhoben haben:

ROBUSTE FRAUEN - SENSIBLE MINISTER?

Gewalt: Zweierlei Maß

Sexueller Mißbrauch Widerstands-unfähiger - § 179, I.2 StGB

1. Die in § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB gemeinte Widerstandsunfähigkeit bezieht sich nicht auf den Widerstand gegen etwaige Gewaltakte, sondern gegen das sexuelle Ansinnen als solches. Widerstandsunfähig ist daher nicht schon das Opfer, dessen Widerstand gegen Gewalt wegen seiner körperlichen Unterlegenheit aussichtslos erscheint.

2. Selbst gefesselte Frauen können durch bestimmte Verhaltensweisen, z. B. Schreien oder Wälzen, Widerstand leisten. Bricht der Täter diesen Widerstand, so begeht er eine Vergewaltigung (§ 177 StGB) oder sexuelle Nötigung (§ 178 StGB); unterläßt das Opfer solche ihm an sich möglichen Widerstandshandlungen, ohne daß der Täter mit Gewalt wenigstens droht, so liegt auch kein Mißbrauch eines Widerstandsunfähigen vor.

BGH, Urteil vom 2.12.1982
(aus: Die Polizei Nr. 6/1983)

Landfriedensbruch - § 125 StGB

Werfen von Blutbeuteln auf den Kraftwagen des Bundesverteidigungsministers als Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise

... Durch die festgestellten Blutbeutelwürfe sind Gewalttätigkeiten i. S. des § 125 I.1 StGB begangen worden. Gewalttätigkeit ist ein durch aktives, aggressives Tun erfolgender unmittelbarer Angriff auf Personen oder Sachen in ihrer körperlichen Substanz durch Anwendung physischer Kraft. Ein strafbarer Erfolg wie Körperverletzung oder Sachbeschädigung braucht nicht eingetreten zu sein. So wird bei Gewalttätigkeiten gegen Sachen jede aggressive Aktion erfaßt, wenn sie nur dazu bestimmt ist, die physische Integrität von Sachen zu beeinträchtigen.

Solche Aktionen haben hier stattgefunden. Sie waren im übrigen auch geeignet, Sachbeschädigungen wie eine intensivere Beschmutzung des Autos durch anhaftendes Blut und Beschmutzung der Kleidung des Ministers oder der Begleitpersonen hervorzurufen.

OLG Hamburg, Urteil vom 27.5.1982 - I Ss27/82
(aus: Neues Polzeiarchiv Heft 6/Juni 1983)

Die Behauptung struktureller Gewalt oder allgemeiner: eines repressiven Charakters des Gesellschafts- und Staatssystems, diene - verkürzt ausgedrückt - zur Rechtfertigung von Gewalt als Gegengewalt, unter die Stemmler die "Strategie der großen und sogenannten kleinen Regelverstöße"³⁹⁾ insgesamt subsumiert.

Die Kernpunkte der Erklärungen des Berliner Polizeipräsidenten, als Presseinformation zur Friedensbewegung notwendigerweise erheblich eindeutiger als die Debatte in der Hessischen Polizeirundschau, mögen hier als Zusammenfassung stehen. Die in den Antworten auf Schmidt-Nentwig enthaltenen Thesen werden hier umso schärfer formuliert.

"Der Anspruch auf Legitimität muß in den Grenzen der Legalität bleiben. Ein Widerstandsrecht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gibt es nicht. Zum gesetzlichen Gewaltbegriff gehört auch der psychische Zwang. Wo er angewendet wird, ist der Tatbestand der Nötigung erfüllt... Eine Blockade ist keine gewaltfreie Aktion, sondern eine Nötigungshandlung.... Die Regie der Friedensmartyrer hat (den Polizeibeamten) den Widerpart der 'brutalen Gewalt' zudedacht. Diese Arroganz muß demaskiert und den eingesetzten Beamten muß geholfen werden, Gleichmut und Selbstkontrolle zu bewahren, denn sie erfüllen einen unabweisbaren gesetzlichen Handlungsauftrag."⁴⁰⁾

Schmidt-Nentwigs These, es gäbe in unserer Gesellschaft, ja noch nicht einmal im Strafrecht, kei-

nen einheitlichen, gültigen Gewaltbegriff, ist von seinen Gegnern heftig bestritten worden. Tatsächlich sind wir aber einer Klärung des Gewaltbegriffes keineswegs näher gekommen. Das einzige eindeutige am Gewaltbegriff von Schlender und anderen ist, daß sie alle der jeweiligen staatlichen Gewaltdefinition zuwiderlaufende Gewaltbegriffe kategorisch ablehnen. Tendenziell werden so Rechtsbruch und Gewalt in eins gesetzt. Während die staatliche Gewalt entweder ganz geleugnet oder als zu vernachlässigende Größe behandelt wird, wird bei Demonstrationen der Ansatz der Gewalt schon dort erspürt, wo die Protestierenden den staatlichen Konsens nicht mehr anerkennen. Nicht nur der Rechtsbruch ist also den Vertretern dieses Gewaltbegriffs ein Dorn im Auge, sondern bereits die politischen Ziele, in denen geforderte Gemeinsamkeit aufgekündigt wird. Indem aber von staatlicher und gesellschaftlicher Gewalt abstrahiert wird, erscheinen Verweigerung, Rechtsbruch und Gegengewalt der Protestierenden als voraussetzungslos. Gewalt wird nicht als Verhältnis verstanden, das sich über längere Zeit entwickelt und wovon die gewaltsame Handlung allenfalls die Spitze darstellt, sondern als einmaliger scheinbar voraussetzungsloser Akt.

Die Frage lautet deshalb nicht mehr, wie die Ursachen dieses Gewaltverhältnisses zu beseitigen seien, sondern wie dieser Gewaltakt zu bekämpfen ist. Hier allerdings hat die Polizei erheblich hinzugelernt. Sowohl Schlender und Stemmler als auch der Berli-

ner Polizeipräsident betonen die Notwendigkeit, angemessen zu reagieren, um das polizeiliche Handeln vor der Öffentlichkeit rechtfertigen zu können. Die Polizei soll den ihr angeblich zugewiesenen Part der brutalen Gewalt an die "Friedensmartyrer" zurückgeben. Die Polizei hat also sehr wohl die mögliche Legitimität begrenzter Rechtsverletzungen erkannt.

Die Diskussion um den Gewaltbegriff wird also mit jeder Blockade neu zu führen sein. Für diejenigen, die sich an Aktionen des zivilen Ungehorsams beteiligen, bietet diese Spanne zwischen Legalität und Legitimität sogleich eine Chance und eine Verpflichtung: Chance, insofern ihnen die Rechtsverletzung und die damit verbundene Provokation, die Möglichkeit einräumen, Öffentlichkeit herzustellen. Verpflichtung, weil diese Wirkung nur dann erzielt werden kann, wenn Ziele und Mittel des Protestes von der Öffentlichkeit als legitim anerkannt werden.

unter Mitarbeit von Jürgen Frohmann

- 1) Altmann/Berke-Müller u.a., Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei - Kommentar zur PDV 100 - 4. Ergänzungslieferung, August 1978 3-4 unfriedliche demonstrative Aktionen, S. 1
- 2) ebd., S. 2
- 3) ebd., S. 3
- 4) ebd.
- 5) ebd.
- 6) ebd.
- 7) ebd.
- 8) Altmann u.a., 2. Erg.lieferung, Oktober 1976, 3.4.3 Blockaden, S. 2 f.
- 9) ebd., S. 1
- 10) ebd., S. 1

- 11) ebd., S. 2
- 12) entfällt
- 13) 4. Erg.lieferung, August 1978, 3.4.1, S. 2
- 14) ebd., 3.4.3-2, S. 5
- 15) Der Polizeipräsident in Berlin, Polizeipressestelle, "Friedensbewegung" und "gewaltfreier Widerstand", 4. Mai 1983
- 16) Wolfgang Schmidt-Nentwig, Gewaltfreier Widerstand und ziviler Ungehorsam, Einführung in die Theorie der gewaltfreien Aktion, Hessische Polizeirundschau (hpr.) 6/1982, S. 16-20, hier: S. 17
- 17) ebd.
- 18) ebd.
- 19) ebd., S. 18
- 20) ebd., S. 19
- 21) ebd.
- 22) ebd.
- 23) ebd.
- 24) PD H. W. Flath: Gewaltfreier Widerstand und ziviler Ungehorsam. Eine Erwiderung, hpr. 9/1982, S. 30 ff.
- 25) RD H. Stemmler, Bemerkungen zum Gewaltbegriff, in: hpr. 3/83, S. 37-42, hier: S. 41
- 26) Dr. Otto Schlender, Gewaltfreier Widerstand - Anfang vom Chaos?, in hpr. 8/1982, S. 5-7, hier: S. 6
- 27) ebd.
- 28) ebd., S. 5
- 29) ebd., S. 6
- 30) ebd.
- 31) ebd. S. 5
- 32) ebd., S. 5
- 33) ebd., S. 6
- 34) ebd.
- 35) ebd.
- 36) ebd.
- 37) Stemmler, a.a.O., S. 40
- 38) ebd.
- 39) ebd., S. 41
- 40) Der Polizeipräsident in Berlin, a.a.O., S. 9

DER MASCHINENLESBARE PERSONALAUSWEIS

Generalschlüssel für ADV-Dateien

Ab 1. November 1984 wird in der Bundesrepublik ein neues Personalausweissystem eingeführt, das gegenüber den bisherigen Personalausweisen sich durch zwei Qualitäten unterscheidet: Die neue Ausweiskarte ist erstens nahezu fälschungs- und verfälschungssicher und zweitens maschinenlesbar. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren soll jeder ausweispflichtige Bundesbürger mit dieser Identitätskarte ausgestattet sein. Mit Einführung des neuen Personalausweissystems ist sogleich die Pflicht verbunden, einen entsprechenden Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen autorisierter Behörden zur Überprüfung der Personalien vorzulegen. Bisher genügte auch ein Reisepaß zur Identifizierung. Seit 1977 hatte die Innenministerkonferenz ein entsprechendes neues Ausweissystem gefordert. Die erste Lesung des Gesetzes über Personalausweise erfolgte im Bundestag am 20. September 1979. Politischer Streit um inhaltliche Details des neuen Systems, vor allem aber Bund-Länder-Auseinandersetzungen über die Finanzierung zögerten die Einführung des neuen Systems immer wieder hinaus. Als hätte man unter verbrecherischem Geständniszwang gestanden, hat nun der Gesetzgeber das symbolträchtige Jahr 1984 erkorren, um den maschinenlesbaren Ausweis einzuführen.

In der "Neufassung des Gesetzes

über den Personalausweis" vom 15. 3. 1983, der Rechtsgrundlage für die Einführung, wird in § 1 die Pflicht eines jeden Deutschen über 16 Jahre statuiert, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen vorzulegen. Das Gesetz enthält zwar keine explizite Verpflichtung, den Ausweis ständig mitzuführen. Die zu erwartenden Unannehmlichkeiten bei Kontrollen - von Verzögerungen bis zu Festnahmen zur Identitätsfeststellung - dürften aber in ihrer erzieherischen Wirkung den gesetzlichen Zwang ersetzen.

Entgegen weitergehenden früheren Vorschlägen enthält die Ausweiskarte nur noch Angaben zur unmittelbaren Identitätsfeststellung, d. h.:

- Lichtbild und Unterschrift,
- Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname, ggf. Künstlername,
- Geburtstag und -ort,
- Anschrift.

Zusätzlich trägt der Personalausweis eine Seriennummer, deren Nutzung in § 3 geregelt ist. § 2 begrenzt die Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte für Personen unter dem 26. Lebensjahr auf fünf, für alle anderen Bürger auf zehn Jahre.

Zur Geschichte des neuen Personalausweises

Die Geschichte des neuen Personalausweises ist nicht zu lösen von den polizeilichen Versuchen zur Elektronisierung der

Fahndung. Beim Bundesfahndungstag 1967 überließ das BKA 21 Polizeidienststellen im Bundesgebiet Magnetbänder mit den Daten von 116.000 gesuchten Personen, die mit dem Datenbestand der Meldebehörden abgeglichen werden sollten. Der Fahndungstag wurde ein Mißerfolg. Die Datenbestände waren derart unterschiedlich geführt, daß ein Abgleichen nur sehr schwierig, teilweise gar nicht möglich war.

Der AK 2 der IMK (Leiter der Polizeiabteilungen der Innenministerien) stellte deshalb 1968 die Forderung nach einem einheitlichen alphanumerischen Personen-kennzeichen auf, das als Ordnungsmerkmal in Personendateien auch bei unterschiedlicher Art der Dateiführungen die automatische Identifikation der entsprechenden Personendaten erlaubt hätte. Die Personenkennziffer (PKZ) wäre damit zum Schlüssel für alle denkbaren Dateien geworden und hätte so auch den Abgleich von verschiedenartigen anderen Dateien mit denen der Polizei ermöglicht.

Im Laufe der Debatte um den neuen Personalausweis und die Neuordnung des Melderechts stand insbesondere diese Forderung der Polizei im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik. Die PKZ wurde nach starken Protesten aufgegeben. Im Falle des Personalausweises beteuerte schon der damalige sozialliberale Innenminister Baum, sämtliche die Privatsphäre der Bürger beeinträchtigenden Elemente seien beseitigt.

"Für die Bundesregierung war es eine unverzichtbare Forderung, die Rechtsgrundlage für den neu-

en Personalausweis von allen Regelungen freizuhalten, die eine unzumutbare Beeinträchtigung der Persönlichkeitssphäre seiner Benutzer bedeutet hätten."¹⁾

Datenschutz - drei Versprechen

Laut Gesetz und laut der Belobigung seiner Befürworter scheint der "fälschungssichere Personalausweis" folgende datenschützerische Versprechen einzulösen:

- Er beinhaltet keine Personen-kennziffer, sondern nur eine Seriennummer, deren Mißbrauch als PKZ ausdrücklich verboten wird.
- Grundsätzlich soll der Personalausweis nicht zum Aufbau und zur Erschließung von Personendateien genutzt werden dürfen.
- Er enthält keine weiteren personenbezogenen Angaben außer den obligatorischen: Name, Vor-

"Das, was Aldous Huxley und George Orwell visionär über die Entmenschlichung unseres Lebens, über die Knechtung des einzelnen ... vorhergesehen haben, wird uns ... Schritt um Schritt mit ganz kleinen Gesetzen ereilen, von denen man jedes einzelne vernünftig begründen kann, die aber in ihrer Summierung diesen Zustand herbeiführen werden. ... Wir werden keinen Staatsstreich haben, sondern wir werden schlafende Abgeordnete haben, die uns durch Unaufmerksamkeit in diesen Zustand hineinbringen!"

MdB Kleinert (FDP) im Bundestag am 5.10.1978, Sten.Ber.8/100 S.8569.

name, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, auch nicht der sog. Sperrvermerk, d. h. den Hinweis, daß der Inhaber des Ausweises nicht die Grenze passieren dürfe.

Zu 1) Der neue Personalausweis verfügt nicht über eine PKZ. Dieser Verzicht wurde öffentlichkeitswirksam als Zugeständnis an den Datenschutz verkauft. Keine Erwähnung fand dabei die Tatsache, daß die PKZ als Ordnungsmerkmal mittlerweile überhaupt verzichtbar geworden war. Denn: Sowohl die Dateien der Polizei als auch alle anderen neueren Personendateien sind so aufgebaut worden, daß sie einer zusätzlichen numerischen PKZ nicht bedürfen. Sie bedienen sich stattdessen eines natürlichen Personenkennzeichens, bestehend aus Name, Vorname und Geburtsdatum. Mit diesen Daten lassen sich Personen hinreichend identifizieren und daher auch Dateien automatisch erschließen.

Zu 2) § 3, Abs. 5 und § 4 statuieren, daß grundsätzlich weder die Seriennummer noch der Personalausweis insgesamt zur automatischen Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden dürfen. § 3, Abs. 5 nennt als scheinbar nur geringfügige Ausnahme:

"Dies gilt nicht für Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden."²⁾

Die vorgebliche Beschränkung erweist sich bei genauerem Hinsehen als optische Täuschung. Sind mit dem zweiten Punkt ins-

besondere die Fahndungsdateien der Landeskriminalämter und des BKAs gemeint, die bei Grenzkontrollen gebraucht werden können, so verbirgt sich hinter dem Begriff der "Gefahrenabwehr" der gesamte Bereich sicherheitsrelevanter Staatstätigkeit: Die Meldebehörden, die Ausländer- und Gesundheitsbehörden, Baubehörden, Behörden des Umweltschutzes, Gewerbeaufsichtsämter, aber auch die Ämter für Verfassungsschutz etc. Es ist also eine Vielzahl staatlicher Bürokratien mit eigenen Dateien über die Polizei hinaus, die den neuen Personalausweis zur Einrichtung und Erschließung von Dateien nützen dürfen. Was sich als Beschränkung liest, entpuppt sich als das, was der Grund für die Einführung von Melderegistern und Personalausweis auch bisher schon gewesen war: das Interesse der Bürokratie, insbesondere der Sicherheitsbehörden, an einer reibungslosen Identifizierung von Personen, der Grundvoraussetzung für eine Kontrolle. Die Ausnahme der sicherheitsrelevanten Staatstätigkeit aus dem generellen Verbot der Errichtung und Erschließung von Daten mit Hilfe des Personalausweises bewirkt also nur die Fortschreibung der polizeilich sicherheitspolitischen Grundfunktionen des Personalausweises.

Zu 3) Wenn aber nun ganze Personendateien mit Hilfe des Personalausweises erschließbar sind, löst sich auch der dritte datenschutzrechtliche Vorteil des neuen Personalausweises in Luft auf. Da in den polizeilichen Dateien auch andere personenbezogene Daten gespeichert werden, erübrigt es sich, jene - in Sekun-

denschnelle - erschließbaren Daten erneut auf dem Personalausweis aufzuführen. Für den polizeilichen Zweck ist es sogar vorteilhafter, daß die Daten (z. B. Ausreiseverbot) nicht sichtbar auf dem Personalausweis, sondern nur für den Polizeibeamten sichtbar auf dem Lesebereich des Terminals erscheinen. Ein entsprechendes Ausreiseverbot, gestern ausgesprochen und in den Fahndungscomputer eingegeben, steht dem Grenzbeamten noch am selben Tag zur Verfügung. Der Vermerk in der Datei bürgt zugleich für Aktualität, Hinweise auf dem Personalausweis selbst müssen extra eingefügt werden.

Die Speicherung im Computer ist für den Ausweisinhaber nicht bekannt, die Notierung auf dem Personalausweis könnte ihn stattdessen warnen.

Der datenschützerische Fortschritt schrumpft zusammen auf für polizeiliche Interessen irrelevante Zugeständnisse.

Maschinenlesbarkeit und Kontrolle

Die Bedeutung des neuen Personalausweises als eine Erweiterung bisheriger Kontrollmöglichkeiten wird nur verständlich durch zwei außer ihm liegende Faktoren:

- Die größeren rechtlichen Kontrollbefugnisse der Polizei,
- die neuen technischen Möglichkeiten durch die ADV, insbesondere die Fahndungsdatei.

Durch den Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes und seine Übernahme in den Länderpolizeigesetzen sowie durch die Strafprozeßrechtsänderungen³⁾

wurden Personenkontrollen unter Nutzung des Personalausweises nicht nur zu Zwecken der repressiven Kriminalitätsbekämpfung, der Fahndung etc., sondern explizit auch zu präventiven Maßnahmen zulässig und zwar gegen jedermann. Unter weitesten Voraussetzungen, ohne Vorliegen konkreter - gegen den Einzelnen gerichtete - Verdachtsgründe muß nun an Kontrollstellen und in der Nähe gefährdeter Objekte sich jeder Bürger polizeilicher Neugier unterwerfen.

Daß diese Kontrollbefugnisse gegen jeden Bürger zusammenfallen mit einer Verdachtshaltung gegen jeden Bürger hat vor Jahren schon ein Oberkommissar Gebhardt kundgetan:

"Mit Ausnahme des an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatsächlich Unbeteiligten muß jedermann an Kontrollstellen i.S.d. § III StPO als v(er)dächtigt gelten.... Erst die nachträgliche (Alibi) Überprüfung der kontrollierten Person kann ihre Klassifizierung als uv (unverdächtigt) rechtfertigen...",

heißt es zusammenfassend. Die Allgegenwart des Verdachts hat der Autor zuvor exemplarisch verdeutlicht:

"Die Kontrollstelle i.S.d. § III,1 StPO erfordert die Anhaltung jedes Ankommenden, wobei keine Unterscheidungen zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen zu treffen ist.... Stellt der Beamte jetzt fest, daß die angehaltene mit der gesuchten Person nichts gemein hat (z. B. 70jährige Frau, gesucht 20jähriger Bursche), kann er sie im Regelfall als tatsächlich uv entlassen. Theoretisch

könnte die alte Dame aber auch mit ihrem Enkel zusammengearbeitet haben oder unbewußt die von ihm in ihrer Einkaufstasche verstaute Beute transportieren."⁴⁾

Diese extensiven Kontrollbefugnisse hingen in der Luft, wären bloße Potenz ohne praktische Bedeutung, hätte die Polizei nicht auch das technische Instrumentarium erhalten, um massenhaft und für den einzelnen Bürger möglichst unaufwendig jedermann kontrollieren zu können.

Hier schließt der maschinenlesbare Personalausweis z. Z. die letzte technische Lücke. Zwar gibt es schon auf Bundes- wie auf Landesebene die umfangreichen, ADV gestützten Datenbanken und Kommunikationsmittel, die den Zugriff in Sekundenschnelle möglich machen. Entsprechend ist die Zahl der Identitätskontrollen in der Bundesrepublik rapide gewachsen. Vergleichbare Zahlen für Berlin können dies verdeutlichen.

Gemessen an den uferlosen rechtlichen Befugnissen zur Kontrolle und der Einrichtung von Datenbanken blieben dennoch Kapazitätsprobleme, die eine Kontrolle aller Passanten an einer Kontrollstelle oder an der Grenze sehr erschwerten.

Der Leiter der bayerischen Grenzpolizei Häring verweist darauf, daß im Jahresdurchschnitt 800 millionenmal die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschritten werden. Von räumlichen und zeitlichen Ballungen abgesehen, bedeutet dies einen Stundendurchschnitt von 9.130 Grenzüberschreitungen an 700 Übergängen.⁶⁾ Kurz, wo immer Identitätskontrollen erfolgten und Ausweisdaten mit Dateien verglichen wurden, mußten diese Ausweispakete manuell eingegeben werden. Dies kostet Zeit und Personal, gibt die Möglichkeit von Eingabefehlern und ist auch für den Bürger auffälliger und viel zeitraubender. Demgegenüber führt der maschinenlesbare Aus-

Personenüberprüfungen im Rahmen des Paßkontrolldienstes

(Flughafen Tegel/Kontrollpunkt Waltersdorfer Chaussee)

Fahndungsanfragen

	im ISBV	im INPOL	insgesamt	Treffer
1976	---	---	537.000	1.869
1977	655.163	251.195	906.358	2.031
1978	994.920	79.437	1.084.357	1.627
1979	1.201.552	89.021	1.290.872	1.285
1980	1.527.957	62.239	1.590.196	1.164
1981	1.262.523	73.478	1.336.001	973

Quelle: Kriminalität in Berlin 1981, Hrsg. Der Polizeipräsident in Berlin, 1982

weis zu erheblichen Rationalisierungsvorteilen, die die Chance zur Kontrolle aller Passanten, etwa an der Kontrollstelle Grenze, beim unveränderten personellen Aufwand und kaum störenden Belästigungen der Reisenden näherrücken lassen.

Ähnliches gilt für Kontrollstellen im Vorfeld von Demonstrationen. Durch den seit Mai 1982 wieder eingeführten, in die Fahndungsdatei integrierten "Meldedienst Landfriedensbruch" wurde ein Instrument geschaffen, das solche Kontrollstellen und entsprechende vorbeugende Festnahmen erleichtert.⁷⁾ Auch in diesem Falle sind Massenkontrollen vonnöten, die - sollen sie nicht eskalierend wirken - reibungslos und schnell durchgeführt werden müssen.

Nicht die Fälschungssicherheit, sondern die öffentlich kaum beachtete Maschinenlesbarkeit ist das wesentliche Charakteristikum des neuen Personalausweises. Die Fälschungssicherheit ist allenfalls ein zusätzlicher Effekt, der die Identifikation einer Person eindeutiger macht. Die Maschinenlesbarkeit ermöglicht dagegen die automatische Einrichtung und Erschließung von Dateien und so die Ausdehnung und Beschleunigung von Kontrollen. Daran ändert auch datenschützzerische Floskeln und Scheinzugeständnisse nichts.

Anmerkungen

- 1) Baum, 1. Beratung der "Änderung des Gesetzes über den Personalausweis" Bundestag, Stenn. Br. 8/172, S. 13.638, 20.9.79
- 2) Neufassung des Gesetzes über den Personalausweis, 15.3.83, § 3 Abs. 5 Satz 2

3) Vgl. hierzu ausführlicher CILIP Nr. 0/1978, S. 22 ff; CILIP Nr. 1/1978, S. 34 ff; CILIP Nr. 3/1979, S. 11 ff.

4) Gebhardt, in: Die Polizei, Heft 11/1979, S. 367

5) Kriminalität in Berlin 1981, hrsg. vom Polizeipräsidenten in Berlin, 1982

6) Häring, Grenzfindung, in: Kriminalistik 2/1980, S. 83 f.

7) S. CILIP 11 Vom Knüppel zum Computer, S. 44 - 50

Weiterführende Literatur zum neuen Personalausweis:

Steinmüller-Interview und "Offener Brief" an Bundesinnenminister Baum zum Personalausweis-Gesetz, in: Frankfurter Rundschau, Dokumentation, 14. November 1979, S. 14

Presseerklärung der "Deutschen Vereinigung für Datenschutz" zur Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises, in: Demokratie und Recht, Heft 1/1980, S. 118 ff.

Jürgen Stahlberg, Der neue Personalausweis, in: Wechselwirkung Nr. 7/1980, Fälschungssicherer Personalausweis ab 1. November 1984 für 10 DM, in: Deutsche Polizei, 5/1983

"Ab 1987 Kontrollen in Vergnügungsvierteln" - ein Datenschutz-Szenario: Deutschland nach Einführung des EDV-Ausweises, in: Der Spiegel, Nr. 5/1980

Bundtagsdebatten und Drucksachen zum maschinenlesbaren Personalausweis: Stenograph. Bericht, 8. Wahlperiode, 109. Sitzung vom 5.10.1978; 172. Sitzung vom 20.9.1979; 196. Sitzung vom 17.1.1980; 139. Sitzung der 9. Wahlperiode vom 5.12.1982;

Drucksachen: 8/2123; 8/2132; 8/3129; 8/3498; 8/3561; 9/427; 9/587; 9/1809; 9/2262

Literatur zu Ausweissystemen im betrieblichen Bereich:

J. Zander, Zugangssicherung wichtiger Zonen während der Arbeitszeit, in: Wirtschaftsschutz und Sicherheitstechnik, Heft 9/1981; weitere Produktinformationen auch in: Wirtschaftsschutz und Sicherheitstechnik, Heft 11/1981, S. 468 ff.

DOKUMENTATION

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Vom 15. März 1983

§ 1

Ausweispflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises unterliegt nicht, wer einen zur Personenfeststellung bestimmten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt.

(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Ordensname/Künstlernamen,
4. Tsg und Ort der Geburt,
5. Größe, Farbe der Augen,
6. gegenwärtige Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit.

(3) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

(4) Die Muster der Ausweise bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 2

Gültigkeit

(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Der neue Ausweis erhält eine neue Seriennummer.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.

§ 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis dürfen weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer darf keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Personalausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung der Seriennummern durch die nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zur Erschließung ihrer Dateien und für die Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufiger Personalausweise, die für ungültig erklärt worden oder abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht.

(5) Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Dies gilt nicht für Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden.

§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden. Die Seriennummer darf nicht zur Einrichtung oder Erschließung, der Personalausweis nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist,
2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen, oder

3. gegen das Verbot der Verwendung der Seriennummern oder des Personalausweises zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien (§ 4 Satz 2) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Berliner behelfsmäßige Personalausweise

Die Berliner behelfsmäßigen Personalausweise gelten bis auf weiteres als Personalausweise im Sinne des § 1.

§ 7

Inkrafttreten

§ 8

Übergangsvorschrift

Besitzt ein Ausweispflichtiger nur einen Paß, so hat er innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Personalausweis zu beantragen.

Quelle: Bundesgesetzblatt Teil 1, ausgegeben zu Bonn am 23. März 1983, Nr. 12

POLIZEILICHER SCHUSSWAFFENGEBRAUCH 1976 - 1982:

DIE OFFIZIELLE STATISTIK DER POLIZEI-FÜHRUNGS-AKADEMIE

Bereits 10 Todesschüsse in den Monaten Januar bis Juni 1983 scheinen eine Wende im tödlichen Schußwaffeneinsatz der bundesdeutschen Polizei anzukündigen. In der Öffentlichkeit fanden vor allem jene Fälle Aufmerksamkeit, in denen Jugendliche zu Tode kamen.

In CILIP Nr. 12 waren wir nach Auswertung des verfügbaren statistischen Materials zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Jahre 1976 - 1981 von einer Tendenz zum zunehmenden Schußwaffeneinsatz nicht gesprochen werden kann. Allerdings mußten wir uns für die Jahre 1979 - 1981 auf (Todesschuß-)Zahlen verlassen, die durch eigene Presseauswertung ermittelt wurden.

Es zeigt sich, daß in jedem dieser Jahre einige Todesschüsse nicht einmal die Aufmerksamkeit der überregionalen Presse fanden. Wenn es nicht gerade zu dramatischen zeitlichen Ballungen von Todesschüssen kommt, wie in diesem Frühjahr, oder keine presserwertbare Dramatik in der Todesschußsituation liegt (z. B. Kinder als Opfer), gelangt so mancher Todesschuß nicht einmal in die Medienöffentlichkeit, auf die man bisher angewiesen war. Unlängst hat die Innenministerkonferenz ihre Statistik für das Jahr 1982 zur Veröffentlichung freigegeben. Das GdP-Blatt "Deutsche Polizei" hat sie in Heft 6/1983 auszugsweise veröffentlicht.

Da wir inzwischen über die Originalstatistiken der Polizeiführungsakademie (PFA) für die Jahre 1976 - 1982 verfügen, setzen wir in diesem Beitrag unsere statistische Analyse polizeilichen Schußwaffengebrauchs (vgl. CILIP 12) mit erweiterter Datenbasis und für einen längeren Zeitraum fort.

Tabelle 1, eine Zusammenfassung der jährlichen Statistiken der PFA, zeigt für die Jahre 1976 - 1982 sowohl bei den gezielten Schüssen auf Menschen wie solchen auf Sachen keine eindeutig steigende oder fallende Tendenz. Auch für die Statistik der Folgen des Schußwaffeneinsatzes (Getötete, Verletzte, Personenschäden insgesamt) gilt, daß jährlich erhebliche Schwankungen vorkommen, jedoch auch hier keine eindeutigen Tendenzen herauslesbar sind. Die schon in CILIP 12 vertretene These, daß nicht von einer wachsenden Schießbereitschaft der Beamten und einer zunehmenden Zahl jährlich getöteter und verletzter Bürger gesprochen werden kann, bestätigt sich u. E. mit diesen neuen und ergänzten Zahlen für die Zeit bis Ende 1982.

Um die Praxis des Schußwaffeneinsatzes in den einzelnen Bundesländern vergleichen zu können, haben wir aus der PFA-Statistik die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern gesondert herausgehoben und tabellarisch dargestellt (vgl. Tab. 2). Auf den Ab-

Tabelle 1:

POLIZEILICHE SCHUSSWAFFENGEBRAUCHSSTATISTIK (BUND UND LÄNDER)
für die Jahre 1974 - 1982

	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Anzahl der Fälle			1.794	1.827	1.659	1.875	2.078	2.145	2.104
davon:									
Warnschüsse			219	192	162	161	159	150	163
gezielt auf Menschen			141	160	111	104	111	93	125
gezielt auf Tiere			1.292	1.259	1.206	1.431	1.651	1.701	1.587
gezielt auf Sachen			46	76	87	102	65	86	77
sonstige Alarmschüsse			63	61	77	19	64	85	103
unzulässige Schüsse			37	14	13	--	20	12	20
Folgen des Schußwaffengebrauchs:									
Tote	9	12	8	17	7	10	16	17	11
davon Unbeteiligte			1	--	1	1	--	--	--
Verletzte			73	80	65	64	56	56	74
davon Unbeteiligte			6	5	1	8	2	5	3
Personenschäden insgesamt			81	97	72	74	82	83	85

Ab 1976 wird an der Polizei-Führungsakademie eine bundeseinheitliche Statistik über den polizeilichen Schußwaffengebrauch (Länderpolizeien, Bundesgrenzschutz, BKA) geführt. Die Angaben von 1976 - 1982 sind dieser Statistik entnommen. Die Todesfälle 1974 - 1975 sind durch systematische Presseauswertung ermittelt.

Nicht enthalten in der PFA-Statistik ist der Mogadischu-Einsatz der BGS-Truppe GSG 9 1977 mit vier Toten.

1979 wurden zwei Todesfälle, 1980 ein Todesfall aus der PFA-Statistik von uns herausgenommen, da es sich hier um Selbsttötungen von BGS-Beamten handelt.

druck der BKA-Statistik 1976 - 1982 haben wir verzichtet, da sie keinen Fall des Schußwaffengebrauchs gegen Menschen und Sachen und keine Todesfälle und Verletzungen ausweist. Aus den gleichen Gründen haben wir auf die Statistik für den BGS verzichtet. Sie weist für den Berichtszeitraum nur einen einzigen gezielten Schußwaffeneinsatz gegen Menschen aus, keinen Einsatz gegen Sachen und keinen Todesfall, von drei Selbstötungsfällen durch BGS-Angehörige abgesehen. Allerdings enthält diese Statistik nicht den Mogadischu-Einsatz von 1976.

Beim Betrachten der absoluten Zahlen zeigen sich erhebliche Länderunterschiede. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsgröße und Polizeidichte in den einzelnen Bundesländern sind die absoluten Zahlen für einen Ländervergleich jedoch kaum aussagekräftig.

In Tab. 3 haben wir die Zahl der Todesschüsse sowie die Zahl der durch polizeilichen Schußwaffeneinsatz Verletzten zum einen mit der Bevölkerungsgröße, zum anderen mit der jeweiligen Zahl der Vollzugsbeamten ins Verhältnis gesetzt.

Der Indikator Todesschüsse, respektive Verletzte je 100.000 der Bevölkerung gibt das länderspezifische Risiko (unabhängig von der Bevölkerungsgröße) der Bürger an, be- oder gar erschossen zu werden (vgl. die Spalten 4, 5, 9 und 10).

Der Indikator Todesschüsse, respektive Verletzte je 1.000 Polizeibeamte gibt (unabhängig von der unterschiedlichen Polizeidichte) die länderspezifische Häufigkeit an, mit der Polizeibeamte

mit der Folge von Personenschäden zur Waffe greifen (vgl. Spalten 6, 7, 11 und 12). Die Angaben beziehen sich nicht auf den Jahresdurchschnitt 1976 - 1982, sondern auf den gesamten Zeitraum. Um den Jahresdurchschnitt zu ermitteln, müßten die Werte jeweils durch 7 (Jahre) geteilt werden.

Tab. 3 zeigt recht erhebliche Differenzen. Bei den Todesschüssen pro 100.000 der Bevölkerung (Spalte 4) steht Berlin an erster (vgl. Rangfolge, Spalte 5), Schleswig-Holstein an letzter Stelle. Bei den verletzten Bürgern (Spalte 9) steht Bremen an letzter Stelle, Hamburg, gleichfalls ein Stadtstaat, an der Spitze mit 2,87. Mit anderen Worten, die Chance eines in Hamburg weilenden Bürgers, von Polizisten durch Schußwaffengebrauch einen Schaden zu erleiden, war zwischen 1976 - 1982 annähernd sechsmal größer als in Bremen.

Auch die Wahrscheinlichkeit, mit der der einzelne Polizeibeamte durch Schußwaffeneinsatz einer dritten Person Schaden zufügt, zeigt von Land zu Land erhebliche Differenzen. Hier steht Hessen mit 1,2 Todesschüssen je 1.000 Vollzugsbeamte an

vorderster Stelle, gefolgt von Rheinland-Pfalz und Berlin.

Insgesamt zeigt sich in Tab. 3 ein deutliches Stadt-Land-Gefälle. Hamburg, Berlin und Hessen (ein sehr dicht besiedelter Flächenstaat mit mehreren Großstädten) belegen die ersten Plätze bei Schußwaffeneinsatz mit Personenschäden je 100.000 der Bevölkerung. Die Flächenländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg belegen die letzten Ränge. Hier wiederholt

sich das aus der Kriminalstatistik bekannte Stadt-Land-Gefälle.

Daß die Häufigkeit von Personenschäden als Folge des Schußwaffeneinsatzes im Berichtszeitraum 1976 - 1982 von Bundesland zu Bundesland so erhebliche Unterschiede ausweist, ist aus diesem statistischen Material heraus nicht erklärbar. Ob das sich bereits beim Ländervergleich andeutende Stadt-Land-Gefälle eine Richtung der Erklärung liefern kann, ließe sich vertiefen, wenn man die regionale Verteilung des Schußwaffeneinsatzes innerhalb einzelner Bundesländer untersucht.

Ob Unterschiede in der länderspezifischen Polizeiausbildung, und hier speziell die Ausbildung im Umgang mit der Schußwaffe, die großen Differenzen mit erklären können, ist auf Grundlage dieses Materials gleichfalls nicht entscheidbar.

Die Übernahme der Todesschußregelung des "Musterentwurfes für ein einheitliches Polizeirecht" (ME), bisher nur in den Bundesländern Bayern (1978 verabschiedet), Niedersachsen (1981) und Rheinland-Pfalz (1981) in Kraft getreten, wäre ein weiterer möglicher Faktor zur Erklärung von Länderdifferenzen. Während Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in den Jahren 1981 und 1982 keine plötzliche, auffällige Häufung von Todesfällen und Verletzungen als Folge des Schußwaffeneinsatzes nach ME-Verabschiedung ausweisen (vgl. Tab. 2), vermittelt die bayerische Statistik ein anderes Bild. Die Zahl der gezielten Schüsse auf Menschen nahm ab 1978 (das Gesetz ist zum 1. Oktober 1978 in Kraft getreten) mit

einem Höhepunkt von 19 Schüssen nicht mehr zu, sondern fiel hingegen ab auf jährlich 12 - 13 Schüsse. Gegenüber den Jahren 1976 - 1978 mit insgesamt 2 Todesschüssen kam es von 1979 - 1981 zu insgesamt 13 Todesfällen, um 1982 auf Null Fälle abzufallen. Gleichzeitig, und dies macht das Bild noch widersprüchlicher, liegt Bayern beim Schußwaffeneinsatz mit Verletzungen und Todesfolgen im Bundesdurchschnitt der Jahre 1976 - 1982 (vgl. Tab. 3, Spalte 5, 7, 10 und 12) etwa in der Mitte.

Insgesamt verweist das hier prä-sentiertere Material auf große länderspezifische Unterschiede in der Schußwaffenpraxis, ohne daß damit schon eine schlüssige und belegbare Erklärung für diese Differenzen gefunden wäre.

Tab. 4 ist eine Fortschreibung der in CILIP 12 begonnenen Dokumentation polizeilicher Todes-schüsse seit 1976 (soweit uns die einzelnen Fälle und situativen Aspekte bekanntgeworden sind).

Tabelle 2: S. 76 - 79

Tabelle 3: S. 80

Tabelle 4: S. 81 - 82

Tabelle 2:

POLIZEILICHER SCHUSSWAFFENEINSATZ IN DEN BUNDESLÄNDERN
für die Jahre 1976 - 1982

Baden-Württemberg	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	308	381	305	344	364	372	327	
davon: gezielt auf Menschen	12	17	15	6	8	7	9	74
gezielt auf Sachen	-	-	-	13	15	11	11	50
Todesfälle	3	2	-	0	2	2	1	10
Verletzte	5	1	7	5	10	9	11	48

Bayern	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	480	478	407	371	437	480	429	
davon: gezielt auf Menschen	15	12	19	13	13	12	13	97
gezielt auf Sachen	-	-	26	18	14	15	15	88
Todesfälle	-	1	1	5	2	6	0	15
Verletzte	14	12	14	6	10	8	10	74

Berlin	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	31	42	33	38	34	29	41	
davon: gezielt auf Menschen	3	11	1	11	4	5	6	41
gezielt auf Sachen	-	1	3	-	-	-	-	4
Todesfälle	-	2	-	1	3	2	1	9
Verletzte	3	5	-	3	1	2	4	18

Bremen	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	55	56	46	44	53	59	47	
davon: gezielt auf Menschen	1	1	-	-	2	1	4	9
gezielt auf Sachen	-	-	3	-	-	1	-	4
Todesfälle	-	-	-	-	1	-	-	1
Verletzte	1	1	-	-	-	1	-	3

Hamburg	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	28	59	47	53	44	55	53	
davon: gezielt auf Menschen	13	12	4	8	2	3	6	48
gezielt auf Sachen	4	12	9	14	5	13	5	62
Todesfälle	2	-	1	1	0	-	-	4
Verletzte	11	11	6	9	2	4	4	47

Hessen	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	72	64	69	104	108	102	115	
davon: gezielt auf Menschen	12	9	4	9	11	7	14	66
gezielt auf Sachen	20	15	9	23	10	9	15	101
Todesfälle	2	2	2	1	2	2	5	16
Verletzte	12	7	6	14	8	6	13	66

Niedersachsen	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	80	74	91	151	166	156	164	
davon: gezielt auf Menschen	8	6	7	5	8	3	8	45
gezielt auf Sachen	13	17	13	16	11	17	14	101
Todesfälle	-	1	-	1	1	-	1	4
Verletzte	5	7	6	4	5	2	7	36

Nordrhein- Westfalen	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	259	306	259	239	281	253	337	
davon: gezielt auf Menschen	57	62	52	46	50	46	56	} 369
gezielt auf Sachen	-	-	-	-	-	-	-	
Todesfälle	1	5	3	1	3	3	3	19
Verletzte	17	20	20	13	15	16	19	120

In NRW wird nicht zwischen Schüssen auf Menschen und Schüssen auf Sachen (PKWs, Reifen etc.) unterschieden, sondern letztere werden als Schüsse auf Menschen erfaßt.

Rheinland-Pfalz	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	305	195	266	364	343	472	442	
davon: gezielt auf Menschen	17	26	3	4	8	7	1	66
gezielt auf Sachen	-	20	16	8	6	8	23	71
Todesfälle	-	4	-	-	2	1	-	7
Verletzte	4	5	2	3	6	5	0	25

Saarland	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	52	38	44	54	130	57	60	
davon: gezielt auf Menschen	2	3	1	1	2	-	1	10
gezielt auf Sachen	-	-	1	3	-	6	3	13
Todesfälle	-	-	-	-	1	1	-	2
Verletzte	1	1	1	1	0	0	1	5

Schleswig- Holstein	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1976-82 insges.
Anzahl der Fälle	114	117	92	102	103	108	86	
davon: gezielt auf Menschen	1	1	5	-	3	2	7	19
gezielt auf Sachen	9	9	7	7	4	6	2	43
Todesfälle	-	-	-	-	-	-	-	-
Verletzte	-	-	3	0	2	3	4	12

Tabelle 3:

Land	Bevölkerung 1982	Polizeibe- amte 1982	Todesschüsse 1976 - 1982					Ver- absol.
			absolut	je 100.000 der Bevölkerung	Rang- folge	je 1000 Polizei- beamte	Rang- folge	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Bundesgebiet insgesamt	61.600.750	194.533	86	0,14		0,46		468
Baden- Württemberg	9.225.521	22.067	10	0,11	7	0,45	8	48
Bayern	10.928.151	29.463	15	0,14	6	0,51	5	74
Berlin	1.891.042	13.780	9	0,48	1	0,65	3	18
Bremen	692.381	3.321	1	0,15	5	0,3	9	3
Hamburg	1.639.980	8.287	4	0,24	3	0,48	6	47
Hessen	5.601.031	13.903	16	0,29	2	1,2	1	66
Nieder- sachsen	7.260.682	17.104	4	0,06	8	0,23	10	36
Nordrhein- westfalen	17.058.183	41.485	19	0,11	7	0,46	7	120
Rheinland- Pfalz	3.638.652	8.736	7	0,19	4	0,80	2	25
Schleswig- Holstein	2.600.531	6.741	0	0,0	9	0,0	11	12
Saarland	1.064.586	3.326	2	0,19	4	0,6	4	5

Quellen: Bevölkerung 1982, Ist-Stärke Polizei-Vollzugsbeamte 1982 aus: Deutsche Po-
Zahl der verletzten und erschossenen Bürger ermittelt aus der Statistik

Tabelle 4:	Nachtrag 1981		Todesschüsse 1982		
	insg. 17 Fälle		insg. 11 Fälle		
Todesfall	12	1	2	3	4
Name	Syrer, A. Mardini 24 Jahre	J.S. Krabo 31 Jahre	Fahrlehrer 31 Jahre	G. Jungling 33 Jahre	Farbiger
Ort/Land	Berlin	Hofheim	München	Ortenberg	Frankfurt
Datum	31.12.1981	April 1982	30.5.1982	27.6.1982	28.7.1982
Szenarium	Personalüberprüfung in einem Lokal durch Zivilfahndungstrupp, Beamter mit Messer bedroht	Funkstreifenbeamte, die zu einem aktuellen Einbruch gerufen wurden, Opfer mit Schußwaffe	Zivilstreife versuchte, Pkw aufzuhalten, der flüchtete und Streifenwagen rammte	Funkstreife zum vermeintlichen Einbruch gerufen, Handgemenge mit Wohnungseigentümer, dabei löste sich Schuß	Zivilstreifenbeamte versuchten, einen mit Messer bewaffneten Angreifer (gerichtet gegen Dritte) an Tatabsicherung zu hindern, daher Angriff auf Beamte
Opfer mit Schußwaffe?	nein (Messer)	ja	nein	nein	nein (Messer)
Schußwechsel?	nein	ja	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte	Zivilfahndungstrupp	nein	(Zivilstreife) nein	nein	(Zivilb.) nein
Verletzte oder getötete Beamte	nein	nein	nein (Knieverletzung d. Zusammenstoß)	nein	nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit	nein	nein	nein	nein	nein
Staatsanwaltschaftl. Ermittlungen	?	?	ja	ja	ja
Gerichtsverfahren	?	?	?	?	?

Todesfall	6	7	8	9
Name	24 jähriger Mann	Pio C. 58 Jahre	A. Fieber 18 Jahre	Landwirt 52 Jahre
Ort/Land	Tuttlingen	Frankfurt	Berlin	Wiefelstede
Datum	Oktober 1982	9.11.1982	21.11.1982	15.12.1982
Szenarium	Beim Versuch einer Wohnungsdurchsuchung wurde mit entschuldigter Waffendruck, unbeabsichtigter Schuß	Von Dritten zu einer Baubude wegen Einbruchverdacht gerufene Beamte gerieten in Handgemenge mit Bauarbeiter, der sich rechts in der Baubude aufhielt.	Wegen Einbruch alarmierter Funkstreifenbeamter schießt "ungezielt" auf vermutete Einbrecher	Polizei sollte bei der Unterbringung einer vom Amtsarzt als "psychiatrischer Fall" beurteilten Person helfen. Der Landwirt drohte mit einem Revolver
Opfer mit Schußwaffe?	nein	nein	nein	ja (Jngel. Revolver)
Schußwechsel?	nein	nein	nein	nein
Sondereinsatzbeamte	nein	nein	nein	nein
Verletzte oder getötete Beamte	nein	nein	nein	nein
Polizeiaktion mit Vorbereitungszeit	ja	nein	nein	ja
Staatsanwaltschaftl. Ermittlungen	ja	ja	ja	?
Gerichtsverfahren	?	?	?	?

KONTROVERSE UM GUMMIGESCHOSSE

Die Planung der Landesregierung Baden-Württembergs, die Polizei mit Gummigeschossen auszurüsten, ist im Landtag vor allem bei den GRÜNEN auf heftigen Protest gestoßen. Gemeinsam mit der GAL-Hamburg und der AL-Berlin haben sie eine Broschüre veröffentlicht, in der die Wirkungen und Gefahren dieser "Distanzwaffe" ausführlich dargestellt werden.

Ein Mitte Juni im Landtag eingebrachter Antrag der GRÜNEN fordert, grundsätzlich auf die Einführung von Gummigeschossen und entsprechenden Abschußgeräten zu verzichten. Zur Entscheidung stehen ebenfalls die Anträge an, "den Beschluß des Europaparlaments bezüglich der Ächtung von Plastikgeschossen in den Mitgliedsländern als verbindlich für Baden-Württemberg anzuerkennen" sowie die Beschlußfassung des Europäischen Parlaments über einen von dem belgischen Abgeordneten Jaques Vandenmeulenbroucke eingebrachten Antrag, Gummigeschosse ebenfalls europaweit zu ächten, abzuwarten.

Auf Seiten der Gummigeschoßbefürworter zeigten sich gemischte Reaktionen: Baden-Württembergs Sozialdemokraten rückten vorsichtig von ihrer bisherigen Zustimmung ab und plädieren stattdessen dafür, "neue Einsatzkonzepte zu entwickeln und hier vor allem die positiven Erfahrungen Nordrhein-Westfalens mit massiven Polizeiaufgeboten zu berücksichtigen".

Ansonsten sei Wasserwerfern mit einer CN-Zumischung der Vorzug zu geben, meint der SPD-Sicherheitsexperte Alfred Geisel¹⁾

Im Stuttgarter Innenministerium hingegen zeigt man sich weiterhin entschlossen, Spezialeinheiten der Polizei mit der neuen "Distanzwaffe" auszurüsten. Nach einem Bericht der Schwäbischen Zeitung liegt eine Einsatzverordnung für Gummigeschosse bereits als Entwurf vor;²⁾ rechtlich werden Gummigeschosse und deren Abschußpistolen Schußwaffen gleichgesetzt. Ein Sprecher des Stuttgarter Innenministeriums betonte zwar, man werde Erfahrungsberichte und Gutachten über Gummigeschosse "sorgfältig prüfen", aber die von den GRÜNEN genannten Zahlen über Tote und Verletzte in Nordirland und Zürich seien "durch nichts belegt."³⁾

Unbeirrt zeigt sich auch Baden-Württembergs Polizei: Der Präsident der Landespolizeidirektion Stuttgart I, Hans-Peter Sturm, erklärte in einem Hinter-

Gummigeschosse

Eine Mittelstreckenlücke wird geschlossen
Mit Beiträgen über den Einsatz in Nordirland und in der Schweiz,
sowie über Technik, Medizin und politische Debatte

hrsg. v.: **AL-Berlin, Die GRÜNEN BaWü, GAL-Hamburg**
36 S., DIN A 4, Farbdruck, ca. 40 Abb., 3.-DM(+ 1,-DM Porto)
Vertrieb: **BUU, Bartelsstr. 26, 2 HH 6**

grundgespräch vor ausgewählten Journalisten, "wir könnten in nächster Zeit Großeinsätze in Baden-Württemberg haben, deshalb müssen unsere Beamten mit geeigneten Distanzwaffen ausgerüstet werden." Sturm nannte als Beispiele für anstehende Großeinsätze Boxberg als Standort der Daimler-Teststrecke, die geplanten baden-württembergischen Atomkraftwerke und die vermuteten Atomwaffenstandorte im Ländle.⁴⁾

Anmerkungen

- 1) Stuttgarter Nachrichten, 27.4.83
- 2) Schwäbische Zeitung, 27.4.83
- 3) dpa-Landesdienst Süd-West, 26.4.83
- 4) Stuttgarter Nachrichten, 27.4.83

GAL-Hamburg,
 Fachgruppe Demokratie und
 Recht (Der Artikel wurde von
 der Redaktion gekürzt.)

Wasserkanonen für AKW Lingen (aus: Umweltmagazin (BBU), Juni/ Juli 1983)

"Wasserkanonen ganz besonderer Art werden zur Zeit bei der Nordhorner Werkstätten GmbH für die Betreibergesellschaften des im Bau befindlichen Lingener Atomkraftwerkes gebaut. Ein Dutzend solcher Geräte, die auf Lafetten gebaut und mit einem stählernen Hochstand versehen sind, sind nach Angaben der Bürgerinitiativen Emsland im Bau. Auf einer mit Schutzschild versehenen Plattform befindet sich eine drehbare Kanone, deren Ausrüstung mit einer Mischbatterie die Beigabe von chemischen Kampfstoffen ermöglicht. Das Artillerie - Ungetüm wird an ein Hochdruck - Wasserleitungssystem angeschlossen, das sich auf der Innenseite der das Baugelände umrundenden Betonmauer befindet."

URTEILE

POLIZEILICHE VORFELD-KONTROLLEN IM URTEIL DER VERWALTUNGSGERICHE 2. INSTANZ

Die gerichtliche Beschäftigung mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit polizeilicher Kontrollmaßnahmen im Kontext von Demonstrationen beschäftigt inzwischen nicht mehr nur die Untergerichte der Verwaltungsjustiz; inzwischen haben sich auch das Oberverwaltungsgericht Münster sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als erste höhere Instanzen der Verwaltungsjustiz damit zu befassen gehabt.

Beide Gerichte hatten über polizeiliche Kontrollmaßnahmen zu urteilen, die im Vorfeld der Demonstration gegen den Schnellen Brüter in Kalkar am 24. Sept. 1977 stattfanden. Im Vorfeld dieser Demonstration wurden knapp 150.000 Personen und 75.000 Kraftfahrzeuge von mehr als 10.000 Polizisten kontrolliert; desweiteren wurde durch BGS-Hubschrauber und Bereitschaftspolizei auf offenem Feld ein Fernzug aus Xanten gestoppt und alle jüngeren Zugreisenden zur Leibesvisitation aus dem Zug herausgetrieben.

Ein weniger spektakulärer Vorfall lag der Entscheidung des Berliner Oberverwaltungsgerichts vom April 1983 zugrunde.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte nur noch darüber zu entscheiden, ob das Verhalten der bayerischen Polizei rechtens war, als diese nächtlich auf einer Autobahnraststätte hinter Würz-

burg vier Stunden lang einen Bus mit bayerischen Atomkraftgegnern an der Weiterfahrt hinderte.

Diese Maßnahme, übrigens im Wege der Amtshilfe für den Innenminister von NRW, erfolgte auf ausdrückliche Anordnung des Bayerischen Innenministeriums mit dem Ziel, eine rechtzeitige Teilnahme an der geplanten und rechtmäßigen Demonstration zu verhindern.

Ursprünglich wollte sich der klagende Bürger auch noch gegen die vorausgegangene Durchsuchung, der Beschlagnahme von Motorradhelmen und -brillen wehren sowie die Rechtmäßigkeit der Kontrolle selbst prüfen lassen. Angesichts der bereits nach der ersten Instanz entstandenen Kostenlast - um die DM 1.000,- - schien es ratsam, nur hinsichtlich des offensichtlichsten Verstoßes weiter zu prozessieren. Daß diese Entscheidung durchaus richtig war, wird insbesondere auch aus dem zweiten hier zu besprechenden Urteil des OVG Münster deutlich, das sich gegen Durchsuchung und Beschlagnahme richtet.

So wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die generelle Verhinderung der Weiterfahrt des Busses für rechtswidrig erklärt; nicht in Frage gestellt wurde jedoch die grundsätzliche Berechtigung der Polizei, die "verbotswidrig ausgerüsteten Businsassen (wegen der) möglicherweise auch

noch nach der Wegnahme dieser Gegenstände ausgehende Gefahr wirksam durch deren alleinigen Ausschluß von einer Weiterfahrt" zu bekämpfen (S. 25). Für nicht gerechtfertigt hielt der VGH die Festhaltung der Personen, die keinerlei polizeiwidrige Gegenstände, wie Motorradhelme und -brillen bei sich trugen. Die Schelte des Gerichts gründete vor allem darauf, daß die Polizei es damals unterlassen hatte, die verbotswidrig ausgestatteten Personen aus der Gesamtzahl der Businsassen auszusortieren, und nur diese an der Weiterfahrt zu hindern. Insbesondere stützt sich das Gericht bei seiner Auffassung darauf, daß die Polizeibeamten bei ihrer Kontrolle über Lichtbilder von "insgesamt 12 bis 17 Störern" verfügt haben und ein Ausschluß lediglich der Störer, "deren Namen gemäß dem im Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth liegenden Verwahrungsverzeichnis bekannt waren, ohne weiteres möglich gewesen wäre."

Hervorhebenswert ist, daß sich das Gericht gegen eine undifferenzierte Vorgehensweise richtet. Nicht das Mittel der Vorfeldkontrolle ist verwerflich, sondern daß die Polizei statt nur der bereits bekannten Störer alle Insassen des Busses festgehalten hat. Juristisch wird damit die Polizei auf die Beschreitung des Weges gezwungen, der durch Intensivierung und Perfektionierung selektiver Vorfeldkontrollen mittels des für 1984 zu erwartenden maschinenlesbaren Personalausweises und entsprechender Datensammlungen (insbesondere der Meldedienst gewalttätiger Störer, dazu ausführlich CILIP Nr. 11, S. 44 ff.)

unmittelbarer Realisierung harrt. Der Einsatz "feinerer" und gleichzeitig effizienterer Mittel produziert zugleich die rechtfertigende Erfüllung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster wurde darüber entschieden, ob es gelegentlich einer polizeilichen Kontrollstelle rechtens gewesen sei, daß die Polizei ein Kfz. durchsuchte und sicherstellte: ein Beil, ein Wagenheber, ein Kreuzschlüssel, ein Feuerlöscher, je eine Flasche Poliermittel, Fruchtsaft, Zitronensaft, Sprudel, ein Warndreieck, zwei Gepäckspinnen, eine Zeltstange, ein Werkzeugkasten und ein Abschleppseil.

Obwohl weder Polizei noch Gericht dem betroffenen Bürger unfriedliche Absichten unterstellten oder auch nur den argumentativen Versuch dazu machten, befand das Gericht die Sicherstellung für rechtens, ja, der Bürger mußte sogar noch für die Versandkosten der sichergestellten Utensilien in seinen Heimatort aufkommen.

Das Gericht sah im Mitführen dieser Utensilien einen "objektiv begründeten Verdacht einer Gefahr". Da das Beil sowie die Zeltstange vom Gericht nicht mehr "zum sinnvollen und üblichen Autozubehör bzw. Reiseproviant" gerechnet wurden, verwandelten sich auch Fruchtsaftflaschen, Wagenheber, Warndreiecke etc. ebenfalls in potentielle Wurfgeschosse bzw. gefährliche Werkzeuge. Die Begründung freilich, die hierfür vom Gericht gegeben wurde, läßt im polizeilichen Sinne letztlich nur den nahezu nackten Demonstranten als friedfertigen Demonstranten gelten: "Die Verwendung der si-

chergestellten Gegenstände anlässlich der Demonstration in Kalkar könne nicht ausgeschlossen werden."

Im prozeßrechtlichen Bereich haben die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichts Münster zumindest den Fortschritt erbracht, daß die Gerichte die Justiziabilität, d.h. die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung polizeilichen Handelns, nicht in Frage stellten. Daß dies nicht so sein muß - und daß damit noch ein Stück vordeмократischer unkontrollierter Polizeimacht Geltung besitzt - zeigt die Entscheidung des Berliner Oberwaltungsgerichts vom 6. April 1983.

Zur Vorgeschichte: Ein Bürger war in den frühen Abendstunden in Berlins bestem Viertel, dem Grunewald, an einer polizeilichen Kontrollstelle gestoppt sowie sein Fahrzeug gegen seinen ausdrücklichen Willen nach dem obligaten Fahndungsscheck durchsucht worden. In dem darüber begonnenen Schriftwechsel mit der Polizei erfuhr der Bürger, dem von der Polizei ausdrücklich das Fehlen jeglichen Verdachts gegen ihn bestätigt wurde, daß man zur Durchsuchung jedes auch unverdächtigen Passanten berechtigt gewesen sei, da in Berlin-Grunewald täglich sechs bis acht Diebstähle aus und an Autos gemeldet würden. Deshalb habe die Polizei Berlin-Grunewald gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) zum "gefährlichen Ort" bestimmt. Berlins Nobelviertel wurde so getreu dem Gesetzeswortlaut zum Ort, "an dem erfah-

rungsgemäß Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, Straftäter sich verstecken oder an denen Personen der Prostitution nachgehen".

Die Polizei blieb weiterhin bei ihrer Auffassung, daß selbst eine so geringe Zahl von Diebstählen ihr das Recht verleihe, jeden Passanten und dessen Kraftfahrzeug zu durchsuchen. Daraufhin reichte der Bürger beim Verwaltungsgericht Klage ein, um die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung feststellen zu lassen. Nun setzte bei der Polizei ein plötzlicher Sinneswandel ein. Was bisher steif und fest für legal behauptet wurde, wurde nun als rechtswidrig eingeräumt. Dem Bürger wurde sogar die Übernahme seiner bisher entstandenen Gerichtskosten angeboten, wenn er nur seine Klage zurücknähme. Das dahinter stehende Kalkül ist leicht zu entdecken: Räumte die Polizei selbst die Rechtswidrigkeit der Kontrolle, wenn auch nur in diesem einen Falle und nur gegenüber diesem Bürger ein, so konnte sie erwarten, daß das Verwaltungsgericht die Klage des Bürgers inhaltlich gar nicht mehr behandelte und diese als unzulässig ablehnte, da angesichts des Eingeständnisses der Polizei kein Rechtsschutzbedürfnis mehr gegeben sei.

Genau dies trat ein. Das Verwaltungsgericht lehnte die Klage des Bürgers ab, ohne sich überhaupt mit der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung zu befassen. Dem Polizeipräsidenten war es gelungen, ein Urteil zu vermeiden, das ihm in seiner Kontrollpraxis eine

gerichtliche Beschränkung hätte auferlegen können. Das Schuldeingeständnis des Polizeipräsidenten bedeutete nichts weiter als ein Schuldeingeständnis im Einzelfalle, während die Kontrollpraxis im übrigen gerettet ist.

Das Oberverwaltungsgericht hat das Urteil der 1. Instanz bestätigt. So wird es die Exekutive auch in der Zukunft in der Hand haben, ob sie ein für sie negatives Urteil durch die Verwaltungsgerichte zulassen will. Die Folge ist die Entstehung eines der gerichtlichen Kontrolle entzogenen Bereiches, der sich durch Massenhaftigkeit der Kontrolle (Kontrollstellen) und zusätzlich auch noch durch eine ungerechtfertigt gering empfundene Eingriffsintensität auszeichnet. Hunderttausendfach durchgeführter Kontrollen - i.e. Fahndungskontrolle, der Griff zum Warndreieck als Gelegenheit zur prüfenden Durchsicht des Kofferraumes - stehen vielleicht eine Handvoll die Gerichte anrufende Bürger gegenüber. Hier ist das Eingeständnis im Einzelfall leicht und billig zu verschmerzen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 8. Nov. 1982, AZ Nr. 21 B 81 A.325

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 10. Mai 1981, abgedr. in NVwZ, 1982, H. 1, S. 46

Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 6. April 1983. AZ OVG I B 31.81. (Vorinstanz VG I A 141.80)

LITERATUR

Komitee für Grundrechte und Demokratie, Demonstrationsrecht und gewaltfreier Widerstand, Argumente zur aktuellen Diskussion, Juni 1983, (An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal; DM 7,-)

Auf der Jahrestagung des Komitees für Grundrechte und Demokratie wurde über das Demonstrationsrecht und die im Herbst geplanten Widerstandsaktionen gegen die Nachrüstung diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussion formulierte das Komitee sieben Postulate zum Thema Demonstrationsfreiheit - gewaltfreier Widerstand. Ebenfalls enthalten sind in der Broschüre ein Beitrag von Wolf-Dieter Narr zum Thema Gewaltfreier Widerstand, eine Auseinandersetzung mit polizeilichen Strategien bei Demonstrationen von Albrecht Funk und die verfassungsrechtlich geprägten Überlegungen zum Demonstrationsrecht von Thomas Blanke/Dieter Sterzel. Im Anhang schließlich findet sich der Versuch einer Situationsbestimmung nach dem Regierungswechsel am 6. März aus der Sicht der Bürgerrechtsorganisationen.

Pressedienst Demokratische Initiative (PDI), Informationsdienst, Sonderausgabe Nr.9 - Februar '83, PDI - Blick nach rechts: "Unionspolitik konkret: Demonstrationsrecht - bald unbezahlbar?" (Einzelpreis DM 2,-, zu beziehen beim PDI, Münzstr. 3, 8000 München 2)

Auf gut zwanzig Seiten analysiert Rechtsanwalt Klaus Haischer (SPD-MdL in Baden-Württemberg)

das auf Demonstrationen ausgegerichtete Abschreckungs- und Sanktionsinstrument des Polizeikostensatzes.

Peter Tergeist, Schwarze Bewegung und Gettoaufstände, Strukturen rassistischer Gewalt in den USA, Frankfurt (Main) 1982

Gerade vor dem Hintergrund der Unruhen in Liverpool und den Auseinandersetzungen in Berlin verdient eine Dissertation Interesse, die sich systematisch mit der vielfältigen Literatur und den unterschiedlichen Erklärungsansätzen der amerikanischen Rassenunruhen in den sechziger Jahren befaßt. Selbstverständlich lassen sich die Ergebnisse der amerikanischen Diskussion nicht einfach übertragen; die verschiedenen Ansätze zur Erklärung politischer Gewalt könnten aber auch für die europäische Diskussion von Nutzen sein.

Daneben zeigt sich in den exemplarischen Analysen der Bedingungsfaktoren, der Anlässe und des Verlaufes der Gettounruhen in Detroit, Newark und Plainfield auch die Schlüsselrolle, die der Polizei innerhalb der 'riots' zukam: Sie war zum einen Symbol der rassistischen Gewaltverhältnisse, deren sichtbarster Ausdruck, zum anderen auch durch vielfach provokante Polizeiaktionen unmittelbarer Auslöser der Unruhen. Zum Schluß schließlich schneidet Tergeist dann die Frage an, weshalb denn nicht, wie viele Sicherheitsexperten und Sozialwissenschaftler auf dem Höhepunkt des Konfliktes vermuteten, der Konflikt vom Massentumult in

einen Guerillakrieg umschlug, wie er von einigen extremen radikalen Randgruppen propagiert wurde.

Joseph Scheer/Jan Espert, Deutschland, Deutschland, alles ist vorbei, Alternatives Leben oder Anarchie? Die neue Jugendrevolte am Beispiel der 'Berliner Szene', Bernhard & Graefe Verlag, München 1982

Auf 167 Seiten berichten die beiden Autoren chronologisch über die Berliner Ereignisse bis hin zur Reagan-Demonstration im Juni 1982. Stil und Diktion des Bandes sind uneinheitlich, eine Folge der "unterschiedlichen Einschätzung und Sichtweise der Problematik", wie die Autoren in der Einleitung vermerken. Über weite Strecken bleibt die Darstellung der Vorgeschichte und des Geschehensablaufes differenziert. Daneben finden sich dann aber auch immer wieder Passagen, in denen mit bloßen Behauptungen und Unterstellungen eine Interpretation der Motive, Absichten und Ziele von Demonstranten, Partnern oder 'streetfightern' erschlichen wird. Gefördert worden ist dies vermutlich dadurch, daß sich die Autoren bei ihren Informationen, den ausgewählten Fotos und Dokumenten teilweise deutlich auf Quellen der Sicherheitsbehörden stützen. Gleichwohl steht der Band weit über der Art von Kriegsberichterstattung, wie sie häufig in Verlautbarungen von Politikern, der Springer-Presse und in Polizeiberichten zu finden ist.

So differenziert der Geschehensablauf teilweise geschildert wird, die Interpretation

des Konfliktes bleibt äußerst verkürzt und läßt sich am besten mit einer Kapitelüberschrift umreißen, die lautet: "Die Einbahnstraße der Gewalt". Zwar wird im Text an mehreren Stellen durchaus darauf hingewiesen, daß nicht jeder, der Steine wirft, bei der Stadtguerilla enden muß, im Prinzip wird die Radikalisierung von Teilen der Hausbesetzerbewegung jedoch als Prozeß des Selbstlaufes der Gewalt dargestellt. Schon zu Anfang sei es nur die Gewalt gewesen, die die Besetzer geeinigt habe (S. 71), am Schluß steht: "Die Rechnung der Autonomen Gruppen und der Revolutionären Zellen geht auf." (S. 166) Ob deren Rechnung wirklich aufgehen wird, hängt aber weniger von deren Flugblätter ab, die seitenweise abgedruckt werden, noch von deren Anschlägen, sondern von den politischen Verhaltens- und Handlungsmöglichkeiten, die der Senat den Hausbesetzern beläßt. Über diese vom Senat immer mehr verengten Spielräume politischer Auseinandersetzung mit dem Problem findet sich jedoch in dem Band nichts.

Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Polizeiliche Datenverarbeitung, Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 2. bis 5. November 1982; BKA-Vortragsreihe Band 28, Wiesbaden 1983

Bereits um die Jahreswende 1982/83 wurde in einigen Polizeifachschriften von der BKA-Arbeitstagung über polizeiliche Datenverarbeitung berichtet (s. auch CILIP 13, S. 90 ff.).

Seit Anfang Juni liegen nun auf beinahe 300 Seiten die gesamten

Vorträge in schriftlicher Form vor. Interessant sind, neben dem beschreibenden Teil zum Stand polizeilicher Datenverarbeitung, die besonders in den Diskussionsbeiträgen sichtbaren 'Gegensätze' zwischen Datenschutz und Polizeipraxis: Bereits eine datenschützerisch-juristische Argumentation nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit läßt "grundsätzliche Differenzen" (BKA-Kriminaldirektor D. Küster, S. 279) zum Interesse polizeilicher Effektivität sichtbar werden.

Jürgen Bodelle, Computerstaat - Nein Danke: Risiken der Informationstechnologie, Berlin 1983 (zu beziehen bei: Arbeitskreis Informationstechnologie und Sozialimplikationen-AIS, Zähringer Str. 11, 1000 Berlin 31)

Bodelles Buch entstand im Zusammenhang der Kampagne gegen die Volkszählung und versucht, die Bedeutung der Computertechnologie auch über das Beispiel Volkszählung hinaus zu beleuchten. Trotz geringfügiger Inaktualitäten bietet das Buch eine brauchbare Einführung in die Probleme der EDV. Ein Thesenregister, eine ausführliche Literaturliste zum Thema Datenschutz und ein Register mit Adressen von Datenschutzgruppen machen das Bändchen zu einem nützlichen Instrument für Initiativen und solche, die es werden wollen.

Andreas Greifeld, Persönliche Kennzeichnung von Polizeibeamten, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 12/1982

Interessant sind vor allem in diesem Aufsatz referierte Ergebnisse einer Befragung von Polizeibehörden und polizeilichen Berufsverbänden in den USA über Erfahrungen mit und der Einstellung zur Kennzeichnung von Polizeibeamten.

Während als Teil der Uniform sichtbar getragene Dienstnummern eine alte US-Tradition sind, werden Namensschilder in Chicago seit 1965, in Los Angeles seit ca. 10 Jahren, in New York seit 1975 getragen. Die befragten Berufsorganisationen verneinten negative Effekte für die Beamten, die New Yorker Polizeibehörde sah keine Hinweise "für ein Anwachsen rechtswidriger Bedrohung von Polizeibeamten" seit der namentlichen Kennzeichnung. Ähnlich lautende Antworten gaben die Behörden von Detroit und Los Angeles.

(Zum Thema Kennzeichnung von Polizeibeamten vgl. auch CILIP 3/1979, S. 40 ff.)

Thomas Lobe, *The Rise and Demise of the Office of Public Safety*, in: *Armed Forces and Society*, Vol. 9 No. 2 Winter 1983

Das Office of Public Safety (OPS) wurde 1962 von der Kennedy-Administration gegründet, um US-amerikanische Polizei-"Hilfe" für Länder der Dritten Welt zu koordinieren mit dem Ziel, durch "social control strategies" in diesen Ländern amerikanische strategische und ökonomische Interessen zu sichern. Am Beispiel des OPS gibt der Autor Einblick in Ziele und Instrumente amerikanischer counterinsurgency Politik.

SUMMARIES

Editorial: Prevention of abuse or curtailment of the right of public assembly

During the Seventies demonstrations became an important means for citizens' groups and other extra-parliamentarian initiatives to seek public support for their demands. At the same time the CDU/CSU made several attempts to curtail and roll back the legislation on public assembly which in its opinion had been excessively liberalized in 1970. According to the CDU/CSU it had become imperative to prevent violent abuse of this legislation. More accurate observation reveals, however, that violent demonstrations can hardly be prevented through the passage of more restrictive legislation.

From breach of the peace to resistance against the state's claim to appeasement

Current proposals for revision of the statutes dealing with breach of the peace are tantamount to returning to the principle of threatening collective punishment of groups of persons. If we compare these current proposals with the general history of the statute governing breach of the peace, we find that today's proposals would re-introduce additional factors contained in the statutes dealing with riots and rebellions which were abolished in 1970.

E. Riehle: Fees legislation as a police weapon against demonstrators

The author describes the manner in which police instruments of reaction has been and continues to be expanded to include monetary sanctions and

- that this expansion is predominantly directed at closing a gap in state intervention potential against non-violent forms of protest, and
- that attempts to emburden demonstrators with financial risks are primarily aimed at transforming the right to demonstrate into an uncalculable risk.

Administrative practice in demonstration law

The Public Assembly Act (das Versammlungsgesetz) gives public agencies the right to prohibit demonstrations or to permit them only under certain conditions if there is imminent danger to public law and order. In practice these agencies often avail themselves of this right, although the administrative courts (Verwaltungsgerichte) are quite restrictive about granting agency prohibitions of demonstrations. This makes it simpler for agencies to intervene in demonstration by placing certain restrictions upon their permission to demonstrate.

Decisions in demonstration law: res Leinen and res Schubart

The constitutional right to assembly is constantly subject to new interpretation by court decision. This article documents and analyses two decisions involving criminal proceedings in conjunction with mass demonstrations. In

the one case, this involved a demonstration against the construction of a nuclear power plant of Brokdorf, in the other, a demonstration against the ecological and environmental consequences of expanding the Frankfurt airport. Both decisions thus dealt with demonstrations for which numerous organizations had issued calls to participate and which consequently led to charges being filed against prominent spokespersons from various organizations as responsible leaders or organizers of the demonstrations.

The Leinen decision led to an acquittal on grounds of fact based on the actual situation, because in demonstrations involving one hundred or more participants no individual person can constitute or fulfill the legal definition of a ringleader or organizer of the demonstration as a whole. In the Schubart decision a conviction was passed against the spokesperson of an individual citizens' group based on the fiction of individual leadership. In the same decision, the court also subsumed every peaceful form of civil disobedience under the criminal concept of violence.

Overboarding violence

The article is a review of the police' evaluation of civil disobedience and nonviolent resistance, as it is set forth

- in the Police Regulation 100 (Polizeidienstverordnung 100) the main guideline for dealing with demonstrations since the Seventies
- in the statement on the peace movement released by Berlin

Chief of Police in May 1983, and - in a major debate in the "Hessische Polizeischau" in 1982 and 1983.

In this context civil disobedience as the strategy of limited political breach of law is defined as violence or involving the same.

Machine-readable id cards: Instead of data protection - protection for bureaucratic activity

Beginning on November 1, 1984 a new personal identity card (Personalausweis) will be introduced in the Federal Republic of Germany which can neither be forged nor falsified and which can also be automatically machine read. For police security specialists and protagonists the most exciting feature of the new ID cards is the fact that it will close the last technical gap in an otherwise air-tight electronic control network: Immediate, guaranteed and easy to manage identification of individuals through match-ups of registration data-banks and ID cards is the prime pre-requisite for bureaucratic control.

Particularly in controlling large bodies of individuals such as at border-crossing points or control points in demonstration staging areas the introduction of machine-readable ID cards will lead to a tremendous rationalization of police control work. The "Revised Personal Identity Card Act" of March 15, 1983 with its data-protection phraseology and cosmetic concessions will not prevent an acceleration and particularly an expansion of police controls once the capacity to establish on-line communications with data-banks has been established.

Police use of firearms from 1976 - 1982: The official statistics of the police leadership academy

Since 1976 the Police Leadership Academy has gathered internal statistics on all instances of police use of firearms including all law-enforcement officers of the state and federal police forces. In the past the academy had refused to publish this information so that it was only possible to analyze and inspect such data on a limited basis by using other material which allowed researchers to make conclusions based on other or indirect sources (Cf. CILIP 12). In this issue, we are able for the first time to publish the complete statistics for the years 1976-1982 and to subject them to preliminary analysis. Our conclusions: For the period from 1976 - 1982 there is no discernible trend to increased use of firearms directed against persons or objects (persons in objects, e. g. in cars). In addition, there is no statistically significant and undermine the findings of an analysis of police use of firearms published in CILIP No. 12.

Comparison of police use of firearms in the various states of the Federal Republic reveals major differences from state to state both with respect to the frequency of use of firearms as well as in terms of mortalities and casualties per one hundred thousand of the population. Police use of firearms parallels the urban-rural gradient reflected in criminal statistics.

Schwerpunkte lieferbarer Ausgaben:

Nr. 4/79

Polizeiübergrieffe und Klagen gegen die Polizei.
Polizei und Strafprozeß in England.

Nr. 5/80

Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblichen und gewerkschaftlichen Bereich.
Datenschutz-Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und der Polizei.

Nr. 6/80

Rasterfahndung: Neue Formen computer-unterstützter Fahndung. Initiativen zur Kontrolle der Polizei.

Nr. 7/80

Zivilfahnder und Verhältnismäßigkeitsprinzip.
Polizeiliche Auftragsforschung - eine Übersicht.
Die französische Polizei.

Nr. 9/10

Berlin - Zürich - Amsterdam: Protest und Politik. Eine vergleichende Untersuchung.
CS-Gutachten des Fraunhofer-Instituts.

Nr. 11/82

Polizeiausbildung.
Störermeldedienst.
Verdeckte Ermittlungstätigkeit

b.w.

Ich abonniere: Bürgerrechte und Polizei (CILIP)

ab Nr.:

Das Einzelheft kostet DM 9,- plus Porto.

Im Abonnement (3 Hefte pro Jahr) kostet

Bürgerrechte und Polizei

a) für Institutionen DM 40,- plus Porto

b) für Personen DM 21,- plus Porto

Ich bestelle folgende Einzelhefte:

Nr.	Einzelpreis	Abo-Preis	Anzahl
4	9,-	7,-	
5	9,-	7,-	
6	9,-	7,-	
7	9,-	7,-	
9/10	16,-	14,-	
11	9,-	7,-	
12	9,-	7,-	
13	9,-	7,-	
14	9,-	7,-	
15	9,-	7,-	

Jeweils plus Portokosten.

Einmalig bei Einrichtung eines Abo's können ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden!

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Nr. 12/82

Schußwaffengebrauch.
CS-Gas, Nordirland.
Demonstrationsrecht.

Nr. 13/82

Die hilflose Polizeikritik.
Freiwillige Polizeireserven, Neue
Waffen, Englands Scarman-Report, Melderecht.

Nr. 14/83

Demonstrationsrecht und -gebühren.
Neuer Personalausweis.

Absender:

Bitte
freimachen

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Adressenänderung:

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Kirsch kern-Vertrieb

Buchversand GmbH

Gneisenaustraße 2

1000 Berlin 61

WECHSEL WIRKUNG

TECHNIK NATURWISSENSCHAFT
GESELLSCHAFT

Schwerpunkt:

Haushaltstechnik: Bauknecht weiß, was Frauen wünschen * Der Weg zum elektrischen Haushalt * Technisierung des Haushaltes – Im Interesse der Frauen? * Tante Linas Kriegstagebuch * Arbeiterhaushalt um 1930 * Zum Beispiel Waschen *



Weitere Themen:

Prinzip Selbstorganisation – eine neue Hoffnung? * Brennholz in Indien * Berliner Bibliotheksverbund * Krebs * Computertechnik und Militär * Leben in Schutzräumen *

WECHSELWIRKUNG berichtet über politische Aktivitäten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, Gewerkschaftsarbeit und soziale Konflikte.

WECHSELWIRKUNG analysiert die soziale, politische und ökonomische Funktion von Wissenschaft und Technik und zeigt deren Perspektiven und Alternativen auf.

WECHSELWIRKUNG ist ein Diskussionsforum für Naturwissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

WECHSELWIRKUNG erscheint vierteljährlich.

Bestellungen an

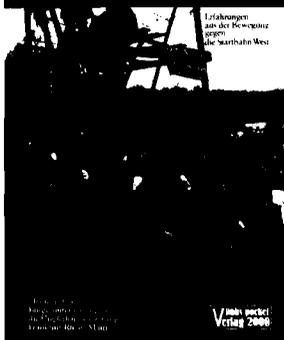
WECHSELWIRKUNG, Gneisenastr. 2, 1000 Berlin 61

Einzelheft 5,-DM, Abonnement für 4 Hefte 20,- DM (incl. Versandkosten).

Erscheinungsweise vierteljährlich.

Aus dem Verlagsprogramm

**Nur wer sich bewegt,
spürt seine Fesseln**



Erfahrungen
aus der Bewegung
gegen
die Startbahn West

"linkspocket" – Weiterhin aktuell

Frauentheater

(Band 9, 174 Seiten, DM 13,-)

Heute schon gelebt?

Alltag und Utopie

(Band 8, 250 Seiten, DM 15,-)

Blätter von unten

Alternativzeitungen in der Bundesrepublik

(Band 6, 152 Seiten, DM 10,-)

Wie Phönix aus der Asche?

Energiekrise und "Modell Deutschland"

(Band 5, 152 Seiten, DM 10,-)

Teufel, Teufel!

Trau keiner Stunde über 35!

Theater, Lieder, Film und Video
im Arbeitskampf

(Band 4, 152 Seiten, DM 9,-)

"Und eines Tages merkte ich, ich war nicht mehr
ich selber, ich war mein Mann"

Eine politische Autobiographie

(Band 3, 144 Seiten, DM 9,-)

Politik im Reproduktionsbereich

Angeichts der Rotstiftspolitik ein schwieriges Unterfangen. Vor Illusionen oder Resignation bewahren arbeitsfeldübergreifende Analysen, dies versuchen die "Widersprüche" - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich:

Heft 1: **Hilfe und Herrschaft** (152 Seiten, DM 11,-)

Heft 2: **Sozial-Spar-Staat** (144 Seiten, DM 10,-)

Heft 3: **Methoden, Techniken, Ziele** (144 Seiten, DM 10,-)

Heft 4-5: **Spaltung der Gesellschaft – Packeis und Seelenwärme** (208 Seiten, DM 15,-)

Die Hefte 2-5 sind auch im Abonnement erhältlich, zum Abo-Preis von DM 36,- (einschl. Porto).

Das Abonnement 1983 kostet einschl. Porto DM 39,- und enthält die Hefte 6-9.

Geplant sind folgende Themen: "Mütterfallen", "Alter Lebensstil", "Ausländerpolitik", "Familie". Wer sich mit der Analyse der beruflichen Praxis von Sozialarbeitern beschäftigt, dem empfehlen wir das Buch von **Georg Zinner, "Sozialarbeit zwischen Illusion und Wirklichkeit"** (168 Seiten, DM 10,-). Auch für die Arbeitsbereiche der Lehrer und Gesundheitsarbeiter halten wir wichtige Literatur bereit. Gesamtprogramm anfordern

Wer sich für sämtliche zur Zeit erhältliche Broschüren aus dem Schriftenprogramm des Verlag 2000 GmbH – Sozialistisches Büro interessiert, findet diese in der aktuellen Broschürenliste. Alle Broschüren sind im linken Buchhandel erhältlich,

Widerstand gegen die Startbahn West – Wie geht es weiter?

Wer sich über die Diskussionsprozesse in der Bürgerinitiative gegen die Flughafenverlängerung informieren will, wer aus den bisherigen Erfahrungen des Widerstands gegen die Startbahn West lernen will, wer über die Hintergründe, Strukturen und Probleme des Widerstands mehr erfahren will, als in der Tagespresse steht, der greife zu dem neuen Buch "Nur wer sich bewegt, spürt seine Fesseln", herausgegeben von der Bürgerinitiative gegen die Flughafenverlängerung Frankfurt Rhein-Main. linkspocket Band 10. 320 Seiten, mit vielen Abbildungen, DM 16,50.



Ebenfalls im Verlag 2000 ist das erste Buch der Bürgerinitiative erschienen: "Keine Startbahn West" – Argumente, Bilder und Berichte (linkspocket Band 7, 2. überarbeitete Auflage, DM 13,-)

Sonderpreis: beide Bücher zusammen gibt es für nur DM 22,-

"linkspocket" – Weiterhin aktuell

Erfahrungen – Sozialisten bearbeiten ihre politische Sozialisation

(Band 2, 216 Seiten, DM 12,-)

Zur konkreten Utopie gesellschaftlicher Arbeit

(Band 1, 160 Seiten, DM 10,-)

Friedenspolitik

Zwischen sozial-liberalem Zerfall und konservativer Herrschaft

Andreas Buro, Mitbegründer des Ostermarsches, Gründer und Mitarbeiter des Sozialistischen Büros, untersucht die Bedingungen und Probleme der Friedens- und Protestbewegung unter konservativer Herrschaft.

(linkspocket Band 11, 220 Seiten, DM 13,-)

Unabhängige Sozialisten haben ihren eigenen Standpunkt, dazu die Thesen des Sozialistischen Büros "Sozialistische Friedenspolitik" (88 Seiten, DM 6,50)



WIDER★ SPRÜCHE

Zeitschrift für sozialistische Politik im
Bildungs-Gesundheits-u. Sozialbereich



HEFT 1/5
10/1982, DM 1,-

**SPALTUNG
DER GESELLSCHAFT**
Parteien und Sozialwerke

können jedoch auch gegen Vorauszahlung direkt beim Verlag bezogen werden: Verlag 2000 GmbH, Postfach 591, 60550 Offenbach 4.